

[Entwurf: PO_Bachelor_2_Fach Stand: 01.10.2008]

Ordnung
der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang
Vom ■

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. Juni 2008, am 2. und am 9. Juli 2008 und am 26. September 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer - Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom ■, Az: 9526 Tgb. Nr.: ■, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfungen

- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 19 Freiversuch
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Widerspruch
- § 24 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 25 Elektronischer Dokumentenverkehr
- § 26 In-Kraft-Treten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sofern als Kern- oder Beifach ein Fach gewählt wird, welches nicht den Fachbereichen 02, 05 oder 07 angehört, finden sich die Bestimmungen für dieses Fach, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 5, in der Prüfungsordnung des entsprechenden Faches.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (5) Für das Verfahren der Bachelorprüfung, die Ausstellung des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades ist der Fachbereich zuständig, dem das Kernfach angehört. Für die Modulprüfungen im Beifach ist der Fachbereich zuständig, dem das Beifach angehört.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Zwei- Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung) verfügt.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen; § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium eines Kern- und eines Beifaches. Als Kern- und Beifächer können die im Anhang aufgeführten Fächer gewählt werden. Darüber hinaus können von den Fachbereichsräten 02, 05 und 07 einvernehmlich weitere Beifächer zugelassen werden, sofern ein den im Anhang aufgeführten Beifächern gleichwertiges Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt ist und die Bestimmungen für die Prüfung in einer Prüfungsordnung geregelt sind. Nach näherer Regelung im Anhang können für einzelne Studienfächer bestimmte Fächerkombinationen vorgesehen oder ausgeschlossen werden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen im Kern- und im Beifach,
 2. der schriftlichen Bachelorarbeit im Kernfach,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach.
- Eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach findet nicht statt; es sei denn der fachspezifische Anhang sieht eine andere Regelung vor.
- (3) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An Studienleistungen und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 mit der entsprechenden Fächerkombination an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Leistungspunkte (gemäß § 5 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Folgende Leistungen sind daher im Laufe des Studiums mindestens zu erbringen:

1. nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 LP,
2. nach Abschluss des 2. Studienjahres mindestens 54 LP,
3. nach Abschluss des 3. Studienjahres mindestens 108 LP,
4. nach Abschluss des 4. Studienjahres mindestens 135 LP,
5. nach Abschluss des 5. Studienjahres mindestens 162 LP.

Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Werden im Falle des Satzes 3 die Mindestleistungspunkte im Folgesemester erreicht, verlängern sich die Fristen gemäß Satz 2 für den Erwerb der weiteren Leistungspunkte um jeweils ein Semester (Fristverlängerung). Bei Überschreitung einer verlängerten Frist gilt Satz 3 entsprechend; eine einmalige Fristverlängerung um ein weiteres Semester gemäß Satz 4 ist nur in Ausnahmefällen möglich. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 11. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein

ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach den Sätzen 1 und 3 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls; auf Absatz 5 Satz 4 wird verwiesen. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Weitere Voraussetzung ist, sofern dies der Anhang vorsieht, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Moduls. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3–5 bleibt hiervon unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Absatz 3 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern benotete Studienleistungen zu erbringen sind, wird der zuständige Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erziel-

ten Noten unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulteil- oder Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmelde- termine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl vom 7. März 2007 in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(9) Die besonderen Anforderungen für Studienleistungen, die gemäß Anhang als Modulteilprüfungen definiert sind, sind in § 11 Absatz 2 geregelt.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 17 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.

(11) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer ein Industrie- oder Berufspraktikum vorgeschrieben, ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt in der Regel:

bis zu 80 SWS in den Modulen des Kernfaches und bis zu 40 SWS in den Modulen des Beifaches.

Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen im Anhang.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|--|--|
| 1. auf die Module im Kernfach: | 100 bis 109 LP, |
| 2. auf die Module im Beifach: | 60 LP, |
| 3. auf die Bachelorarbeit: | 6 bis 12 LP, |
| 4. auf die mündliche Abschlussprüfung: | 5 LP, sofern im fachspezifischen Anhang keine andere Regelung getroffen ist. |

Die genaue Leistungspunktezah der Module im Kernfach für die einzelnen Studienfächer gemäß Nr. 1 und die Bachelorarbeit gemäß Nr. 3 findet sich im fachspezifischen Anhang. In einigen Studienfächern wird die Bachelorarbeit im Rahmen eines Abschlussmoduls von weiteren Lehrveranstaltungen (Seminar, Kolloquium etc. begleitet), näheres ist im Anhang geregelt.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für die Kern- und Beifächer sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher. Sofern als Kern- oder Beifach ein Fach gewählt wird, welches nicht den Fachbereichen 02, 05 oder 07 angehört, finden sich die den Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in der Prüfungsordnung des entsprechenden Faches.

(4) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist nach Maßgabe des Anhangs in einzelnen Fächern ein Industriepraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

(5) Für einzelne Studienfächer wird nach Maßgabe des Anhangs ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache dringend empfohlen beziehungsweise vorgeschrieben. Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

(6) Sind Lehrveranstaltungen oder Module im Kern- und Beifach identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten im Kern- und Beifach ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezah zu absolvieren. Die Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzen die zuständigen Fachbereichsräte für jedes Studienfach einen Prüfungsausschuss ein; sofern es sich nahelegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedli-

chen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte erforderlich.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrener Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden, soweit sich die Module im Wesentlichen entsprechen und der Studiengang akkreditiert ist.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in nicht akkreditierten und anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studienfachs des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (5) Als nach dem Anhang vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit können berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden, soweit sie einschlägig sind.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem zuständigen Prüfungsausschuss für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt als gestellt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern oder Modulen in einem Bachelorstudiengang oder eines anderen vergleichbaren Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem zuständigen Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde, oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 mit der entsprechenden Fächerkombination an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder

5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Der Anhang kann kumulative Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall möglich. Für Modulteilprüfungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß § 12-14 statt. Andere als die in §§ 12-14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12-14 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulteilprüfung oder Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die für ein Modul erforderlichen Studienleistungen sind in der Regel in dem für das Modul laut Studienplan vorgesehenen Zeitraum vollständig zu erwerben.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen in den philologischen Fächern können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel 2 Wochen, in Ausnahmefällen von 4 Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen an die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 20 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen

und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 9 bis 13 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 9 bis 13

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50%, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

- | | |
|-----------------|---|
| „sehr gut“, | wenn mindestens 75 Prozent, |
| „gut“, | wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, |
| „befriedigend“, | wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, |
| „ausreichend“, | wenn keine oder weniger als 25 Prozent |

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Prüfungen

- (1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.
- (2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Kernfaches mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters, sofern mindestens 120, davon mindestens 80 im Kernfach, der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Sofern die oder der Studierende nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen ein mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmtes Thema vorlegt, vergibt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses ein Thema.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens fünf, höchstens neun Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die in Absatz 4 Satz 1 genannten Leistungspunkte erworben hat. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Bachelorarbeit auch in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache,

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen.

In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Bachelorarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt wird. In diesem Fall ist die Antragstellung auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gemäß Satz 2 nicht möglich.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der zuständige Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Der Anhang kann eine andere Regelung vorsehen. Prüfungssprache ist unbeschadet der Bestimmung in Satz 4 in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. In den philologischen Fächern kann die Abschlussprüfung auch nach näherer Regelung im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden; § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 4 und 5, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Absatz 3, für die Möglichkeit anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Absatz 4 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Sofern der fachspezifische Anhang eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach vorsieht, gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß. Nähere Regelungen sind im fachspezifischen Anhang festgelegt.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Fachnoten des Kern- und Beifaches errechnen sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Kern- und Beifach zugeordneten Modulprüfungen; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 8 ist anzuwenden. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Sofern im Kernfach gemäß dem fachspezifischen Anhang ein Abschlussmodul vorgesehen ist, geht dieses nicht in die Berechnung der Kernfachnote ein.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet:

a. In der Regel aus dem arithmetischen Mittel der Kernfachnote, der Beifachnote, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für die mündliche Abschlussprüfung, wobei die Noten jeweils mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden.

b. Sofern der fachspezifische Anhang eine mündliche Abschlussprüfung im Beifach vorsieht, aus dem arithmetischen Mittel der Kernfachnote, der Beifachnote, der Note für die Bachelorarbeit und den Noten für die mündliche Abschlussprüfung im Kernfach und im Beifach, wobei die Noten jeweils mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden.

c. Sofern das Kernfach für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung ein Abschlussmodul mit ggf. weiteren begleitenden Lehrveranstaltungen (Kolloquium, Seminar etc.) vorsieht, aus dem arithmetisches Mittel der Kernfachnote, der Beifachnote und der Note des Abschlussmoduls, wobei die Noten jeweils mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden. Die Bildung der Note des Abschlussmoduls ist im fachspezifischen Anhang des jeweiligen Faches geregelt.

Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

(5) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Kernfachnote sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 12 Leistungspunkte im Kernfach nicht überschreiten.

(6) Sofern für einzelne Studienfächer die Teilnahme an Modulen des Studiums Generale vorgesehen ist, kann der Anhang regeln, dass die entsprechenden Modulnoten nicht in die Kern- oder Beifachnote sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 5 eingehen.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studienfach eines Bachelorstudiengangs an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen; § 19 (Freiversuch) bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2–4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Freiversuch

(1) Die mündliche Abschlussprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die weiteren Teile der Bachelorprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für Modulteil- und Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungsleistungen, die wegen Täu-

sung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Arztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1-4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten des Kern- und Beifaches, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Auf Antrag wird im Zeugnis zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit and Accumulation Transfer-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Über erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Zusatzbescheinigung ausgestellt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 24

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg - Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den ■.

Der Dekan
des Fachbereiches 02
Univ.-Prof. Dr. Volker Wolff

Die Dekanin
des Fachbereiches 05
Univ.-Prof. Dr. Mechthild Dreyer

Die Dekanin
des Fachbereiches 07
Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Oy-Marra

Anhang zu §§ 2,3, 5, 11-17**Liste der Kern- und Beifächer****FB 02**

Erziehungswissenschaft	als Kern- und Beifach
Filmwissenschaft	als Beifach
Politikwissenschaft	als Kern- und Beifach
Publizistik	als Kern- und Beifach
Soziologie	als Kern- und Beifach

FB 05

American Studies	als Kern- und Beifach
British Studies	als Kern- und Beifach
Buchwissenschaft	als Kern- und Beifach
Europäische Literatur	als Kern- und Beifach
Französisch	als Kern- und Beifach
Germanistik	als Kern- und Beifach
Italienisch	als Kern- und Beifach
Kulturanthropologie	als Beifach
Linguistik	als Kern- und Beifach
Philosophie	als Kern- und Beifach
Portugiesisch	als Beifach
Slavistik / Schwerpunkt Polonistik	als Kern- und Beifach
Slavistik / Schwerpunkt Russistik	als Kern- und Beifach
Spanisch	als Kern- und Beifach
Theaterwissenschaft	als Beifach
Turkologie	als Beifach

FB 07

Ägypten und der Alte Orient	als Kern- und Beifach
Archäologie	als Beifach
Ethnologie und Afrikastudien	als Kern- und Beifach
Geschichte	als Kern- und Beifach
Griechisch	als Beifach
Kunstgeschichte	als Beifach
Kunstgeschichte und Archäologie	als Kernfach
Latein	als Beifach
Musikwissenschaft	als Kern- und Beifach

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17 :**Fachbereich 02****Erziehungswissenschaft****Bestimmungen für das Kernfach Erziehungswissenschaft****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Keine.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 60 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 60 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Im Kernfach können die folgenden Studienrichtungen gewählt werden:

Bildungs- und Entwicklungsforschung (BE)
 Erwachsenenbildung / Weiterbildung (EBW)
 Medienpädagogik (MP)
 Sonderpädagogik (SO)
 Sozialpädagogik (SP)

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule für alle Studienrichtungen:

Modul 1: Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung
Einführung in die Erziehungswissenschaft	V	1	Pfl	2	2		
Studienbezogene Kompetenzen	V	1	Pfl	4	6		
Tutorium	T	1	Pfl	2	2		
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (60 min) 2 LP						
Gesamt				8 SWS	12 LP		

* Hausarbeit in einem der Seminare

* Hausarbeit im Seminar Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung und Bildung

* Forschungsbericht

Modul 5 Pädagogisches Handeln analysieren und verstehen							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung	Modul-teilprüfung
Theorien pädagogischen Handelns	V	3	Pfl.	2	2		
Einführung in das pädagogische Fallverstehen	S	3	Pfl.	2	3		
Einführung in die Studienrichtungen	V	3	Pfl.	2	1		
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (60 min) 3 LP						
Gesamt				6 SWS	9 LP		
Bei Wahl der Studienrichtung Sonderpädagogik wird das Modul M 5 durch das Modul 10 "SO Zusatzmodul Sonderpädagogik" ersetzt.							

Studienrichtung Bildungs- und Entwicklungsforschung (BE)

Modul 6 BE Theorien zu Gleichheit und Differenz: Interkulturalität, Gender und Moral							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung	Modul-teilprüfung
Moralische Entwicklung und Erziehung	S	4	Pfl.	2	3	*	
Interkulturelle Pädagogik	S	4	Pfl.	2	3	*	
Gender-Studies	S	4	Pfl.	2	3	*	
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (60 min) 3 LP						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
* Hausarbeit in einem der Seminare							

Modul 7 BE Theorie-Praxis-Bezug							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung	Modul-teilprüfung
Vorbereitung des Forschungspraktikums	S	4	Pfl.	2	2		
Forschungspraktikum (5 Wochen)	P	4	Pfl.		6		
Nachbereitung des Forschungspraktikums	S	5	Pfl.	2	2		
Modulprüfung:	Praktikumsbericht 2 LP						
Gesamt				4 SWS	12 LP		

Modul 8 BE Theorien zu Gleichheit und Differenz: Anthropologie, Anerkennung und Generation							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Anthropologie von Gleichheit und Differenz	S	5	Pfl.	2	3	*	
An- und aberkennungs-theoretische Grundlagen der Pädagogik	S	5	Pfl.	2	3	*	
Generationskonzept und seine pädagogische Bedeutung	S	5	Pfl.	2	3	*	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 min) 3 LP						
Gesamt				6 SWS	12 LP		

* Hausarbeit in einem der Seminare

Modul 9 BE Bachelor-Arbeit in der Studienrichtung Bildungs- und Entwicklungsforschung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Berufsbezogene Kompetenzen	S / e-learning	5	Pfl.	2	4		Klausur (30 min)
Beratung Bachelor-Arbeit	S	6	Pfl.	2	2		Konzeption der BA-Arbeit
Studienrichtungsspezifische Forschungsfragenstellungen	S	6	Pfl.	2	3		
Modulprüfung:	Kumulativ: Klausur (50%), Konzeption (50%)						
Gesamt				6 SWS	9 LP		

Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung (EBW)

Modul 6 EBW Grundlagen der Erwachsenenbildung / Weiterbildung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Grundlagen der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	S	4	Pfl.	2	3	*	
Lebenslanges Lernen im gesellschaftlichen und individuellen Zusammenhang	S	4	Pfl.	2	3	*	
Handlungsformen in der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	S	4	Pfl.	2	3	*	
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (60 min) 3 LP						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
* Sitzungsgestaltung in einem der drei Seminare							

Modul 7 EBW Professionelles Handeln in der Erwachsenenbildung / Weiterbildung							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung	Modul-teilprüfung
Vorbereitung des Prak-tikums	S	4	Pfl.	2	2		
Praktikum (5 Wochen)	P	4	Pfl.		6		
Nachbereitung des Praktikums	S	5	Pfl.	2	2		
Modulprüfung:	Praktikumsbericht 2 LP						
Gesamt				4 SWS	12 LP		

Modul 8 EBW Projekte in der Erwachsenenbildung / Weiterbildung							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung	Modul-teilprüfung
Vorbereitung von Pro-jekten zur Verbindung von Theorie und Praxis	S	5	Pfl.	2	3		
Durchführung und Aus-wertung von Projekten	S	5	Pfl.	2	3		
Forschungsfragen in der Erwachsenenbildung / Weiterbildung	S	5	Pfl.	2	3		
Modulprüfung:	Projektbericht 3 LP						
Gesamt				6 SWS	12 LP		

Modul 9 EBW Bachelor-Arbeit in der Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung	Modul-teilprüfung
Berufsbezogene Kom-petenzen	S / elearning	5	Pfl.	2	4		Klausur (30 min)
Begleitung Bachelor-Arbeit	S	6	Pfl.	2	2		Konzeption der BA-Arbeit
Studienrichtungsspezifi-sche Forschungsfrages-tellungen	S	6	Pfl.	2	3		
Modulprüfung:	Kumulativ: Klausur (50%), Konzeption (50%)						
Gesamt				6 SWS	9 LP		

Studienrichtung Medienpädagogik (MP)

Modul 6 MP Grundlagen der Medienpädagogik							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung	Modul-teilprüfung
Einführung in die Me-dienpädagogik	S / elear-ning	4	Pfl.	2	3	*	
Mediensozialisation	S	4	Pfl.	2	3	*	
Medienkompetenz und medienpädagogische Kompetenz	S	4	Pfl.	2	3	*	
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (60 min) 3 LP						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
* Hausarbeit in einem der Seminare							

Modul 7 MP Theorie-Praxis-Bezug							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorbereitung des Praktikums	S	4	Pfl.	2	2		
Praktikum (5 Wochen)	P	4	Pfl.		6		
Nachbereitung des Praktikums	S	5	Pfl.	2	2		
Modulprüfung:	Praktikumsbericht 2 LP						
Gesamt				4 SWS	12 LP		

Modul 8 MP Praxis der Medienpädagogik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Medienpädagogische Handlungskompetenz	S	5	Pfl.	2	3	*	
Medienpädagogische Handlungsfelder	S	5	Pfl.	2	3	*	
Konzepte der Medien- erziehung in pädagogischen Institutionen	S	5	Pfl.	2	3	*	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 min) 3 LP						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
* Hausarbeit in einem der Seminare							

Modul 9 MP Bachelor-Arbeit in der Studienrichtung Medienpädagogik							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleis-tung	Modul-teilprüfung
Berufsbezogene Kom-petenzen	S / elearning	5	Pfl.	2	4		Klausur (30 min)
Beratung und Beglei-tung Bachelor-Arbeit	S	6	Pfl.	2	2		Konzeption der BA-Arbeit
Studienrichtungsspezifische Forschungsfrages-tellungen	S	6	Pfl.	2	3		
Modulprüfung:	Kumulativ: Klausur (50%), Konzeption (50%)						
Gesamt				6 SWS	9 LP		

Studienrichtung Sonderpädagogik (SO)

Modul 6 SO Grundlagen der Sonderpädagogik							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleis-tung	Modul-teilprüfung
Einführung in die Allge-meine Sonderpädagogik	S	4	Pfl.	2	3	*	
Einführung in die Pädagogik bei geistiger Be-hinderung und Verhal-tenstörungen	S	4	Pfl.	2	3	*	
Einführung in die Pädagogik bei Sprachstörun-gen	S	4	Pfl.	2	3	*	
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (60 min) 3 LP						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
* Hausarbeit in einem der Seminare							

Modul 7 SO Professionalität in der Sonderpädagogik							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleis-tung	Modul-teilprüfung
Sonderpädagogische Handlungskompetenz	S	4	Pfl.	2	2		
Praktikum (5 Wochen)	P	4	Pfl.		6		
Nachbereitung des Praktikums	S	5	Pfl.	2	2		
Modulprüfung:	Praktikumsbericht 2 LP						
Gesamt				4 SWS	12 LP		

Studienrichtung Sozialpädagogik (SP)

Modul 6 SP Grundlagen der Sozialpädagogik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Sozialpädagogik	V	4	Pfl.	2	3		
Theorien der Sozialpädagogik und Interventionskonzepte	S	4	Pfl.	2	3	*	
Sozialpädagogische Organisationen	S	4	Pfl.	2	3	*	
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (60 min) 3 LP						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
* Hausarbeit in einem der Seminare							

Modul 7 SP Theorie-Praxis-Bezug							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung	Modul-teilprüfung
Rahmenbedingungen sozialpädagogischer Praxis und Vorbereitung auf das Praktikum	S	4	Pfl.	2	2		
Praktikum (5 Wochen)	P	4	Pfl.		6		
Nachbereitung des Praktikums	S	5	Pfl.	2	2		
Modulprüfung:	Praktikumsbericht 2 LP						
Gesamt				4 SWS	12 LP		

Modul 8 SP Professionalität in der Sozialpädagogik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Studienrichtungsspezifische Forschungskonzepte	S	5	Pfl.	2	3	*	
Lebenslagen der Adressaten sozialpädagogischer Intervention	S	5	Pfl.	2	3	*	
Sozialpädagogische Handlungskompetenz	S	5	Pfl.	2	3	*	
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (60 min) 3 LP						
Gesamt				6 SWS	12 LP		
* Hausarbeit in einem der Seminare							

Modul 9 SP Bachelor-Arbeit in der Studienrichtung Sozialpädagogik							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung	Modul-teilprüfung
Berufsbezogene Kompetenzen	S / elearning	5	Pfl.	2	4		Klausur (30 min)
Beratung und Begleitung Bachelor-Arbeit	S	6	Pfl.	2	2		Konzeption der BA-Arbeit
Sozialpädagogisches Forschungsprojekt	S	6	Pfl.	2	3		
Modulprüfung:	Kumulativ: Klausur (50%), Konzeption (50%)						
Gesamt				6 SWS	9 LP		

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein fünfwöchiges Praktikum in einer pädagogischen Einrichtung zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Auslandsaufenthalt von mehreren Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 3 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Erziehungswissenschaft**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Keine.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Modul 1 BF Erziehung und Bildung reflektieren							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Erziehungswissenschaft	V	1	Pfl.	2	2		
Erziehungs- und Bildungstheorien	V	1	Pfl.	2	2		
Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	PrS	1	Pfl.	2	3		
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (60 min) 3 LP						
Gesamt				6 SWS	10 LP		

Modul 2 BF Pädagogisches Handeln reflektieren und erforschen							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung	Modul-teilprüfung
Pädagogische Institu-tionen und Organisatio-nen	V	2	Pfl.	2	2		
Einführung in die erzie-hungswissenschaftliche Forschung	V	2	Pfl.	2	2		
Pädagogische Profes-sionalität	PrS	2	Pfl.	2	3		
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (60 min) 3 LP						
Gesamt				6 SWS	10 LP		

Modul 3 BF Pädagogisches Handeln analysieren und verstehen							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung	Modul-teilprüfung
Theorien pädagogi-schen Handelns	V	3	Pfl.	2	2		
Einführung in die Stu-dienrichtungen	V	3	Pfl.	2	2		
Felder des pädagogi-schen Handelns	S	3	Pfl.	2	3		
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (60 min) 3 LP						
Gesamt				6 SWS	10 LP		

Modul 4 BF Grundfragen des pädagogischen Handelns							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung	Modul-teilprüfung
Moralische Entwicklung und Erziehung	S	4	Pfl.	2	3		
Ausgewählte Aspekte der Pädagogik	S	4	Pfl.	2	2		
Lernen und Entwicklung	S	4	Pfl.	2	2		
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem der Seminare 3 LP						
Gesamt				6 SWS	10 LP		

Modul 5 BF Berufsbezogene Kompetenzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung	Modul-teilprüfung
Berufsbezogene Kom-petenzen	S/learn-ing	5	Pfl.	2	3		
Berufsfelder	S	5	Pfl.	2	2		
Methoden pädagogi-schen Handelns	S	5	Pfl.	2	2		
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem der Seminare 3 LP						
Gesamt				6 SWS	10 LP		

Modul 6 BF Pädagogisches Handeln und Diversität							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studienleis-tung	Modul-teilprüfung
Gender-Studies	S	6	Pfl.	2	2		
Theorien und Konzepte von Gleichheit und Dif-ferenz, Diversität und Ungleichheit	S	6	Pfl.	2	3		
Pädagogische Reflexion auf und Umgang mit Ungleichheit	S	6	Pfl.	2	2		
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem der Seminare 3 LP						
Gesamt				6 SWS	10 LP		

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs .

Anhang zu den §§ 2,3,5,6,11–14, 16 und 17**Fachbereich 02****Filmwissenschaft****Bestimmungen für das Beifach Filmwissenschaft****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder bestehen einer Eignungsprüfung:
Keine.**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1: Grundlagen der Filmwissenschaft I							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul-teilprüfung
Einführung in die Filmanalyse	S	1	Pfl.	4	7	Referat	
Filmgeschichte I	V	1	Pfl.	2	3		
Modulprüfung	Abschließende Klausur (120 min)						
Gesamt				6	10		

Modul 2: Grundlagen der Filmwissenschaft II							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Einführung in die Filmtheorie	S	2	Pfl.	2	4	Referat	
Filmgeschichte II	V	2	Pfl.	2	3		
Filmdramaturgien	S	2	Pfl.	2	3		
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt				6	10		

Modul 3: Filmgenres							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Geschichte der Film-genres	V	3	Pfl.	2	3		
Genreformen	S	3	Pfl.	2	4		Referat, Hausarbeit
Stoff/Buch/Film	S	3	Pfl.	2	3		Präsentation
Modulprüfung	Kumulative Modulprüfung (20% Referat, 40 % Hausarbeit, 40 % Präsentation)						
Gesamt				6	10		

Modul 4: Filmgeschichte und kulturelle Muster							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Epochalstile	V	4	Pfl.	2	4		
Nationale Kinema-tographien	S	4	Pfl.	2	6	Referat + Hausarbeit	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt				4	10		

Modul 5: Ästhetik und Theorie des Films I							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Filmtheorien	V	5	Pfl.	2	4		
Individualstile	S	5	Pfl.	2	6	Referat + Hausarbeit	
Modulprüfung	Klausur (120 min)						
Gesamt				4	10		

Modul 6: Ästhetik und Theorie des Films II							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studie-leistung	Modul-teilprüfung
Kino der Moderne	V	6	Pfl.	2	4		
Filmästhetik	S	6	Pfl.	2	6		Kurzreferat
Modulprüfung	Ausarbeitung des Referats zu einer Hausarbeit Modulnote: 1/3 Kurzreferat, 2/3 Hausarbeit						
Gesamt				4	10		

3. Industrie- oder Berufspraktikum

Im Rahmen des Beifach-Studiums ist kein Praktikum zu absolvieren.

4. Empfohlene / verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Beifach-Studiums ist kein Studienaufenthalt im Ausland zu absolvieren.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:**Fachbereich 02****Politikwissenschaft****Bestimmungen für das Kernfach Politikwissenschaft****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 62 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte (einschließlich des Praktikums) zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Einführung und methodische Grundlagen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteil-prüfungen
Einführung in die Politikwissenschaft	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	
Wissenschaftliches Arbeiten u. Schlüsselqualifikationen	Ü	1	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Statistik I	V	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Methoden der emp. Politikforschung I	V	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (90 Min.)
Methodologie	V	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15 min)				1 LP	
Gesamt				10 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 2: Basismodul „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteil-prüfungen
Einführung in das politische System der BRD	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	
Das politische System der Bundesrepublik	S	1	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Thema	V	2	WPfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**)				1 LP	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 3: Basismodul „Politische Theorie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteil-prüfungen
Einführung in die politische Theorie	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	
Politische Theorie	S	2	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Thema	V	2	WPfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**)				1 LP	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 4: Basismodul „Wirtschaft und Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteil-prüfungen
Einführung in Wirtschaft und Gesellschaft	V	3	Pfl	2 SWS	2 LP	
Wirtschaft und Gesellschaft	S	2	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Thema	V	4	WPfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**)				1 LP	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 5: Basismodul „Analyse und Vergleich politischer Systeme“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteil-prüfungen
Einführung in die Analyse und den Vergleich pol. Systeme	V	2	Pfl	2 SWS	2 LP	
Analyse und Vergleich	S	3	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Thema	V	3	WPfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**)				1 LP	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 6: Basismodul „Internationale Beziehungen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteil-prüfungen
Einführung in die Internationalen Beziehungen	V	2	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Internationale Beziehungen	S	3	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Thema	V	3	WPfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**)				1 LP	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 7: Aufbaumodul I „Berufsfeldorientierte Qualifikationen und fortgeschrittene Methoden“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteil-prüfungen
Statistik II	V	3	Pfl	2 SWS	3 LP	
Methoden der empirischen Politikforschung II	V	4	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Berufsfeldqualifikation I	Ü	4	WPfl	2 SWS	3 LP	
Berufsfeldqualifikation II	S	5	WPfl	2 SWS	3 LP	
Fachspez. Anwendung von Forschungsmethoden	Ü	5	WPfl	2 SWS	4 LP	Klausur (90 Min.), schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15 min)				1 LP	
Gesamt				10 SWS	17 LP	
Zugangsvoraussetzung	Das Grundlagenmodul und die Basismodule müssen absolviert sein					

Modul 8: Aufbaumodul II „Bereichsübergreifende Vertiefung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteil-prüfungen
Bereich 1.1	S	5	WPfl	2 SWS	3 LP	
Bereich 1.2	HS	4	WPfl	2 SWS	4 LP	Hausarbeit
Bereich 2.1	S	4	WPfl	2 SWS	3 LP	
Bereich 2.2	HS	5	WPfl	2 SWS	3 LP	
Bereich 3.1	S	5	WPfl	2 SWS	3 LP	
Bereich 3.2	HS	5	WPfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit				2 LP	
Gesamt				12 SWS	21 LP	
Zugangsvoraussetzung	Das Grundlagenmodul und die Basismodule müssen absolviert sein					

***) In zwei der fünf Basismodule ist eine Hausarbeit anzufertigen.

Studienleistungen: In allen Seminaren und Übungen muss mindestens eine aktive Studienleistung erbracht werden. Dabei kann es sich um Referate und Präsentationen, schriftliche Zusammenfassungen oder andere Leistungen handeln. Je nach Inhalt und Zielsetzung der Lehrveranstaltung bestimmt die Dozentin/der Dozent über die zu erbringende Studienleistung.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 6-wöchiges Praktikum in einem gegenstandsnahen Bereich zu absolvieren. Für das Praktikum werden 8 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Es wird dringend empfohlen, mindestens ein Semester im Ausland zu studieren. Der dafür beste Zeitpunkt im Bachelor-Studiengang ist nach dem vierten Semester, d. h. nach dem Abschluss der Basismodule. Prinzipiell sind alle im Ausland erfolgreich erbrachten Leistungen aus dem Bereich der Politikwissenschaft anerkennungsfähig.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten.

Bestimmungen für das Beifach Politikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	32 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	8 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	24 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1B: Einführung und methodische Grundlagen						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteil-prüfungen
Einführung in die Politikwissenschaft	V		Pfl.	2 SWS	2 LP	
Statistik I	V		Pfl.	2 SWS	3 LP	
Methoden der emp. Politikforschung I	V		Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (90 Min.)
Methodologie	V		Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (15 min)				1 LP	
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Von den fünf Basismodulen müssen vier absolviert werden:

Modul 2B: Basismodul „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteil-prüfungen
Einführung in das politische System der BRD	V		WPfl	2 SWS	3 LP	
Das politische System der Bundesrepublik	S		WPfl.	2 SWS	5 LP	
Thema	V		WPfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**)				1 LP	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 3B: Basismodul „Politische Theorie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteil-prüfungen
Einführung in die politische Theorie	V		WPfl	2 SWS	3 LP	
Politische Theorie	S		WPfl.	2 SWS	5 LP	
Thema	V		WPfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**)				1 LP	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 4B: Basismodul „Wirtschaft und Gesellschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteil-prüfungen
Einführung in Wirtschaft und Gesellschaft	V		WPfl	2 SWS	3 LP	
Wirtschaft und Gesellschaft	S		WPfl.	2 SWS	5 LP	
Thema	V		WPfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**)				1 LP	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 5B: Basismodul „Analyse und Vergleich politischer Systeme“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteil-prüfungen
Einführung in die Analyse und den Vergleich pol. Systeme	V		WPfl	2 SWS	3 LP	
Analyse und Vergleich	S		WPfl.	2 SWS	5 LP	
Thema	V		WPfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**				1 LP	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 6B: Basismodul „Internationale Beziehungen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteil-prüfungen
Einführung in die Internationalen Beziehungen	V		WPfl	2 SWS	3 LP	
Internationale Beziehungen	S		WPfl.	2 SWS	5 LP	
Thema	V		WPfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	abschließende Klausur (90 min), mündliche Prüfung (15 min) oder Hausarbeit**				1 LP	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

**) In zwei der vier gewählten Basismodule ist eine Hausarbeit anzufertigen.

Studienleistungen: In allen Seminaren und Übungen muss mindestens eine aktive Studienleistung erbracht werden. Dabei kann es sich um Referate und Präsentationen, schriftliche Zusammenfassungen oder andere Leistungen handeln. Je nach Inhalt und Zielsetzung der Lehrveranstaltung bestimmt die Dozentin/der Dozent über die zu erbringende Studienleistung.

Legende:

S	=	Seminar
HS	=	Hauptseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

ENTWURF

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:**Fachbereich 02****Publizistik****Bestimmungen für das Kernfach Publizistik****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):
keine
 - 2.1.1. Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung: keine
 - 2.1.2. Fristen zur Vorlage des Nachweises: keine
 - 2.1.3. Verfahren zum Führen des Nachweises: keines
 - 2.1.4. ggf.: Wiederholungsmöglichkeit: keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	67 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	61 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS

Insgesamt sind 102 Leistungspunkte in den Lehrveranstaltungen zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Weitere 18 Leistungspunkte werden durch die Bachelor-Prüfungen erworben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 „Einführung in die Publizistikwissenschaft“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Einführung in die Publizistikwissenschaft	V	1	Pfl	2	2		
Begriffe und Theorien der Publizistikwissenschaft	PS	2	Pfl	2	3		
Wissenschaftliches Arbeiten	ÜM	1	Pfl	2	3		
Wissenschaftliches Lesen und Verstehen	ÜM	1	Pfl	2	3		
Modulprüfung ¹ :	Abschließende Hausarbeit und Klausur (90 min)						
Gesamt				8	11		

Modul 2 „Methodenlehre“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Methoden der Publizistikwissenschaft	V	1	Pfl	2	2		
Statistik I	ÜM	1	Pfl	3	4		Klausur (90 min)
Methodenkurs: Befragung	ÜM	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Abschließende Hausarbeit und Klausur (90 min)						
Gesamt				7	9		

Modul 3a „Mediennutzung/Medienwirkung I“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Mediennutzungs-forschung	Ü	1	Pfl	2	3		Hausarbeit
Einführung in die Wirkungsforschung	V	2	Pfl	2	2		
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (90 min)						
Gesamt				4	5		

¹ Die Anteile der Modulprüfung am Arbeitsaufwand des Gesamtmoduls sind in den Leistungspunkten der Lehrveranstaltungen des Moduls einberechnet (gilt für alle Module).

Modul 3b „Mediennutzung/Medienwirkung II“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Öffentliche Meinung	V	5	Pfl	2	2		Klausur (45 min)
Spezielle Wirkungsfor-schung	OS	6	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Abschließende Hausarbeit						
Gesamt				4	6		
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 „Einführung in die Publizistikwissenschaft“ Modul 2 „Methodenlehre“ Modul 3a "Mediennutzung/Medienwirkung I"						

Modul 4 „Politische Kommunikation“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Politische Kommunika-tion	V	3	Pfl	2	2		
Internationale Kommu-nikation	V	4	Pfl	2	2		
Politische/Internatio-nale Kommunikation	S	5	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Abschließende Hausarbeit und Klausur (90 min)						
Gesamt				6	8		
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 „Einführung in die Publizistikwissenschaft“ Modul 2 „Methodenlehre“						

Modul 5a „Mediengeschichte/Medienstruktur I“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Medien- und Journalis-musgeschichte	V	2	Pfl	2	2		
Struktur und Organisati-on der Massenmedien	V	3	Pfl	2	2		
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (90 min)						
Gesamt				4	4		

Modul 5b „Mediengeschichte/Medienstruktur II“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Medien- und Journalis-musgeschichte	Ü	4	Pfl	2	3		Hausarbeit
Neue Medien / Online Kommunikation	S	5	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Abschließende Hausarbeit						
Gesamt				4	7		
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 „Einführung in die Publizistikwissenschaft“ Modul 2 „Methodenlehre“ Modul 5a „Mediengeschichte/Medienstruktur I“						

Modul 6 „Medienrecht/Medienpolitik“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Medienrecht I	V	2	Pfl	2	2		Klausur (45 min)
Grundbegriffe des Me-dienrechts	Ü	3	Pfl	2	3		
Medienpolitik	S	4	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Abschließende Hausarbeit						
Gesamt				6	9		
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 „Einführung in die Publizistikwissenschaft“						

Modul 7a „Journalismus/Nachrichtenwesen I“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Einführung in den Jour-nalismus	V	1	Pfl	2	2		Klausur (45 min)
Journalismus-/Kom-munikatorforschung	Ü	2	Pfl	2	3		Hausarbeit
Nachrichtengebung/ Nachrichtenwesen	V	2	Pfl	2	2		Klausur (45 min)
Nachrichten- produktion	ÜM	3	Pfl	2	4		Praxisarbeit
Modulprüfung:	kumulativ						
Gesamt				8	11		

Modul 7b „Journalismus/Nachrichtenwesen II“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Nachrichtenauswahl/ Nachrichtenwesen	V	4	Pfl	2	2		
Externes Praktikum: Medienpraxis	P	5	Pfl	-	7		
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (90 min)						
Gesamt				2	9		
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 „Einführung in die Publizistikwissenschaft“ Modul 2 „Methodenlehre“ Modul 7a „Journalismus/Nachrichtenwesen I“						

Modul 8 „Medienwirtschaft/Medienmanagement“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Medienmärkte	V	3	Pfl	2	2		
Grundlagen der Me- dienwirtschaft	Ü	4	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (90 min)						
Gesamt				4	5		
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 „Einführung in die Publizistikwissenschaft“ Modul 2 „Methodenlehre“						

Modul 9 „PR/Öffentlichkeitsarbeit/Unternehmenskommunikation“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Einführung in die PR/ Öffentlichkeitsarbeit	V	2	Pfl	2	2		
Unternehmens- kommunikation	V	3	Pfl	2	2		
Externes Praktikum: PR-Praxis	P	4	Pfl	-	7		
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (90 min)						
Gesamt				4	11		

Modul 10 „Studium Generale“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Studium Generale I	V/Ü/S	3	WPfl	2	2		die jeweils geforderten Leistungen
Studium Generale II	V/Ü/S	3	WPfl	2	2		die jeweils geforderten Leistungen
Studium Generale III	V/Ü/S	5	WPfl	2	3		die jeweils geforderten Leistungen
Modulprüfung:	kumulativ						
Gesamt				6	7		

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
ÜM	=	Methodenlehre
T	=	Tutorium
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs .

Im Interesse der Optimierung der Studienzeit kann das zuständige Prüfungsamt speziell Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Publizistik im Sommersemester begonnen haben, die Zulassung zu einem Modul auch gestatten, wenn die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind. Gleiches gilt für Studierende im Beifach unabhängig vom individuellen Studienbeginn.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums sind in Modul 7 und 9 zwei jeweils sechswöchige Berufspraktika zu absolvieren. Für die Praktika werden jeweils 7 Leistungspunkte (14 LP zusammen) vergeben. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5): keine

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung**1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)**

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten.

Für die mündliche Bachelorprüfung werden 6 Leistungspunkte vergeben.

Gegenstand der Prüfung sind abweichend von § 16. Abs. 3 sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie zwei weitere Themen aus den Modulen des Kernfaches welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen sind.

Bestimmungen für das Beifach Publizistik**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):
keine
 - 2.1.1. Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung: keine
 - 2.1.2. Fristen zur Vorlage des Nachweises: keine
 - 2.1.3. Verfahren zum Führen des Nachweises: keines
 - 2.1.4. ggf.: Wiederholungsmöglichkeit: keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	36 SWS

Insgesamt sind 54 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

Weitere 6 Leistungspunkte werden durch die mündliche Bachelor-Prüfung erworben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1a „Einführung in die Publizistikwissenschaft“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Publizistikwissenschaft	V	1	Pfl	2	2		
Wissenschaftliches Arbeiten	ÜM	1	Pfl	2	3		
Begriffe und Theorien der Publizistikwissenschaft	PS	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Abschließende Hausarbeit und Klausur (90 min)						
Gesamt				6	8		

Modul 1b „Methoden der Publizistikwissenschaft“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Methoden der Publizistikwissenschaft	V	3	Pfl	2	2		
Methodenpraxis: Befragung	Ü	4	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Abschließende Hausarbeit und Klausur (90 min)						
Gesamt				4	5		
Zugangsvoraussetzung	Modul 1a „Einführung in die Publizistikwissenschaft“						

Modul 2 „Mediennutzung/Medienwirkung“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Wirkungsforschung	V	2	Pfl	2	2		
Öffentliche Meinung	V	3	Pfl	2	2		
Spezielle Wirkungsforschung	S	4	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Abschließende Hausarbeit und Klausur (90 min)						
Gesamt				6	8		

Modul 3 „Politische Kommunikation“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Politische Kommunikation	V	3	Pfl	2	2		
Internationale Kommunikation	V	4	Pfl	2	2		
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (90 min)						
Gesamt				4	4		
Zugangsvoraussetzung	Modul 1a „Einführung in die Publizistikwissenschaft“						

Modul 4a „Grundlagen der Medien I“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Struktur und Organisation der Massenmedien	V	1	Pfl	2	2		
Medien- und Journalismusgeschichte	V	2	Pfl	2	2		
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (90 min)						
Gesamt				4	4		

Modul 4b „Grundlagen der Medien II“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Grundlagen der Medienwirtschaft	Ü	3	Pfl	2	4		
Grundbegriffe des Medienrechts	Ü	3	Pfl	2	3		
Neue Medien / Online Kommunikation	S	5	Pfl	2	4		
Modulprüfung:	Abschließende Hausarbeit und Klausur (90 min)						
Gesamt				6	11		
Zugangsvoraussetzung	Modul 1a „Einführung in die Publizistikwissenschaft“ Modul 4a „Grundlagen der Medien I“						

Modul 5a „Kommunikationsberufe I“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Einführung in den Journalismus	V	1	Pfl	2	2		
Einführung in die PR/ Öffentlichkeitsarbeit	V	2	Pfl	2	2		
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (90 min)						
Gesamt				4	4		

Modul 5b „Kommunikationsberufe II“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Kommunikator-forschung	Ü	4	Pfl	2	3		
Externes Praktikum: Medien-/PR-Praxis	P	5	Pfl	-	7		
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (90 min)						
Gesamt				2	10		
Zugangsvoraussetzung	Modul 1a „Einführung in die Publizistikwissenschaft“ Modul 5a „Kommunikationsberufe I“						

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
ÜM	=	Methodenlehre
T	=	Tutorium
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches.

Im Interesse der Optimierung der Studienzeit kann das zuständige Prüfungsamt speziell Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Publizistik im Sommersemester begonnen haben, die Zulassung zu einem Modul auch gestatten, wenn die Zulassungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind. Gleiches gilt für Studierende im Beifach unabhängig vom individuellen Studienbeginn.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist in Modul 5b ein sechswöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Für das Berufspraktikum werden 7 Leistungspunkte vergeben. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5): keine

C. Mündliche Abschlussprüfung

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Bachelorprüfung werden 6 Leistungspunkte vergeben. Gegenstand der Prüfung sind drei Themen aus den Modulen des Beifaches, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 2 abzustimmen sind.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:**Fachbereich 02****Soziologie****Bestimmungen für das Kernfach Soziologie****A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 60 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen 60 SWS

Insgesamt sind 102 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule (KF 1 – KF 10) und den Bachelor- Abschluss (KF 11):

Basismodul: Einführung in die Soziologie (KF 1)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Soziologie	V	1	Pfl	2	4	
Grundlagen der Soziologie	Ü	1	Pfl	2	4	
Einführung in die Techniken des Studierens	T	1	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Klausur (2-stündig) und Hausarbeit mit Präsentation					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Basismodul: Gegenstandsbezogene Soziologien (Orientierung 1) (KF 2)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 1. gegenstandsbezogenen Soziologie	V/Ü	1	Pfl	3	5	
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 2. gegenstandsbezogenen Soziologie	V/Ü	1	Pfl	3	5	
Modulprüfung	Klausur (2-stündig) oder Hausarbeit mit Präsentation					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Basismodul: Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich (KF 3)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich, Teil I	V	2	Pfl	2	4	
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich, Teil II	V	2	Pfl	2	4	
Übung/Tutorium zur Sozialstrukturanalyse	Ü/T	2	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Klausur (2-stündig) oder Hausarbeit mit Präsentation					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Basismodul: Soziologische Theorien (KF 4)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Soziologische Theorien	V	2	Pfl	2	4	
Soziologische Theorien	S	2	Pfl	2	4	
Tutorium: Soziologische Theorien	T	2	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Klausur (2-stündig) und Hausarbeit mit Präsentation					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Basismodul: Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung (KF 5)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung, Teil I	V	3	Pfl	2	4	
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung, Teil II	V	3	Pfl	2	4	
Übung/Tutorium zu den Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	Ü/T	3	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Klausur (2-stündig)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Basismodul: Gegenstandsbezogene Soziologien (Orientierung 2) (KF 6)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 3. gegenstandsbezogenen Soziologie	V/Ü	3	Pfl	3	5	
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 4. gegenstandsbezogenen Soziologie	V/Ü	3	Pfl	3	5	
Modulprüfung	Klausur (2-stündig) oder Hausarbeit mit Präsentation					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Basismodul: Statistik und die angewandte Sozialforschung (KF 7)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Statistik I	S	4	Pfl	2	3	
Einführung in die Statistik II	S	4	Pfl	2	3	
Tutorium: Einführung in die Statistik	T	4	Pfl	2	1	
Computergestützte Datenanalyse	S	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung	Klausur (2-stündig)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Vertiefungsmodul: Gegenstandsbezogene Soziologien (Vertiefung) (KF 8)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gegenstandsbezogene Soziologie, Teil 1	S	4	Pfl	2	4	
Gegenstandsbezogene Soziologie, Teil 2	S	4	Pfl	2	4	
Gegenstandsbezogene Soziologie	AG	4	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit mit Präsentation					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zulassungsvoraussetzung	Bestehen der Modulprüfungen KF2 und KF6					

Basismodul: Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung (KF 9)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	V	5	Pfl	2	4	
Tutorium	T	5	Pfl	2	2	
Arbeitsgruppe	AG	5	Pfl	2	4	
Modulprüfung	Klausur (2-stündig) oder Forschungsbericht					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Praxismodul: Praxismodul (KF 10)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Teilnehmende oder nicht-teilnehmende Beobachtung in einem ausgewählten Praxisfeld	Soziologische Praxis	5	Pfl	-	8 LP	
Theoretische und empirische Analyse des Praxisfeldes	Koll	5	Pfl	2	2 LP	
Modulprüfung	Praxisbericht					
Gesamt				2 SWS	10 LP	

Bachelor-Abschluss (KF 11) ²					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	LP	Studienleistung
BA-Arbeiten-Kolloquium	Koll	6	Pfl	2	
BA-Abschlussarbeit	siehe Anhang C	6	Pfl	12	
Mündliche Abschlussprüfung	siehe Anhang C	6	Pfl	6	
Gesamt				20 LP	
Zulassungsvoraussetzung	Erfolgreiche Abschluss aller Kernfachmodule (KF1 bis KF10)				

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches.

3. Industrie- oder Berufspraktikum

Im Rahmen des Studiums ist ein Berufspraktikum zu absolvieren (Praxismodul KF10).

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte

Im fünften Fachsemester besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester einzubauen. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

C Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt rund 30 Minuten. Für diese mündliche Prüfung werden 6 LP vergeben.

3. Note des BA-Abschluss-Moduls

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der BA-Abschlussarbeit (gewichtet mit zwei Drittel) und der Note der mündlichen Abschlussprüfung (gewichtet mit einem Drittel).

Bestimmungen für das Beifach Soziologie**A** Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 36 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen 36 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden sechs Pflichtmodule:

Basismodul: Einführung in die Soziologie (BF 1)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Soziologie	V	1	Pfl	2	4	
Grundlagen der Soziologie	Ü	1	Pfl	2	4	
Einführung in die Techniken des Studierens	T	1	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Klausur (2-stündig) und Hausarbeit mit Präsentation					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Basismodul: Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich (BF 2)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich, Teil I	V	2	Pfl	2	4	
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich, Teil II	V	2	Pfl	2	4	
Übung/Tutorium zur Sozialstrukturanalyse	Ü/T	2	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Klausur (2-stündig) oder Hausarbeit mit Präsentation					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Basismodul: Soziologische Theorien (BF 3)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Soziologische Theorien	V	3	Pfl	2	4	
Soziologische Theorien	S	3	Pfl	2	4	
Tutorium: Soziologische Theorien	T	3	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Klausur (2-stündig) und Hausarbeit mit Präsentation					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Basismodul: Gegenstandsbezogene Soziologien (BF 4)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 1. gegenstandsbezogenen Soziologie	V/Ü	4	Pfl	3	5	
Vorlesung in Kombination mit einer Übung der 2. gegenstandsbezogenen Soziologie	V/Ü	4	Pfl	3	5	
Modulprüfung	Klausur (2-stündig) oder Hausarbeit mit Präsentation					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Basismodul: Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung (BF 5)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung, Teil I	V	5	Pfl	2	4	
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung, Teil II	V	5	Pfl	2	4	
Übung/Tutorium zu den Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	Ü/T	5	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Klausur (2-stündig)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Basismodul: Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung (BF 6)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	V	6	Pfl	2	4	
Tutorium	T	6	Pfl	2	2	
Arbeitsgruppe	AG	6	Pfl	2	4	
Modulprüfung	Klausur (2-stündig) oder Forschungsbericht					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Legende:

KF = Kernfach
 BF = Beifach

Veranstaltungsarten:

V = Vorlesung
 Ü = Übung
 T = Tutorium
 S = Seminar
 V/Ü = Vorlesung (2-stündig) in Kombination mit Übung (1-stündig)
 Ü/T = Übung (1-stündig) in Kombination mit Tutorium (1-stündig)
 AG = Arbeitsgruppe
 Koll = Kolloquium

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:**Fachbereich 05****American Studies****Bestimmungen für das Kernfach American Studies****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung

(§ 2 Abs. 3)

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 54 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 40 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der cognate fields kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der Aufgaben lösen), können nicht an den Übungen der Grundmodule GMK I-III, GMB I,II und GME I-III teilnehmen. Ein Besuch der Vorlesungen 114, 124 und 133 ist jedoch gestattet. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Ein mit mindestens 85 Punkten abgelegter TOEFL wird als Äquivalent anerkannt. Das Testzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

1.

Grundmodul Language and Communication (GMK I)					Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Int. Lang. Skills (110)	Ü	Pfl	2	4		K (2) (je 90 Min.)
Transl. Skills (G-E) I (111)	Ü	Pfl	2	4		K (2) (je 90 Min.)
Written English I (Voc. & Grammar; 112)	Ü	Pfl	2	4		K (2) (je 90 Min.)
Spoken English (Phonetics; 113)	Ü	Pfl	2	4	Aussprachetest (15 Min.)	K (90 Min.)
Lecture: Intro. to Engl. Ling. (114)	V	Wpfl	2	2	K (90 Min.)	
Modulprüfung	Kumulativ aus 110-113					
Gesamt			10	18		
Zugangsvoraus-setzung	Sprachpraktischer Eingangstest					

2.

Grundmodul Literature (GMK II)					Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung	Modul-teilprüfung
Introduction to Literary Studies (120)	Ü	Pfl	2	4	KR oder G, H und K (90 Min.)	
Study Skills (121)	T	Pfl	2	1	Übungsaufgaben	
Proseminar I (AS 122)	PS	Pfl	2	6	R	
Lecture: Am. Lit. (AS 124) (Teil 1)	V	Pfl	2	1		
Lecture: Am. Lit. (AS 124) (Teil 2)	V	Pfl	2	1		
Modulprüfung	Hausarbeit in AS 122					
Gesamt			10	13		
Zugangsvoraus-setzung	Sprachpraktischer Eingangstest					

3.

Grundmodul Cultural Studies (GMK III)					Regelsemester: 1.-3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	Pfl	2	4	KR, K (90 Min.)	
Cultural Studies II (As 131)	Ü	Pfl	2	4	KR, K (90 Min.)	
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	Pfl	2	4	KR, K (90 Min.)	
Lecture: Cultural Studies (133)	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung	Mündl. Prüfung nach AS 132 (15 Min.)			1		
Gesamt			8	14		
Zugangsvoraus-setzung	Sprachpraktischer Eingangstest					

4.

Grundmodul Literature, Culture, Media (GMK IV)					Regelsemester: 3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Proseminar II (AS 123)	PS	Pfl	2	6	R	H
Cultural Studies IV (AS 211)	Ü	Pfl	2	4	R	K (90 Min.) oder H
Independent Studies (212)		Wpfl		6	Nachweise	
oder Praktikum (Tutorium, Teaching Assistant, Ausland, Summer School, Medienpr. u.a.)						
Lecture: Am. St (AS 213)/Cognate Fields	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung	Kumulativ aus AS 123 und AS 211					
Gesamt			6	17		
Zugangsvoraus-setzung	Abschluss von GMK I und GMK II					

5.

Aufbaumodul Language and Communication (AMKI)					Regelsemester: 4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Translation Skills II (310)	Ü	Pfl	2	4		K (2) (je 90 Min.)
Written English II (311)	Ü	Pfl	2	4		K (2) (je 90 Min.)
Proseminar American English (AS 210)	PS	Pfl	2	6	R	H
Modulprüfung	Kumulativ aus AS 210, 310, 311					
Gesamt			6	14		
Zugangsvoraus-setzung	Abschluss von GMK I und GMK II					

6.

Aufbaumodul Language and Literature (AMKII)					Regelsemester: 4.-5.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Proseminar (Brit. St. oder Eng. Ling. 312)	PS	Wpfl	2	6	R, H	
Seminar I (AS 313)	S	Pfl	2	8	R	
Lecture: Am. St. (AS 314)/Cognate F.	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung	Hausarbeit in AS 313					
Gesamt			6	15		
Zugangsvoraus-setzung	Abschluss von GMK I und GMK II					

7.

Aufbaumodul Literature and Culture (AMKIII)					Regelsemester: 5.-6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Seminar II (AS 410)	S	Pfl	2	8	P, R	
Lecture: Am. Lit. (AS 412)	V	Wpfl	2	1		
Exam Preparation (AS 411)	Ü	Pfl	2	4	Schriftl. Exposé und mdl. Präs. (15 Min.)	
Lecture: Am. St. (AS 413)/Cognate Fields	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung	Hausarbeit in AS 410					
Gesamt			8	14		
Zugangsvoraus-setzung	Abschluss von GMK II, GMK III und AMK I					

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums American Studies (Bachelor) ist nach Wahl ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder einer Organisation zu erbringen. Wird ein Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land gewählt, so sollte dieser in der Regel mindestens drei Monate umfassen. Eine sechswöchige Teilnahme an einer Summer School in den USA kann gleichwertig angerechnet werden.

4. Empfohlene oder Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums American Studies als Kernfach wird grundsätzlich ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen (siehe Independent Studies).

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Kernfach American Studies (abweichend von § 16, Abs.3) drei Themen aus den Modulen GMK III, AMK II und AMK III. Prüfungssprache ist Englisch.

Bestimmungen für das Beifach American Studies in den Varianten a) mit Kernfach British Studies und b) mit nicht-anglistischem Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Siehe Bestimmungen Kernfach.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

a) Beifach American Studies mit Kernfach British Studies:

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS

Insgesamt sind 57 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

b) Beifach American Studies mit nicht-anglistischem Kernfach:

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

Insgesamt sind 57 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

a) Beifach American Studies mit Kernfach British Studies:

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der cognate fields kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Zum „Sprachpraktischen Eingangstest“ siehe Bestimmungen unter Kernfach.

1.

Grundmodul Cultural Studies (GMB I)					Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- grad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Modul- teilprüfung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	Pfl	2	4	KR, K (90 Min.)	
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	Pfl	2	4	KR, K (90 Min.)	
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	Pfl	2	4	KR, K (90 Min.)	
Lecture: Am. Lit. (AS 124)	V	Pfl	2	1		
Lecture: Cog. Fields	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung	Mündl. Prüfung nach AS 132 (15 Min.)			1		
Gesamt			10	15		
Zugangsvoraus- setzung	Sprachpraktischer Eingangstest					

2.

Grundmodul Literature (GMB II)				Regelsemester: 2.-3.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Proseminar I (AS 122)	PS	Pfl	2	6	R, H	
Proseminar II (AS 123)	PS	Pfl	2	6	R	
Lecture: Am.Lit. (AS 124)	V	Pfl	2	1		
Lecture: Cog. Fields	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von AS 123					
Gesamt			8	14		
Zugangsvoraus-setzung	Sprachpraktischer Eingangstest					

3.

Aufbaumodul Cultural Studies (AMB I)				Regelsemester: 4.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Cultural Studies IV (AS 211)	Ü	Pfl	2	4	R	K (90 Min.) oder H
Proseminar Eng. Ling. od. Brit. Stud. (312)	PS	Wpfl	2	6	R	H
Modulprüfung	Kumulativ aus AS 211 und 312					
Gesamt			4	10		
Zugangsvoraus-setzung	Abschluß von GMB I, II					

4.

Aufbaumodul Literature (AMB II)				Regelsemester: 5.-6.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Seminar I (AS 313)	S	Pfl	2	8	R	H
Seminar II (AS 410)	S	Pfl	2	8	P, R	H
Lecture: Am. St. (AS 413)/Cog. Fields	V	Wpfl	2	1		
Lecture: Cog. Fields	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung	Kumulativ aus AS 313 und AS 410					
Gesamt			8	18		
Zugangsvoraus-setzung	Abschluss von GMB I und II					

b) Beifach American Studies mit nicht-anglistischem Kernfach:

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der cognate fields kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Zum „Sprachpraktischen Eingangstest“ siehe Bestimmungen unter Kernfach.

1.

Grundmodul Language and Communication (GME I)					Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-spunkte	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Int. Lang. Skills (110)	Ü	Pfl	2	4		K (2) (je 90 Min.)
Transl. Skills (G-E) I (111)*	Ü	Wpfl	2	4		K (2) (je 90 Min.)
Written English I (Voc. & Grammar; 112)*	Ü	Wpfl				(K (2) (je 90 Min.)
Spoken English (Phonetics; 113)	Ü	Pfl	2	4	Aus-sprachetest (15 Min.)	K (90 Min.)
Lecture: Intro. to Engl. Ling. (114)	V	Wpfl	2	2		
Modulprüfung	Kumulativ aus 110, 113 sowie 111 oder 112 zu je einem Drittel					
Gesamt			8	14		
Zugangsvoraus- setzung	Sprachpraktischer Eingangstest					
*Anmerkung: Die Studierenden wählen zwischen 111 und 112						

2.

Grundmodul Literature (GME II)					Regelsemester: 1.-3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modul- teilprüfung
Introduction to Literary Studies (120)	Ü	Pfl	2	4	KR oder G, H und K (90 Min.) Übungsaufgaben	
Study Skills (121)	T	Pfl.	2	1		
Proseminar I (AS 122)	PS	Pfl	2	6	R	
Lecture: Am. Lit. (AS 124)	V	Pfl	2	1		
Lecture: Am. Lit. (AS 124)	V	Pfl	2	1		
Modulprüfung	Hausarbeit in AS 122					
Gesamt			10	13		
Zugangsvoraussetzung	Sprachpraktischer Eingangstest					

3.

Grundmodul Cultural Studies (GME III)					Regelsemester: 3.-4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Cultural Studies I (AS 130)	Ü	Pfl	2	4	KR, K (90 Min.)	
Cultural Studies II (AS 131)	Ü	Pfl	2	4	GKR, K (90 Min.)	
Cultural Studies III (AS 132)	Ü	Pfl	2	4	KR, K (90 Min)	
Modulprüfung	Mündl. Prüfung nach AS 132 (15 Min.)			1		
Gesamt			6	13		
Zugangsvoraus- setzung	Sprachpraktischer Eingangstest					

4.

Aufbaumodul Literature and Culture (AME I)					Regelsemester: 5.-6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Seminar I (AS 313)	S	Pfl	2	8	R	H
Cultural Studies IV (AS 211)	Ü	Pfl	2	4	R	K (90 Min.) oder H
Exam Preparation (AS 411)	Ü	Pfl.	2	4	Schriftl. Exposé und mdl. Präs. (15 Min.)	
Lecture: Am. St. (AS 314 od. AS 413)	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung	Kumulativ aus AS 211 und AS 313					
Gesamt			8	17		
Zugangsvoraus- setzung	Abschluss von GME I und II					

Abkürzungen:

G	=	Gruppenarbeit
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
KR	=	Kurzreferat
P	=	Projektarbeit
R	=	Referat

AS	=	American Studies
BS	=	British Studies
EL	=	English Linguistics

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Mündliche Abschlussprüfung

1. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 3 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind

a) im Beifach American Studies mit Kernfach British Studies zwei Themen aus den Modulen, AMB I und AMB II,

b) im Beifach American Studies mit nicht-anglistischem Kernfach zwei Themen aus den Modulen GME II und AME I.

Prüfungssprache ist Englisch.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:**Fachbereich 05****Fach: British Studies****Bestimmungen für das Kernfach British Studies****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	54 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	42 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	12 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der "cognate fields" kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der Aufgaben lösen), können nicht an den Übungen der Grundmodule GMK I-III, GMB I-II und GME I-III teilnehmen. Ein Besuch der Vorlesungen 114, 124 und 133 ist jedoch gestattet. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Ein mit mindestens 85 Punkten abgelegter TOEFL wird als Äquivalent anerkannt. Das Testzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.

Grundmodul Language and Communication (GMK I)					Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
(110) Integrated Language Skills	Ü	Pfl	2	4		K (2) (je 90 min)
(111) Translation Skills I	Ü	Pfl	2	4		K (2) (je 90 min)
(112) Written English I	Ü	Pfl	2	4		K (2) (je 90 min)
(113) Spoken English (Phonetics)	Ü	Pfl	2	4	Aussprachetest (15 min)	K (90 min)
(114) Lecture: Introduction to English Linguistics	V	Wpfl	2	2	K (90 min)	
Modulprüfung	kumulativ aus 110-113					
Gesamt			10	18		
Zulassungsvoraussetzung	Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"					

2.

Grundmodul Literature (GMK II)				Regelsemester: 1.-2.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
(120) Introduction to Literary Studies	Ü	Pfl	2	4	H und K (90 Min.)	
(121) Study Skills	T	Pfl	2	1	Übungsaufgaben	
(BS 122) Proseminar I	PS	Pfl	2	6	R	
(BS 124) Lecture: Engl. Lit.	V	Wpfl	2	1		
(BS 124) Lecture: Engl. Lit.	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung	H im Rahmen von (BS 122) Proseminar I					
Gesamt			10	13		
Zulassungsvoraussetzung	Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"					

3.

Grundmodul Cultural Studies (GMK III)				Regelsemester: 1.-3.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
(BS 130) Cultural Studies I	Ü	Pfl	2	4	K (90 min)	
(BS 131) Cultural Studies II	Ü	Pfl	2	4	K (90 min)	
(BS 132) Cultural Studies III	Ü	Pfl	2	4	K (90 min)	
(133) Lecture: Cult. Studies	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung				1	Mündliche Prüfung nach BS 132 (15 min)	
Gesamt			8	14		
Zulassungsvoraussetzung	Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"					

4.

Grundmodul Language, Culture, Media (GMK IV)				Regelsemester: 3.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
(BS 123) Proseminar II	PS	Pfl	2	6	R	H
(BS 211) Cultural Studies IV	Ü	Pfl	2	4	R	H oder K (90 min)
(212) Independent Studies oder Praktikum		Wpfl		6	Nachweise	
(BS 213) Lecture: Engl Lit. oder Cognate Field	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung	kumulativ aus BS 123 und BS 211					
Gesamt			6	17		
Zulassungsvoraussetzung	Abschluss von GMK I und GMK II					

5.

Aufbaumodul Language and Communication (AMK I)				Regelsemester: 4.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
(210) Proseminar Language	PS	Pfl	2	6	R	H
(310) Translation Skills II	Ü	Pfl	2	4		K (2) (je 90 min)
(311) Written English II	Ü	Pfl	2	4		K (2) (je 90 min)
Modulprüfung	kumulativ aus 210, 310 und 311					
Gesamt			6	14		
Zulassungsvoraussetzung	Abschluss von GMK I und GMK II					

6.

Aufbaumodul Language and Literature (AMK II)				Regelsemester: 4.-5.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
(AS/EL 312) Proseminar Am. St. oder Engl. Ling.	PS	Pfl	2	6	R, H	
(BS 313) Seminar I	S	Pfl	2	8	R	
(BS 412) Lecture: Engl. Lit. oder Cogn. Field	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung	Hausarbeit in BS 313					
Gesamt			6	15		
Zulassungsvoraussetzung	Abschluss von GMK I und GMK II					

7.

Aufbaumodul Literature and Culture (AMK III)				Regelsemester: 5.-6.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
(BS 410) Seminar II	S	Pfl	2	8	R	
(BS 411) Exam Preparation	Ü	Pfl	2	4	Ex und Pr (15 Min.)	
(BS 412) Lecture: Engl. Lit.	V	Wpfl	2	1		
(BS 413) Lecture: Engl. Lit. oder Cognate Field	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung	Hausarbeit in BS 410					
Gesamt			8	14		
Zulassungsvoraussetzung	Abschluss von GMK II, GMK III und AMK I					

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs .

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums British Studies (Bachelor) ist nach Wahl ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einem Wirtschaftsbetrieb oder einer Organisation zu erbringen. Wird ein Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land gewählt, so sollte dieser in der Regel mindestens drei Monate umfassen. Ebenso können eine circa sechswöchige Teilnahme an einer Summer School im englischsprachigen Ausland bzw. ein "Teaching Assistantship" in einem englischsprachigen Land angerechnet werden.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen (siehe Independent Studies).

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in englischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind im Kernfach British Studies (abweichend von § 16, Abs.3) drei Themen aus den Modulen GMK III, AMK II und AMK III. Prüfungssprache ist Englisch.

Bestimmungen für das Beifach British Studies (intern und extern)**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Siehe Bestimmungen Kernfach.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

a) Beifach British Studies mit Kernfach American Studies:

Gesamtumfang: 30 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS

Insgesamt sind 57 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

b) Beifach British Studies mit nicht-amerikanistischem Kernfach:

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

Insgesamt sind 57 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. British Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn American Studies Kernfach ist:

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der "cognate fields" kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Zum "Sprachpraktischen Eingangstest" siehe Bestimmungen unter Kernfach.

1.

Grundmodul Cultural Studies (GMB I)			Regelsemester: 1.-2.			
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Modul- teilprüfung
(BS 124) Lecture: Engl. Literature	V	Wpfl	2	1		
(BS 130) Cultural Studies I	Ü	Pfl	2	4	KR, K (90 min)	
(BS 131) Cultural Studies II	Ü	Pfl	2	4	KR, K (90 min)	
(BS 132) Cultural Studies III	Ü	Pfl	2	4	KR, K (90 min)	
Lecture: Cog. Field	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung				1	Mündl. Prüfung nach BS 132 (15 min)	
Gesamt			10	15		
Zulassungsvoraus- setzung	Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"					

2.

Grundmodul Literature (GMB II)			Regelsemester: 2.-3.			
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Modul- teilprüfung
(BS 122) Proseminar I	PS	Pfl	2	6	R, H	
(BS 123) Proseminar II	PS	Pfl	2	6	R	
(BS 124) Lecture: Engl. Literature	V	Pfl	2	1		
Lecture: Cog. Field	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung	H im Rahmen von BS 123					
Gesamt			8	14		
Zulassungsvoraus- setzung	Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"					

3.

Aufbaumodul Cultural Studies (AMB I)			Regelsemester: 4.			
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Modul- teilprüfung
(BS 211) Cultural Studies IV	Ü	Pfl.	2	4	R	K (90 Min.) oder H
(AS/EL 312) Proseminar	PS	Wpfl	2	6	R	H
Modulprüfung	kumulativ aus BS 211 und AS/EL 312					
Gesamt			4	10		
Zulassungsvoraus- setzung	Abschluß von GMB I und GMB II					

4.

Aufbaumodul Literature (AMB II)			Regelsemester: 5.-6.			
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Modul- teilprüfung
(BS 313) Seminar I	S	Pfl	2	8	R	H
(BS 410) Seminar II	S	Pfl	2	8	R	H
(BS 413) Lecture: Engl. Literature oder Cognate Field	V	Wpfl	2	-1		
Lecture Cogn. Field	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung	kumulativ aus BS 313 und BS 410					
Gesamt			8	18		
Zulassungsvoraus- setzung	Abschluß von GMB I und GMB II					

2. British Studies als Beifach im B.A.-Studiengang, wenn das Kernfach nicht American Studies ist:

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen der cognate fields kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Zum „Sprachpraktischen Eingangstest“ siehe Bestimmungen unter Kernfach.

1.

Grundmodul Language and Communication (GME I)				Regelsemester: 1.-2.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Modul- teilprüfung
(110) Integrated Language Skills	Ü	Pfl	2	4		K (2) (je 90 min)
(111) Transl. Skills I oder (112) Written English I	Ü	Wpfl	2	4		K (2) (je 90 min)
(113) Spoken English (Phonetics)	Ü	Pfl	2	4	Aus- sprachetest (15 Min.)	K (90 min)
(114) Lecture: Intro to Engl. Linguistics	V	Wpfl	2	2		K (90 min)
Modulprüfung	kumulativ aus 110, 113 sowie 111 bzw. 112					
Gesamt			8	14		
Zulassungsvoraus- setzung	Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"					

2.

Grundmodul Literature (GME II)				Regelsemester: 1.-3.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
(120) Introduction to Literary Studies	Ü	Pfl	2	4	H und K (90 Min.)	
(121) Study Skills	T	Pfl	2	1	Übungsaufgaben	
(BS 122) Proseminar I	PS	Pfl	2	6	R	
(BS 124) Lecture: Engl. Literature	V	Pfl	2	1		
(BS 124) Lecture: Engl. Literature	V	Pfl	2	1		
Modulprüfung	H im Rahmen von BS 122					
Gesamt			10	13		
Zulassungsvoraussetzung	Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"					

3.

Grundmodul Cultural Studies (GME III)				Regelsemester: 3.-4.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
(BS 130) Cultural Studies I	Ü	Pfl	2	4	KR, K (90 min)	
(BS 131) Cultural Studies II	Ü	Pfl	2	4	KR, K (90 min)	
(BS 132) Cultural Studies III	Ü	Pfl	2	4	KR, K (90 min)	
Modulprüfung				1	Mündl. Prüfung nach BS 132 (15 Min.)	
Gesamt			6	13		
Zulassungsvoraussetzung	Bestandener "Sprachpraktischer Eingangstest"					

4.

Aufbaumodul Literature and Culture (AME I)				Regelsemester: 5.-6.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
(BS 211) Culture Studies IV	Ü	Pfl	2	4	R	K (90 Min.) oder H
(BS 313) Seminar I	S	Pfl	2	8	R	H
(BS 411) Exam Preparation	Ü	Pfl	2	4	Ex und Pr (15 Min.)	
(BS 314 oder BS 413) Lecture	V	Wpfl	2	1		
Modulprüfung	kumulativ aus BS 211 und BS 313					
Gesamt			8	17		
Zulassungsvoraussetzung	Abschluß von GME I und GME II					

Abkürzungen:

AS	=	American Studies
BS	=	British Studies
EL	=	English Linguistics
Ex	=	schriftliches Exposé
G	=	Gruppenarbeit
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
KR	=	Kurzreferat
M	=	mündliche Prüfung
Pfl	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Präsentation
PS	=	Proseminar
R	=	Referat
S	=	Seminar
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Wpfl	=	Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Mündliche Abschlussprüfung

1. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten im Beifach. Für die mündliche Prüfung werden 3 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind:

- a) im Beifach British Studies mit Kernfach American Studies zwei Themen aus den Modulen AMB I und AMB II
- b) im Beifach British Studies mit nicht-amerikanistischem Kernfach zwei Themen aus den Modulen GME II und AME I.

Prüfungssprache ist Englisch.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17 :**Fachbereich 05****Buchwissenschaft****Bestimmungen für das Kernfach Buchwissenschaft****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	52 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	50 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	2 SWS

Insgesamt sind 104 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.

Einführung in die Buchwissenschaft (BE)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Einführung in die Buchwissenschaft	V	1	Pfl	2	2		
Theorien und Methoden der Buch-wissenschaft	Ü	1	Pfl	2	3	Diskussi-onsleitung	
Charakteristika des aktuellen Buch-marktes	PrS	2	Pfl	2	5	Referat und Hausarbeit	
Die Materialität des Buches	Ü	2	Pfl	2	3	Referat	
Modulprüfung					2	Klausur (120 min)	
Gesamt				8	15		
Zugangsvoraus-setzung	keine						

2.

Softskills (SK)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Rhetorik und Präsentationstechniken oder Fachtermini in fremden Sprachen oder EDV-Anwendungen	Ü	1	Wpfl	2	2		Präsentation oder Übersetzung
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	Ü	2	Pfl	2	3		Diskussionspapier
Berufsfeldorientierung	VR	2	Pfl	1	2		Protokoll oder Moderation
Modulprüfung						Kumulativ	
Gesamt				5	7		
Zugangsvoraussetzung	keine						
Anmerkung: Die Note des Moduls „Softskills“ geht nicht in die Endnote ein.							

Buchhandels- und Verlagsgeschichte (BHG)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studien-leistung	Modulteilprü-fung
Mainzer Kolloquium	VR	1	Pfl	1	1		
Formen der Buchdistribution	Ü	1	Pfl	2	3	Referat	
Verlagstypen	PrS	1	Pfl	2	5	Referat und Hausarbeit	
Buchhandels- und Verlagsgeschichte	V	2	Pfl	2	2		
Modulprüfung					2	Klausur (120 min)	
Gesamt				7	13		
Zugangsvoraus-setzung	keine						

Medienrecht (MR)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Medienrecht	V	4	Pfl	2	2		
Urheber- und Verlagsrecht	Ü	5	Pfl	2	2	Kurzrefe-rat	
Modulprüfung					2	Klausur (120 min)	
Gesamt				4	6		
Zugangsvoraus- setzung	Erfolgreicher Abschluss der Module BE, SK und BHG						

Medienökonomie (MÖK)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Medienmärkte	V	3	Pfl	2	2		
Verlagswirtschaft	PrS	3	Pfl	2	5	Referat und Hausarbeit	
Der Buchmarkt – Marktstruktur und Marktverhalten	Ü	4	Pfl	2	2	Referat	
Modulprüfung					2	Klausur der Übung (120 min)	
Gesamt				6	11		
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Module BE, SK und BHG						

Praktikum (MP)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-dien-leistung	Modulteil-prüfung
Berufspraxis	P	5. oder früher	Pfl				
Modulprüfung						Praktikumsbericht	
Gesamt					6		
Zugangsvoraus-setzung	keine						

9.

Das Buch im Medienkontext (BMK)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Grundzüge der Mediengeschichte	V	5	Pflicht-veranstaltung	2	2		
Buch und Internet	S	5	Pflicht-veranstaltung	2	7	Referat	Hausarbeit
Das Buch im Medienverbund	Ü	6	Pflicht-veranstaltung	2	2		Referat
Modulprüfung besteht aus dem Referat der Übung und den schriftlichen Leistungen im Seminar		40 % 60 %					
Gesamt				6	11		
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Module BE, SK, BHG, GT, BR und MÖK						

10.

Buchkultur (BK)							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Bibliotheken als Institutionen der Buchkultur	S mit Ex-kur-sion	5	Pfl	2	8	Referat	Hausarbeit (60 % der Modulnote)
Das Buch als Kulturgut und Sammelobjekt	Ü	6	Pfl	2	2		Referat (40 % der Modulnote)
Modulprüfung						Kumulativ	
Gesamt				4	10		
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Module BE, SK, BHG, GT, BR und MÖK						

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein mindestens zweiwöchiges Praktikum zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung**1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)**

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Buchwissenschaft**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.

Grundmodul 1 „Buchwissenschaft“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Buchwissenschaft	V	1	Pfl	2	2		
Theorien und Methoden der Buchwissenschaft	Ü	1	Pfl	2	3	Referat	
Verlagstypen	PrS	1	Pfl	2	5	Referat	
Modulprüfung:						Hausarbeit im Proseminar	
Gesamt				6	10		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2.

Grundmodul 2 „Buchwissenschaft“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leis-tungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Buchhandels- und Verlagsgeschichte	V	2	Pfl	2	2		
Charakteristika des Aktuellen Buchmark-tes	Pr S	2	Pfl	2	5	Referat	
Berufsfeldorientierung	VR	2	Pfl	1	2	Protokoll oder Modera- tion	
Modulprüfung:						Hausarbeit im Proseminar	
Gesamt				5	9		
Zugangsvoraus- setzung	keine						

Aufbaumodul 1 „Buchwissenschaft“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-dien-leistung	Modulteil-prüfung
Aktuelle Leser- und Käuferforschung	PrS	3	Pfl	2	5	Referat und Hausarbeit*	
Ästhetische Aspekte des Buches	PrS	3	Pfl	2	5	Referat und Hausarbeit*	
Mainzer Kolloquium	VR	3	Pfl	1	1		
Modulprüfung:						Eine Hausarbeit im Rahmen eines der Proseminare	
Gesamt				5	11		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Anmerkung: Die mit * bezeichneten Hausarbeiten sind alternativ zu erbringen. Insgesamt ist in jedem Proseminar eine Hausarbeit zu erstellen. Nur eine davon gilt als Prüfungsleistung, die andere gilt als Studienleistung.

Aufbaumodul 2 „Buchwissenschaft“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SW S	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Technische Grundlagen des Buches	V	4	Pfl	2	2		
Institutionen der Buchvermittlung	S	4	Pfl	2	7	Referat	
Modulprüfung:						Hausarbeit im Seminar	
Gesamt				4	9		
Zugangsvoraus- setzung	keine						

5.

Vertiefungsmodul 1 „Buchwissenschaft“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SW S	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Geschichte des Lesens	V	5	Pf	2	2		
Bibliotheken als Institutionen der Buchkultur (ohne Exkursion)	S	5	Pfl	2	7	Referat	
Grundzüge der Mediengeschichte	V	5	Pfl	2	2		
Modulprüfung:						Hausarbeit im Seminar	
Gesamt				6	11		
Zugangsvoraussetzung	keine						

6.

Vertiefungsmodul 2 „Buchwissenschaft“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SW S	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteilprü-fung
Das Buch als Kulturgut und Sammelobjekt	Ü	6	Pfl	2	2	Referat und Hausarbeit	
Medienrecht	V	6	Pfl	2	2		
Das Buch im Medienverbund	Ü	6	Pfl	2	2	Kurzreferat	
Modulprüfung:					4	Mündliche Prüfung 30 Minuten	
Gesamt				6	10		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
VR	=	Vortragsreihe
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:**Fachbereich 05****Europäische Literatur****Bestimmungen für das Kernfach Europäische Literatur****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Voraussetzung für das Studium ist die Lektürefähigkeit in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen der beteiligten Fächer. Vor Beginn des Studiums des einzelphilologischen Moduls ist der Nachweis der Lektürefähigkeit in der entsprechenden Sprache zu erbringen. Er wird in der Regel durch eine erfolgreich bestandene Übersetzungsklausur erbracht, die bis zum Ende des 2. Semesters (für das erste einzelphilologische Modul) bzw. bis zum Ende des 3. Semesters (für das zweite einzelphilologische Modul) abgelegt werden muß. Studierende, die ein einzelphilologisches Modul im Bereich ihrer Muttersprache wählen (z. B. wenn deutschsprachige Studierende das Modul *Deutsche Philologie* wählen) müssen spätestens bis Ende des 3. Semesters die Lektürefähigkeit in einer zweiten Fremdsprache durch eine erfolgreich bestandene Übersetzungsklausur nachweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	52 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	10 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	42 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

Kernfach-Modul 1 : Einführung in das Studium der Europäischen Literatur							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	Modulprüfung	LP
V	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	1	Pfl	2			2 LP
PS	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	1	Pfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
PS	Einführung in literaturwissenschaftliches Arbeiten	1	Pfl	2	Hausaufgaben		3 LP
	Modulprüfung	Klausur (Dauer: 2 Std.)					4 LP
	Gesamt			6			12 LP

Kernfach-Modul 2 : Grundbegriffe der Textanalyse und -interpretation							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	Modulprüfung	LP
PS	Grundbegriffe der Textanalyse (Lyrik, Drama, Erzähltexte)	1	Pfl	4	Protokoll o. Referat		6 LP
PS	<i>Literaturwissenschaftliche Modelle und Methoden*</i>	2	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
	Modulprüfung	Hausarbeit					3 LP
	Gesamt			6			12 LP

* Die aufgeführten Titel der Lehrveranstaltungen haben exemplarischen Charakter.

Kernfach-Modul 3: Literaturtheorie							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	Modulteilprüfung	LP
V	<i>Einführung in die Literaturtheorie*</i>	2	WPfl	2			2 LP
PS	<i>Theorie der literarischen Gattungen*</i>	2	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
S	<i>Fiktionstheorie*</i>	2	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
S	<i>Literaturtheorie und allgemeine Ästhetik*</i>	2	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
	Modulprüfung	Mündliche Prüfung (Dauer: 15 Min.)					3 LP
	Gesamt			8			14 LP

* Die aufgeführten Titel der Lehrveranstaltungen haben exemplarischen Charakter.

Kernfach-Modul 4: Internationalität der Literatur							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	Modulteilprüfung	LP
V	<i>Konzepte der Weltliteratur*</i>	2	WPfl	2			2 LP
PS	<i>Literarische Übersetzung*</i>	3	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
S	<i>Nationalliteratur und Weltliteratur*</i>	3	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
S	<i>Probleme der Kanonbildung*</i>	3	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
	Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					5 LP
	Gesamt			8			16 LP

* Die aufgeführten Titel der Lehrveranstaltungen haben exemplarischen Charakter.

Aus den Kernfachmodulen mit der Bezeichnung "Kernfach Modul 5 bzw. 6: Einzelphilologisches Modul" sind zwei Module auszuwählen. Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Beifach gewählt, müssen die einzelphilologischen Module des Kernfachs aus anderen Philologien gewählt werden.

Kernfach-Modul 5 bzw. 6: Einzelphilologisches Modul <i>Deutsche Literatur</i>							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	Modulteilprüfung	LP
V/S	<i>Vorlesung oder Seminar zur deutschen Literatur: Epochen der Literaturgeschichte (nach Wahl und Angebot 800-1500, 1500-1750, 1750-2000ff)</i>	3/4	Pfl	2	Klausur		3 LP
S	<i>Seminar zur deutschen Literatur (empfohlen: Schlüsseltexte Ältere Literatur oder Schlüsseltexte Neuere Literatur)</i>	3/4	Pfl	2	Referat		3 LP
S	<i>Seminar zur deutschen Literatur: Epochen der Literaturgeschichte (nach Wahl und Angebot 800-1500, 1500-1750, 18750-2000ff.)*</i>	4/5	Pfl	2	Klausur oder Referat + Lektüretest		4 LP
S	<i>Seminar zur Kultur- und Mediengeschichte(nach Wahl und Angebot 800-1500, 1500-1750, 1750-2000ff.)*</i>	4/5	Pfl	2	Referat		3 LP
	Modulprüfung	Hausarbeit zu einer mit Studienleistung abgeschlossenen Veranstaltung (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					3 LP
	Gesamt			8			16 LP

* In den beiden Seminaren „Epochen der Literaturgeschichte“ und „Kultur- und Mediengeschichte“ müssen zwei der drei Epochen 800-1500, 1500-1750, 1750-2000ff. abgedeckt werden.

Kernfach-Modul 5 bzw. 6: Einzelphilologisches Modul <i>Britische und anglophone europäische Literatur</i>							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	Modulteilprüfung	LP
V	<i>Thematische Vorlesung zur britischen und anglophonen europäischen Literatur</i>	3/4	WPfl	2			2 LP
PS	<i>Thematisches Proseminar zur britischen und anglophonen europäischen Literatur</i>	3/4	WPfl	2	Protokoll u. Referat in englischer Sprache (15 Min.)		4 LP
V	<i>Thematische Vorlesung zur britischen und anglophonen europäischen Literatur</i>	4/5	WPfl	2			2 LP
HS	<i>Thematisches Hauptseminar zur britischen und anglophonen europäischen Literatur</i>	4/5	WPfl	2	Protokoll		3 LP
	Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					5 LP
	Gesamt			8			16 LP

Kernfach-Modul 5 bzw. 6: Einzelphilologisches Modul <i>Französische Literatur</i>							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	Modulteilprüfung	LP
V	<i>Vorlesung zur französischen Literaturgeschichte</i>	3/ 4/5*	Pfl	2			2 LP
PS	<i>Thematisches Proseminar zur französischen Literatur</i>	3/ 4/5	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
PS	<i>Thematisches Proseminar zur französischen Literatur</i>	3/ 4/5	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
HS	<i>Thematisches Hauptseminar zur französischen Literatur</i>	4/5	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
	Modulprüfung	Hausarbeit					5 LP
	Gesamt			8			16 LP

* Je nach Beginn des Moduls im 3. oder 4. Semester variiert die Reihenfolge, in der die einzelnen Lehrveranstaltungen zu studieren sind. Die Veranstaltungen sind so konzipiert, dass die Lehrinhalte unabhängig von der konkreten Abfolge vermittelt werden können.

Kernfach-Modul 5 bzw. 6: Einzelphilologisches Modul <i>Italienische Literatur</i>							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	Modulteilprüfung	LP
V	<i>Vorlesung zur Italienischen Literaturwissenschaft</i>	3/4	WPfl	2			2 LP
PS	<i>Proseminar zur italienischen Literatur</i>	3/4	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
V	<i>Vorlesung zur Italienischen Literaturwissenschaft</i>	4/5	WPfl	2			2 LP
HS	<i>Proseminar zur italienischen Literatur</i>	4/5	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
	Modulprüfung	Hausarbeit					6 LP
	Gesamt			8			16 LP

Kernfach-Modul 5 bzw. 6: Einzelphilologisches Modul <i>Iberoromanische Literaturen</i>							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	Modulteilprüfung	LP
V	<i>Vorlesung: Einführung in die portugiesische Literaturgeschichte</i>	3/5*	WPfl	2			2 LP
HS	<i>Hauptseminar zur portugiesischen Literatur</i>	3/5	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
PS	<i>Thematisches Proseminar zur spanischen Literatur</i>	4/4	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
HS	<i>Hauptseminar zur spanischen Literatur</i>	4/4	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
	Modulprüfung	Hausarbeit					5 LP
	Gesamt			8			16 LP

* Je nach Beginn des Moduls im 3. oder 4. Semester variiert die Reihenfolge, in der die einzelnen Lehrveranstaltungen zu studieren sind. Die Veranstaltungen sind so konzipiert, dass die Lehrinhalte unabhängig von der konkreten Abfolge vermittelt werden können.

Kernfach-Modul 5 bzw. 6: Einzelphilologisches Modul <i>Slawische Literaturen</i>							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	Modulteilprüfung	LP
PS	<i>Thematisches Proseminar zur slawischen Literaturen*</i>	3/4	WPfl	2	Referat		4 LP
V	<i>Vorlesung zu slawischen Literaturen</i>	3/4	WPfl	2			2 LP
PS	<i>Thematisches Proseminar zu slawischen Literaturen</i>	4/5	WPfl	2	Referat und Hausarbeit		6 LP
V	<i>Vorlesung zu slawischen Literaturen</i>	4/5	WPfl	2			2 LP
	Modulprüfung	Mündliche Prüfung (Dauer: 15 Min)					2 LP
	Gesamt			8			16 LP

* Die Lehrveranstaltungen werden aus den Bereichen der russischen und polnischen Literatur gewählt. Wahlweise und nach Massgabe des Lehrangebots können auch Veranstaltungen zur tschechischen oder bosnischen/ kroatischen/serbischen Literatur besucht werden

Kernfach-Modul 7: Vergleichende Europäische Literaturgeschichte							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	Modulteilprüfung	LP
V	<i>Epochen der europäischen Literaturgeschichte*</i>	5	WPfl	2			2 LP
S	<i>Die Rezeption der Commedia dell' arte in Frankreich und Deutschland*</i>	5	WPfl	2		Protokoll o. Referat + schriftliche Hausaufgabe	4 LP
S	<i>Europäischer Realismus</i>	6	WPfl	2		Protokoll o. Referat	3 LP
HS	<i>Deutsche und englische Romantik</i>	6	WPfl	2		Protokoll o. Referat	3 LP
	Modulprüfung	kumulativ					
	Gesamt			8			12 LP

* Die aufgeführten Titel der Lehrveranstaltungen haben exemplarischen Charakter.

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
PS	=	Proseminar
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 6-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 8 LP vergeben.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird im dritten oder fünften Semester ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 4 LP vergeben

Bestimmungen für das Beifach Europäische Literatur**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für das Studium ist die Lektürefähigkeit in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen aus dem Bereich der britischen, romanischen oder slawischen Literaturen. Der Nachweis der Lektürefähigkeit in zwei lebenden Fremdsprachen wird in der Regel durch eine erfolgreich bestandene Übersetzungsklausur in der jeweiligen Sprache erbracht, die bis zum Ende des 3. Semesters abgelegt werden muß.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 2)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

Beifach-Modul 1: Einführung und Methoden							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	Modulteilprüfung	LP
V	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (A)	1	Pfl	2			2 LP
PS	Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (B)	1	Pfl	2	Protokoll o. Referat		4 LP
PS	Grundbegriffe der Textanalyse - Lyrik, Drama, Erzähltexte (C)	1	Pfl	2	Protokoll o. Referat		4 LP
PS	<i>Literaturwissenschaftliche Modelle und Methoden (D)*</i>	2	WPfl	2	Protokoll o. Referat		5 LP
	Modulprüfung	Klausur (zu A und B; Dauer: 90 Min) und kleine Hausarbeit (zu C und D)					
	Gesamt		8				15 LP

* Die aufgeführten Titel der Lehrveranstaltungen haben exemplarischen Charakter.

Beifach-Modul 2: Internationalität der Literatur							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	Modulteilprüfung	LP
V	<i>Konzepte der Weltliteratur*</i>	2	WPfl	2			2 LP
PS	<i>Probleme der Kanonbildung*</i>	2	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
PS	<i>Weltliteratur und Nationalliteratur*</i>	3	WPfl	2			2 LP
S	<i>Literarische Übersetzung*</i>	3	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
	Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					5 LP
	Gesamt			8			15 LP

* Die aufgeführten Titel der Lehrveranstaltungen haben exemplarischen Charakter.

Beifach-Modul 3 : Literaturtheorie							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	Modulteilprüfung	LP
V	<i>Einführung in die Literaturtheorie*</i>	4	WPfl	2			2 LP
S	<i>Fiktionstheorie*</i>	4	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
S	<i>Theorie der literarischen Gattungen*</i>	4	WPfl	2	Protokoll o. Referat		3 LP
	Modulprüfung	Mündliche Prüfung (Dauer: 15 Min.)					2 LP
	Gesamt			6			10 LP

* Die aufgeführten Titel der Lehrveranstaltungen haben exemplarischen Charakter.

Beifach-Modul 4: Vergleichende Europäische Literaturgeschichte I							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	Modulteilprüfung	LP
V	<i>Epochen der europäischen Literaturgeschichte*</i>	5	WPfl	2			2 LP
S	<i>Der europäische Briefroman des 18. Jahrhunderts*</i>	5	WPfl	2		Protokoll o. Referat + schriftliche Hausaufgabe	4 LP
HS	<i>Deutsche und englische Romantik*</i>	5	WPfl	2		Protokoll o. Referat + schriftliche Hausaufgabe	4 LP
	Modulprüfung	kumulativ					
	Gesamt			6			10 LP

* Die aufgeführten Titel der Lehrveranstaltungen haben exemplarischen Charakter.

Beifach-Modul 5: Vergleichende Europäische Literaturgeschichte II							
Art	Lehrveranstaltung	RS	VG	SWS	Studienleistung	Modulteilprüfung	LP
S	<i>Die Rezeption der Commedia dell' arte in Frankreich und Deutschland*</i>	6	WPfl	2		Protokoll o. Referat	3 LP
HS	<i>Europäischer Realismus*</i>	6	WPfl	2		Protokoll o. Referat + kurze Hausarbeit	7 LP
	Modulprüfung	kumulativ					
	Gesamt			4			10 LP

* Die aufgeführten Titel der Lehrveranstaltungen haben exemplarischen Charakter.

Legende:

RS	=	Regelsemester
VG	=	Verpflichtungsgrad
LP	=	Leistungspunkte
HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum

PS	=	Proseminar
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

ENTWURF

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:**Fachbereich 05****Französisch****Bestimmungen für das Kernfach Französisch****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	53 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (Ersatzweise 12 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2)
Pflichtlehrveranstaltungen:	33 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (Ersatzweise 4 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2)
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (Ersatzweise 8 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2)
Auslandssemester	laut <i>learning agreement</i> , in der Regel 12 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Études en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
a) Phonetik	Ü	1	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (120 min.)
b) Grammatik 1	Ü	1	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandene Klausur aus Modul 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
b) Textredaktion 1	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
c) Übersetzung Deutsch-Französisch 1	Ü	4	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (180 min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 3: Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	1	Pfl	2 SWS	4 LP	Bearbeitung von Aufgaben
c) Einführung in das Altfranzösische	PS	2	Pfl	2 SWS	4 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (180 min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Einführung in die französische Literaturwissenschaft	PS	1	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur und Protokoll/Dossier
c) Proseminar 2: Autoren und Werke der französischen Literatur	PS	2	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft 1						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Fachmedienkompetenz	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Präsentation
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	3	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 3 und 4					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 2	Ü	4	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
b) Übersetzung Deutsch-Französisch 2	Ü	6	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
c) Grammatik 2	Ü	6	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (180 min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 7: Aufbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 3					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Gegenwartssprache	V	3	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar 3 zur französischen Sprachwissenschaft	PS	3	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Bearbeitung von Aufgaben
c) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	4	Wpfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 8: Aufbaumodul zur französischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 4					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	3	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar 3 zur französischen Literatur	PS	3	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Protokoll/Dossier
c) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	4	Wpfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 9: Französische Kulturwissenschaft 2						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Auslandsvorbereitung	Ü/T	4	Pfl	1 SWS	1 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	4	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Studium Generale						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Studium Generale	V	1	Wpfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Gemäß Vorgaben des gewählten Faches					
Gesamt				2 SWS	2 LP	

Gemäß § 17 (7) geht die Modulnote des Studium Generale nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Faches Französisch ist ein in der Regel mindestens 2-wöchiges Praktikum in einem Wirtschafts-, Kulturbetrieb oder einer Organisation nach Wahl zu absolvieren. Für das Praktikum werden 3 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums des Faches Französisch wird ein Studienaufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens einem Semester (in der Regel im 5. Semester) dringend empfohlen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 20 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein *learning agreement* über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem *learning agreement* werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 7 und 8					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	PS	5	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Ersatzmodul 2: Sprachpraxis und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 5					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion	Ü	5	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur
b) Mündliche Kommunikation	Ü	5	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 min.)
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar	PS	5	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Die im Ausland oder in den Ersatzmodulen erreichten Noten gehen nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind drei Schwerpunkte aus den Modulen 7 (SW 2) und 8 (LW 2)

Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in französischer Sprache.

Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul)
Pflichtlehrveranstaltungen:	18 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	16 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul)
Auslandssemester	laut <i>learning agreement</i> , in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Études en Langue Française* (DELF A2) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
a) Phonetik	Ü	1	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (120 min.)
b) Grammatik 1	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandene Klausur aus Modul 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 1	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
b) Textverständnis und Übersetzung	Ü	4	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Französische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur und Bearbeitung von Aufgaben
b) Proseminar 3 zur französischen Sprachwissenschaft	PS	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3					
Gesamt				4 SWS	8Cr	

Modul 4: Französische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	3	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	3	Wpfl	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar 2: Autoren und Werke der französischen Literatur	PS	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	1	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Bearbeitung von Aufgaben
c) Fachmedienkompetenz	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Präsentation
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	6	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	6	Wpfl	2 SWS	2 LP	
c) Vorlesung zur französischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	4	Wpfl	2 SWS	2 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs .

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen.

Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein *learning agreement* über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem *learning agreement* werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1-5					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar zur französischen Kulturwissenschaft	PS	5	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Protokoll/Dossier
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	Wpfl	2 SWS	3 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Französisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 40 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Études en Langue Française* (DELF A2) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
a) Phonetik	Ü	1	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (120 min.)
b) Grammatik 1	Ü	1	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandene Klausur aus Modul 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
b) Textredaktion 1	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Französische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur und Bearbeitung von Aufgaben
c) Proseminar 3 zur französischen Sprachwissenschaft	PS	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Französische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	3	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Einführung in die französische Literaturwissenschaft	PS	4	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur und Protokoll/Dossier
c) Proseminar 2: Autoren und Werke der französischen Literatur	PS	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Französische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	1	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Bearbeitung von Aufgaben
c) Fachmedienkompetenz	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Präsentation
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 4 und 5					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
c) Vorlesung zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	Wpfl	2 SWS	2 LP	
d) Proseminar 3 zur französischen Literatur	PS	5	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Protokoll/Dossier
e) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars (d) oder (e)					
Gesamt				10 SWS	14 LP	

Studium Generale						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Studium Generale	V	6	Wpfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Gemäß Vorgaben des gewählten Faches					
Gesamt				2 SWS	2 LP	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches.

Legende:

Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17 :**Fachbereich 05****Germanistik****Bestimmungen für das Kernfach Germanistik**

Im Kernfach Germanistik können folgende Schwerpunkte gewählt werden: a) Literaturwissenschaft; b) Sprachwissenschaft. Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt bei der Meldung zum Modul „Kontrastive Linguistik/Sprache und Kognition“ bzw. Modul „Medienkultur und Literatur“ nach dem 4. Semester.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)
Keine.**B. Modularisierter Studienverlauf****1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 56 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 42 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS

Insgesamt sind 107 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Modul „Grundlagen der Literaturwissenschaft“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung
GADL100 Einf. Ält. Litwiss.	PrS	1	Pfl.	2 SWS	2 LP	Kommentierte Übersetzung/ Hausaufgaben	
GNDL100 Einf. Neuere Litwiss.	PrS	1	Pfl.	2 SWS	2 LP	Hausaufgaben	
RVLG100 Ringvorl. Litgesch.	V	1	Pfl.	1 SWS	2 LP		
SADL100 Schlüsseltexte Ältere Litwiss.	PrS	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	Referat/Klausur (120 Min.)	
SNDL100 Schlüsseltexte Neuere Litwiss.	PrS	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	Referat/ Klausur (120 Min.)	
RVKW100 Ringvorl. Kulturwiss.	V	2	Pfl.	1 SWS	2 LP		
Modulprüfung:	zwei Klausuren (je120 Min.)				6 LP		
Gesamt				10 SWS	20 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul „Praxis der Germanistik“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
RVBO100 Berufsfeldorientierung.	V	1	Pfl.	1 SWS	1 LP		
RVRS100 Einf. Rhetorik und Se- miotik	V	2	Pfl.	1 SWS	1LP		
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.)				2 LP		
Gesamt				2 SWS	4LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul-teilprüfung
HIST100 Einf. Hist. Sprachwiss.	PrS	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)	
DESK100 Einf. Deskriptive Sprachwiss.	PrS	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)	
TECH100 Techniken d. linguist. Arbeitens	V	2	Pfl.	2 SWS	2 LP	Hausaufgaben	
GRAM100 Einf. Gramm. dt. Sprache	Ü	1	Pfl.	2 SWS	2 LP	Klausur (90 Min.)	
Modulprüfung:	eine Klausur (90 Min.)				2 LP		
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

2. Studienjahr

[illegible]

Modul „Perioden und Prinzipien der Sprachgeschichte/Struktur und Bedeutung“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
PPAH200 Aspekte Hist. Sprach- wiss.	S	4	Pfl.	2 SWS	3 LP	Referat/Klausur (120 Min.)	
PPGS200 Gesch. d. dt. Sprache	V	3	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)	
SBFS200 Fokus: Struktur	PrS	3	Pfl.	2 SWS	3 LP	Referat/Klausur (120 Min.)	
SBFB200 Fokus: Bedeutung	V	4	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)	
Modulprüfung:	zwei Hausarbeiten (eine zu Perioden und Prinzipien der Sprachgeschichte, eine zu Struktur und Bedeutung)				6 LP		
Gesamt				8 SWS	18 LP		
Zugangsvoraussetzung	Modul „Grundlagen der Sprachwissenschaft“						

Modul „Interdisziplinarität“ (organisiert durch Studium generale)							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Interdisziplinäre Vortragsreihe 1	V	3	Pfl.	1 SWS	1 LP		
Weiterf. Lehrv. mit thematischem Bezug zur Vortragsreihe 1	Ü/S	3	Pfl.	1 SWS	1 LP		schriftl. Prüfung
Interdisziplinäre Vortragsreihe 2	V	4	Pfl.	1 SWS	1 LP		
Weiterf. Lehrv. mit thematischem Bezug zur Vortragsreihe 2	Ü/S	4	Pfl.	1 SWS	1 LP		schriftl. Prüfung
Modulprüfung:	kumulativ, geht nicht in die Endnote ein				4 LP		
Gesamt				4 SWS	18 LP		
Zugangsvoraussetzung							

3. Studienjahr

Modul „Praktikum“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
MP300 Praktikum (4 Wochen)	P	5	Pfl.		2 LP		
Modulprüfung:	Praktikumsbericht (unbenotet)				1 LP		
Gesamt					3 LP		
Zugangsvoraussetzung							

Modul „Medienkultur und Literatur“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
MADL300 Kultur- u. Mediengesch. 800-1500	S	5	WPfl.	2 SWS	3 LP	Referat	
MNDL300 Kultur- u. Mediengesch. 1500-1750	S	5	WPfl.	2 SWS	3 LP	Referat	
MMOP301 Kultur- u. Mediengesch. 1750-2000ff.	S	6	WPfl.	2 SWS	3 LP	Referat	
MMOP302 Kultur- u. Mediengesch. 1750-2000ff.	S	6	WPfl.	2 SWS	3 LP	Referat	
Modulprüfung:	Hausarbeit				3 LP		
Gesamt				4/8 SWS	9/15 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						
Sonstiges	Wird das Modul als Schwerpunkt gewählt, sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 LP nachzuweisen; wird das Modul nicht als Schwerpunkt gewählt, sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP nachzuweisen.						

Modul „Kontrastive Linguistik/Sprache und Kognition*“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
SBSS300 Schnittstellen	S	5	WPfl.	2 SWS	3 LP	Referat/Klausur (120 Min.)	
KLTL300 Themen d. kontrast. Germanist. Linguistik	S	5	WPfl.	2 SWS	3 LP	Referat/Klausur (120 Min.)	
SKPS300 Kognitive Aspekte d. dt. Sprache	Ü	6	WPfl.	2 SWS	3 LP	Referat/Klausur (120 Min.)	
SKSS300 Soziale Aspekte d. dt. Sprache	Ü	6	WPfl.	2 SWS	3 LP	Referat/Klausur (120 Min.)	
Modulprüfung:	Hausarbeit				3 LP		
Gesamt				4/8 SWS	9/15 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Sonstiges	Wird das Modul als Schwerpunkt gewählt, sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 12 LP nachzuweisen; wird das Modul nicht als Schwerpunkt gewählt, sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP nachzuweisen.						

Legende:

P = Praktikum

PrS= Proseminar

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung

WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

/ = Alternativen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. Näheres ist im Modul Praktikum geregelt.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Keine.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung**1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)**

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 9 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache gemäß § 15 Abs. 7 ist nicht möglich. Die Bachelorarbeit wird im Schwerpunktgebiet angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Prüfungssprache ist deutsch. Die Durchführung der Prüfung in einer Fremdsprache ist nicht möglich. Für die mündliche Prüfung werden 4 LP vergeben. Gegenstand der Abschlussprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit sowie Fragen und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Schwerpunktbereichs sowie eines weiteren von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Moduls des Kernfachs. Wird die Bachelorarbeit in der Literaturwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich Sprachwissenschaft gewählt werden. Wird die Bachelorarbeit in der Sprachwissenschaft angefertigt, muss dieses weitere Modul aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Fachspezifische Ergänzung zur Prüfungsordnung:

Die Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift wird vorausgesetzt. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Bestimmungen für das Beifach Germanistik**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)
Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

1. Studienjahr

Modul „Grundmodul Germanistik“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
TKSG200 Stoffe, Motive, Gattungen	S	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	Referat	
GADL100 Einf. Ältere Litwiss.	PrS	1	Pfl.	2 SWS	2 LP	Kurzreferat	
SBFS200 Fokus: Struktur	PrS	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	Referat/Klausur (120 Min.)	
TKGS200 Literatur, Gesellschaft, Sprache	S	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	Referat/Klausur (120 Min.)	
GNDL100 Einführ. Neuere Litwiss.	PrS	1	Pfl.	2 SWS	2 LP	Kurzreferat	
DESK100 Einf. Deskriptive Sprachwissenschaft	PrS	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)	
Modulprüfung:	zwei Hausarbeiten(einein Sprachwissenschaft, einen Literaturwissenschaft)				4 LP		
Gesamt				12 SWS	20 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Legende:

P = Praktikum

PrS= Proseminar

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung

WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

/ = Alternativen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs .

Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung:

Die Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift wird vorausgesetzt. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:**Fachbereich 05****Italienisch****Bestimmungen für das Kernfach Italienisch****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive italienische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in italienischer Sprache befähigen. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	53 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (Ersatzweise 12 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2)
Pflichtlehrveranstaltungen:	33 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (Ersatzweise 4 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2)
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (Ersatzweise 8 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2)
Auslandssemester	laut <i>learning agreement</i> , in der Regel 12 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das italienische Sprachzertifikat *Certificazione di Italiano come Lingua Straniera* (CILS UNO-B1) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Moduleilprüfung
a) Phonetik	Ü	1	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (120 min.)
b) Grammatik 1	Ü	1	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandene Klausur aus Modul 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
b) Textredaktion 1	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
c) Übersetzung Deutsch-Italienisch 1	Ü	4	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (180 min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 3: Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	1	Pfl	2 SWS	4 LP	Bearbeitung von Aufgaben
c) Einführung in das Altitalienische	PS	2	Pfl	2 SWS	4 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (180 min.)					
Gesamt				6 SWS	10Cr	

Modul 4: Grundlagen der italienischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	PS	1	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur und Protokoll/Dossier
c) Proseminar 2: Autoren und Werke der italienischen Literatur	PS	2	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft 1						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	1	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
c) Fachmedienkompetenz	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Präsentation
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 3 und 4					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 2	Ü	4	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
b) Übersetzung Deutsch-Italienisch 2	Ü	6	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
c) Grammatik 2	Ü	6	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (180 min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 7: Aufbaumodul zur italienischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 3					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Gegenwartssprache	V	3	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar 3 zur italienischen Sprachwissenschaft	PS	3	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Bearbeitung von Aufgaben
c) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	4	Wpfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 8: Aufbaumodul zur italienischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 4					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	3	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar 3 zur italienischen Literatur	PS	3	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Protokoll/Dossier
c) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	4	Wpfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 9: Italienische Kulturwissenschaft 2						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Auslandsvorbereitung	Ü/T	4	Pfl	1 SWS	1 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	4	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Studium Generale						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Studium Generale	V	1	Wpfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Gemäß Vorgaben des gewählten Faches					
Gesamt				2 SWS	2 LP	

Gemäß § 17 (7) geht die Modulnote des Studium Generale nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Faches Italienisch ist ein in der Regel mindestens 2-wöchiges Praktikum in einem Wirtschafts-, Kulturbetrieb oder einer Organisation nach Wahl zu absolvieren. Für das Praktikum werden 3 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums des Faches Italienisch wird ein Studienaufenthalt in Italien von mindestens einem Semester (in der Regel im 5. Semester) dringend empfohlen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 20 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein *learning agreement* über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem *learning agreement* werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 7 und 8					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	PS	5	Wpfl	2SWS	5 LP	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Ersatzmodul 2: Sprachpraxis und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 5					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion	Ü	5	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur
b) Mündliche Kommunikation	Ü	5	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 min.)
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar	PS	5	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder italienischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Gegenstand der Abschlussprüfung sind drei Schwerpunkte aus den Modulen 7 (SW 2) und 8 (LW 2). Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in italienischer Sprache.

Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive italienische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in italienischer Sprache befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (ersatzweise 6 SWS laut Ersatzprogramm)
Pflichtlehrveranstaltungen:	18 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	16 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul)
Auslandssemester	laut <i>learning agreement</i> , in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das italienische Sprachzertifikat *Certificazione di Italiano come Lingua Straniera* (CILS UNO-A2) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
a) Phonetik	Ü	1	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (120 min.)
b) Grammatik 1	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandene Klausur aus Modul 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 1	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
b) Textverständnis und Übersetzung	Ü	4	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Italienische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	3	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur und Bearbeitung von Aufgaben
b) Proseminar 3 zur italienischen Sprachwissenschaft	PS	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3					
Gesamt				4 SWS	8Cr	

Modul 4: Italienische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	V	3	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Proseminar 2: Autoren und Werke der italienischen Literatur	PS	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
c) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	3	Wpfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	1	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Bearbeitung von Aufgaben
c) Fachmedienkompetenz	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Präsentation
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	6	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	6	Wpfl	2 SWS	2 LP	
c) Vorlesung zur italienischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	4	Wpfl	2 SWS	2 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs .

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen.

Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein *learning agreement* über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem *learning agreement* werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1-5					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar	PS	5	Wpfl	2SWS	5 LP	Referat und Protokoll/Dossier
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	Wpfl	2 SWS	3 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Italienisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive italienische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in italienischer Sprache befähigen

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 40 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Italienisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der

Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das italienische Sprachzertifikat *Certificazione di Italiano come Lingua Straniera* (CILS UNO-A2) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
a) Phonetik	Ü	1	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (120 min.)
b) Grammatik 1	Ü	1	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandene Klausur aus Modul 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
b) Textredaktion 1	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Italienische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur und Bearbeitung von Aufgaben
b) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	PS	3	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur
c) Proseminar 3 zur italienischen Sprachwissenschaft	PS	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Italienische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	V	3	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	PS	3	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur und Protokoll/Dossier
c) Proseminar 2: Autoren und Werke der italienischen Literatur	PS	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Italienische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	1	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Bearbeitung von Aufgaben
c) Fachmedienkompetenz	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Präsentation
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Italienische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 4 und 5					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur italienischen Sprachwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
c) Vorlesung zur italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	Wpfl	2 SWS	2 LP	
d) Proseminar 3 zur italienischen Literatur	PS	5	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Protokoll/Dossier
e) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars (d) oder (e)					
Gesamt				10 SWS	14 LP	

Studium Generale						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Studium Generale	V	6	Wpfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Gemäß Vorgaben des gewählten Faches					
Gesamt				2 SWS	2 LP	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches.

Legende:

Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2,3,5,6,11-14,16 und § 17:**Fachbereich 05****Bestimmungen für das Beifach Kulturanthropologie / Volkskunde****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	30 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	30 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Grundlagen der Kulturanalyse / Alltagskulturforschung I						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprü-fung
Grundlagen der Kulturanalyse I	RV	1.	Pfl.	1 SWS	2 LP		
Lektürekurs	S	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Propädeutik I	Ü	1.	Pfl.	1 SWS	2 LP		
Einführung in die Kultur-anthropologie / Volkskun-de	V	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	10 LP		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten am Ende des Semesters (auch als Gruppenprüfung abzuleisten) oder eine Klausur von 90 Minuten						
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul-Nr. 02	Grundlagen der Kulturanalyse / Alltagskulturforschung II						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprü-fung
Grundlagen der Kulturanalyse II	RV	2.	Pfl.	1 SWS	2 LP		
Lektürekurs	S	2.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Propädeutik II	Ü	2.	Pfl.	1 SWS	2 LP		
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe der Kulturanthropologie / Volkskunde	S	2.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	10 LP		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten am Ende des Semesters (auch als Gruppenprüfung abzuleisten) oder eine Klausur von 90 Minuten						
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul-Nr. 03	Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme I						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprü-fung
Thematisches Seminar zu kulturwissenschaftlichen Ordnungssystemen (I)	S	3.	Pfl.	2 SWS	5 LP		
Thematisches Seminar zu kulturwissenschaftlichen Ordnungssystemen (II)	S	3.	Pfl.	2 SWS	5 LP		
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Modulprüfung:	Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten, zu erarbeiten in 2 Wochen						
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul-Nr. 04	Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme II						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Thematisches Seminar zu kulturwissenschaftlichen Ordnungssystemen (III)	S	4.	Pfl.	2 SWS	5 LP		
Thematisches Seminar zu kulturwissenschaftlichen Ordnungssystemen (IV)	S	4.	Pfl.	2 SWS	5 LP		
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Modulprüfung:	Schriftliche Hausarbeit im Umfang von 8-10 Seiten, zu erarbeiten in 2 Wochen						
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul-Nr. 05	Kulturtheorien						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Lektürekurs zu Kulturtheo-rien	S	5.	Pfl.	4 SWS	7 LP		
Seminar zu Kulturtheorien	S	5.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	10 LP		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten am Ende des Semesters (auch als Gruppenprüfung abzuleisten) oder eine Klausur von 90 Minuten						
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul-Nr. 06	Abschlussmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Praktische Übung zu kulturwissenschaftlichen Berufsfeldern	Ü	6.	Pfl.	4 SWS	10 LP		
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Modulprüfung:	Posterpräsentation						
Zugangsvoraussetzung	keine						

Legende:

RV	=	Ringvorlesung
V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:**Fachbereich 05****Linguistik****Bestimmungen für das Kernfach Linguistik**

Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Beifach gewählt, müssen die Module 2, 3 und 5 des Kernfachs aus anderen Philologien gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 4.1., 4.2 und 6 im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:

Keine.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte und Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 60 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Linguistik: Einführung

Modul 1 „Linguistik: Einführung“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
a. Einführung in die Sprachwissenschaft	PS	1	Pfl	4 SWS	8 LP	Hausaufgaben, Übungen	
b. Sprachwissenschaftliche Theorien	V	2	Pfl	2 SWS	2 LP		
c. Sprachstrukturen der Erde <u>oder</u> Einführung in ein Kerngebiet der Sprachwissenschaft	PS	2	WPfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben, Übungen	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.)						
Gesamt				8 SWS	14 LP		

2. Sprache I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine Fremdsprache. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlpflichtmodul 2, Typ a:

Wahlpflichtmodul 2a „Sprache I“ für Japanisch, Finnisch, Schwedisch, Dänisch, Norwegisch, Lettisch, Litauisch, Bambara, Swahili, Sanskrit							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Sprache I (z.B. Japanisch I)	SK	1	Wpfl	4 SWS	7 LP	Hausaufgaben, Klausur	
Sprache II (z.B. Japanisch II)	SK	2	Wpfl	4 SWS	7 LP	Hausaufgaben	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt				8 SWS	14 LP		

Wahlpflichtmodul 2, Typ b:

Wahlpflichtmodul 2b „Sprache I“ für Türkisch, Arabisch, Persisch, Hindi, Singhalesisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Sprache I: Türkisch I, Arabisch I (Strukturkurs), Persisch I (Strukturkurs), Hindi I, Singhalesisch I	SK	1	Wpfl	2 SWS	3 LP	Hausaufgaben, Klausur	
Sprache II: Türkisch II, Arabisch II, Persisch II, Hindi II, Singhalesisch II	SK	2	Wpfl	2 SWS	3 LP	Hausaufgaben, Klausur	
Sprache III: Türkisch III, Arabisch III, Persisch III, Hindi-Lektüre I, Singhalesisch-Lektüre I	SK	3	Wpfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben, Klausur	
Sprache IV: Türkische Lektüre, Arabische Lektüre, Persische Lektüre, Hindi-Lektüre II, Singhalesisch-Lektüre II	SK	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt				8 SWS	14 LP		

Wahlpflichtmodul 2, Typ c:

Wahlpflichtmodul 2c „Sprache I“ für Tschechisch und Kroatisch/Serbisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Tschechisch-Intensiv- kurs oder Kroatisch / Serbisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Wpfl	3 SWS	2 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Tschechisch-Grund- kurs 1 oder Kroatisch / Serbisch-Grundkurs 1	SK	1	Wpfl	4 SWS	3 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Tschechisch-Aufbau- kurs 1 oder Kroatisch / Serbisch-Aufbaukurs 1	SK	2	Wpfl	4 SWS	4 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Tschechisch-Aufbau- kurs 2 oder Kroatisch / Serbisch-Aufbaukurs 2	SK	3	WPfl	4 SWS	5 LP	Hausauf- gaben	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt				15 SWS	14 LP		

Wahlpflichtmodul 2, Typ d:

Wahlpflichtmodul 2d „Sprache I“ für Russisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Russisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Wpfl	3 SWS	2 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Russisch-Grundkurs	SK	1	Wpfl	4 SWS	3 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Russisch-Grammatik	SK	2	Wpfl	2 SWS	4 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Russisch-Aufbaukurs	SK	3	WPfl	4 SWS	5 LP	Hausauf- gaben	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt				13 SWS	14 LP		

Wahlpflichtmodul 2, Typ e:

Wahlpflichtmodul 2e „Sprache I“ für Polnisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Polnisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Wpfl	4 SWS	2 LP	Hausaufga- ben, Klausur	
Polnisch-Grundlehrgang	SK	1	Wpfl	4 SWS	3 LP	Hausaufga- ben, Klausur	
Polnisch-Vertiefung	SK	2	Wpfl	2 SWS	4 LP	Hausaufga- ben, Klausur	
Polnisch-Grammatik	SK	4	WPfl	2 SWS	5 LP	Hausauf- gaben	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.) des Sprachkurses						
Gesamt				12 SWS	14 LP		

3. Sprache II

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine zweite Fremdsprache. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlpflichtmodul 3, Typ a:

Wahlpflichtmodul 3a „Sprache II“ für Japanisch, Finnisch, Schwedisch, Dänisch, Norwegisch, Lettisch, Litauisch, Bambara, Swahili, Sanskrit							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Sprache I (z.B. Japa- nisch I)	SK	3	Wpfl	4 SWS	7 LP	Hausaufga- ben, Klausur	
Sprache II (z.B. Japa- nisch II)	SK	4	Wpfl	4 SWS	7 LP	Hausaufga- ben	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt				8 SWS	14 LP		

Wahlpflichtmodul 3, Typ b:

Wahlpflichtmodul 3b „Sprache II“ für Türkisch, Arabisch, Persisch, Hindi, Singhalesisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Sprache I: Türkisch I, Arabisch I (Strukturkurs), Persisch I (Strukturkurs), Hindi I, Singhalesisch I	SK	1	Wpfl	2 SWS	3 LP	Hausaufgaben, Klausur	
Sprache II: Türkisch II, Arabisch II, Persisch II, Hindi II, Singhalesisch II	SK	2	Wpfl	2 SWS	3 LP	Hausaufgaben, Klausur	
Sprache III: Türkisch III, Arabisch III, Persisch III, Hindi-Lektüre I, Singhalesisch-Lektüre I	SK	3	Wpfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben, Klausur	
Sprache IV: Türkische Lektüre, Arabische Lektüre, Persische Lektüre, Hindi-Lektüre II, Singhalesisch-Lektüre II	SK	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt				8 SWS	14 LP		

Wahlpflichtmodul 3, Typ c:

Wahlpflichtmodul 3c „Sprache II“ für Tschechisch und Kroatisch/Serbisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Tschechisch-Intensivkurs oder Kroatisch / Serbisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Wpfl	3 SWS	2 LP	Hausaufgaben, Klausur	
Tschechisch-Grundkurs 1 oder Kroatisch / Serbisch-Grundkurs 1	SK	1	Wpfl	4 SWS	3 LP	Hausaufgaben, Klausur	
Tschechisch-Aufbaukurs 1 oder Kroatisch / Serbisch-Aufbaukurs 1	SK	2	Wpfl	4 SWS	4 LP	Hausaufgaben, Klausur	
Tschechisch-Aufbaukurs 2 oder Kroatisch / Serbisch-Aufbaukurs 2	SK	3	WPfl	4 SWS	5 LP	Hausaufgaben	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt				15 SWS	14 LP		

Wahlpflichtmodul 3, Typ d:

Wahlpflichtmodul 3d „Sprache II“ für Russisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Russisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Wpfl	3 SWS	2 LP	Hausaufga- ben, Klausur	
Russisch-Grundkurs	SK	1	Wpfl	4 SWS	3 LP	Hausaufga- ben, Klausur	
Russisch-Grammatik	SK	2	Wpfl	2 SWS	4 LP	Hausaufga- ben, Klausur	
Russisch-Aufbaukurs	SK	3	WPfl	4 SWS	5 LP	Hausaufga- ben	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt				13 SWS	14 LP		

Wahlpflichtmodul 3, Typ e:

Wahlpflichtmodul 3e „Sprache II“ für Polnisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Polnisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Wpfl	4 SWS	2 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Polnisch-Grundlehrgang	SK	1	Wpfl	4 SWS	3 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Polnisch-Vertiefung	SK	2	Wpfl	2 SWS	4 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Polnisch-Grammatik	SK	4	WPfl	2 SWS	5 LP	Hausauf- gaben	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt				12 SWS	14 LP		

4.1. Sprachliche Realien I

Modul 4a „Sprachliche Realien I“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
a. Typologie islamischer Sprachen	Ü	2	Pfl	2 SWS	4 LP	Haus-aufgaben	Klausur (90 min)
b. Sprachraum Ostsee	V/Ü	1	Pfl	2 SWS	1 LP		
c. Einführung in die slavische Linguistik	Ü	1	Pfl	2 SWS	4 LP	Haus-aufgaben oder Tutorium	zwei Klausuren (je 90 min)
Modulprüfung:	Kumulativ: Das nach Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Prüfungsleistungen in den Kursen a und c.						
Gesamt				6 SWS	9 LP		

4.2. Sprachliche Realien II

Modul 4b „Sprachliche Realien II“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
a. Strukturen ostasiatischer Sprachen	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	Haus-aufgaben	Klausur (90 min)
b. Sprachen Afrikas	V/Ü	2	Pfl	2 SWS	1 LP		
c. Sprachen des Buddhismus	Ü	3	Pfl	2 SWS	4 LP	Lektüre	Referat oder Hausarbeit
Modulprüfung:	Kumulativ: Das nach Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Prüfungsleistungen in den Kursen a und c.						
Gesamt				6 SWS	8 LP		

5g. Spanische Sprachwissenschaft

Wahlpflichtmodul 5g „Spanische Sprachwissenschaft“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
a. Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	3	Wpfl	2 SWS	4 LP	Klausur	
b. Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	4	Wpfl	2 SWS	3 LP	Klausur und Protokoll oder Dossier	
c. Hauptseminar zur spanischen Sprachwissenschaft	S	5	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Protokoll oder Dossier	
d. Textverständnis und Übersetzung ins Deutsche	Ü	5	WPfl	2 SWS	3 LP	Klausur	
Modulprüfung:	Hausarbeit in Kurs c.						
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Zugangsvoraussetzung	Fortgeschrittene Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens B1						

5h. Sprachwissenschaft des Deutschen

Wahlpflichtmodul 5h „Sprachwissenschaft des Deutschen“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
a. Aspekte der historischen Sprachwissenschaft (PPAH200)	V/S	4	Wpfl	2 SWS	3 LP	Präsentation	
b. Fokus: Bedeutung (Semantik und Pragmatik) (SBFB200)	V/S	4	Wpfl	2 SWS	3 LP	Präsentation	
c. Geschichte der deutschen Sprache (PPGS200)	V/S	5	Wpfl	2 SWS	3 LP	Präsentation	
d. Fokus: Struktur (Phonologie, Morphologie, Syntax) (SBFS200)	V/S	5	WPfl	2 SWS	3 LP	Präsentation	
Modulprüfung:	Hausarbeit in Kurs c oder d			-	3 LP		
Gesamt				8 SWS	15 LP		

8. Prüfungsvorbereitung und BA-Prüfung

Modul 8: Prüfungsvorbereitungen und BA-Prüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
a. Sprachwissenschaftliche BA-Themen	S	6	Pfl	2 SWS	5 LP	Präsentation	
b. BA-Arbeit		6	Pfl		10 LP		
c. Mündliche BA-Prüfung		6	Pfl		5 LP		
Modulprüfung:	BA-Arbeit und mündliche Prüfung.						
Gesamt				2 SWS	20 LP		
Zugangsvoraussetzung	§ 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung						

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA Linguistik.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des BA Linguistik werden Industrie- oder Berufspraktika dringend empfohlen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, internationale Sommerschulen) sind möglich, aber nicht verpflichtend.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch.

Bestimmungen für das Beifach Linguistik

Wird eine der am Studiengang beteiligten Philologien als Kernfach gewählt, muss das Modul 2 des Beifachs aus anderen Philologien gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen in den Modulen 4.1. und 4.2 im Kern- und Beifach identisch, ist § 6 Abs. 6 der vorliegenden Ordnung anzuwenden.

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:
Keine.
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)
Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Für das Beifach sind die Module 1, 3, 4a, 4b und 7 zu belegen. Für diese gelten die folgenden Regeln:

1. Linguistik: Einführung

Modul 1 „Linguistik: Einführung“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
a. Einführung in die Sprachwissenschaft	PS	1	Pfl	4 SWS	7 LP	Haus-aufgaben, Übungen	
b. Sprachwissenschaftliche Theorien	V	2	Pfl	2 SWS	2 LP		
c. Sprachstrukturen der Erde <u>bzw.</u> Einführung in ein Kerngebiet der Sprachwissenschaft	PS	2	WPfl	2 SWS	4 LP	Haus-aufgaben, Übungen	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.)						
Gesamt				8 SWS	13 LP		

2. Sprache I

Die Studierenden wählen nach Maßgabe der unten aufgeführten Varianten eine Fremdsprache. Dabei ergeben sich je nach Sprache die folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Wahlpflichtmodul 2, Typ a:

Wahlpflichtmodul 2a „Sprache I“ für Japanisch, Finnisch, Schwedisch, Dänisch, Norwegisch, Lettisch, Litauisch, Bambara, Swahili, Sanskrit							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Sprache I (z.B. Japanisch I)	SK	1 oder 3	Wpfl	4 SWS	7 LP	Hausaufgaben, Klausur	
Sprache II (z.B. Japanisch II)	SK	2 oder 4	Wpfl	4 SWS	7 LP	Hausaufgaben	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt				8 SWS	14 LP		

Wahlpflichtmodul 2, Typ b:

Wahlpflichtmodul 2b „Sprache I“ für Türkisch, Arabisch, Persisch, Hindi, Singhalesisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Sprache I: Türkisch I, Arabisch I (Strukturkurs), Persisch I (Strukturkurs), Hindi I, Singhalesisch I	SK	1	Wpfl	2 SWS	3 LP	Hausaufgaben, Klausur	
Sprache II: Türkisch II, Arabisch II, Persisch II, Hindi II, Singhalesisch II	SK	2	Wpfl	2 SWS	3 LP	Hausaufgaben, Klausur	
Sprache III: Türkisch III, Arabisch III, Persisch III, Hindi-Lektüre I, Singhalesisch-Lektüre I	SK	3	Wpfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben, Klausur	
Sprache IV: Türkische Lektüre, Arabische Lektüre, Persische Lektüre, Hindi-Lektüre II, Singhalesisch-Lektüre II	SK	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt				8 SWS	14 LP		

Wahlpflichtmodul 2, Typ c:

Wahlpflichtmodul 2c „Sprache I“ für Tschechisch und Kroatisch/Serbisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprü- fung
Tschechisch-Intensiv- kurs bzw. Kroatisch / Serbisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Wpfl	3 SWS	2 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Tschechisch-Grund- kurs 1 bzw. Kroatisch / Serbisch-Grundkurs 1	SK	1	Wpfl	4 SWS	3 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Tschechisch-Aufbau- kurs 1 bzw. Kroatisch / Serbisch-Aufbaukurs 1	SK	2	Wpfl	4 SWS	4 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Tschechisch-Aufbau- kurs 2 bzw. Kroatisch / Serbisch-Aufbaukurs 2	SK	3	WPfl	4 SWS	5 LP	Hausauf- gaben	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt				15 SWS	14 LP		

Wahlpflichtmodul 2, Typ d:

Wahlpflichtmodul 2d „Sprache I“ für Russisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprü- fung
Russisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Wpfl	3 SWS	2 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Russisch-Grundkurs	SK	1	Wpfl	4 SWS	3 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Russisch-Grammatik	SK	2	Wpfl	2 SWS	4 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Russisch-Aufbaukurs	SK	3	WPfl	4 SWS	5 LP	Hausauf- gaben	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt				13 SWS	14 LP		

Wahlpflichtmodul 2, Typ e:

Wahlpflichtmodul 2e „Sprache I“ für Polnisch							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Polnisch-Intensivkurs (als Propädeutikum)	SK	Vor 1	Wpfl	4 SWS	2 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Polnisch-Grundlehrgang	SK	1	Wpfl	4 SWS	3 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Polnisch-Vertiefung	SK	2	Wpfl	2 SWS	4 LP	Hausauf- gaben, Klausur	
Polnisch-Grammatik	SK	4	WPfl	2 SWS	5 LP	Hausauf- gaben	
Modulprüfung:	Klausur (90 min.) des letzten Sprachkurses						
Gesamt				12 SWS	14 LP		

4.1 Sprachliche Realien I

Modul 4a „Sprachliche Realien I“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
a. Typologie islamischer Sprachen	Ü	4	Pfl	2 SWS	4 LP	Hausauf- gaben, Klausur	Klausur (90 min)
b. Sprachraum Ostsee	V/Ü	5	Pfl	2 SWS	1 LP		
c. Einführung in die slavische Linguistik	Ü	5	Pfl	2 SWS	3 LP	Hausauf- gaben oder Tuto- rium	zwei Klausuren (je 90 min)
d. Ringvorlesung	V	4	Pfl	2 SWS	2 LP	Protokoll	
Modulprüfung:	Kumulativ: Das nach Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Prüfungsleistungen in den Kursen a und c.						
Gesamt				8 SWS	10 LP		

4.2. Sprachliche Realien II

Modul 4b „Sprachliche Realien II“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
a. Strukturen ostasia-tischer Sprachen	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	Haus-aufgaben	Klausur (90 min)
b. Sprachen Afrikas	V/Ü	2	Pfl	2 SWS	1 LP		
c. Sprachen des Budd-hismus	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	Lektüre	Referat oder Hausarbeit
Modulprüfung:	Kumulativ: Das nach Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Prüfungsleistungen in den Kursen a und c.						
Gesamt				6 SWS	7 LP		

7. Linguistik: Ebenen des sprachlichen Wissens

Aus den Lehrveranstaltungen a bis d sind drei auszuwählen:

Modul 7 „Ebenen des sprachlichen Wissens“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
a. Morpho-Syntax	S	6	Wpfl	2 SWS	3 LP	Referat	Hausarbeit
b. Kognitive Linguistik	S	6	Wpfl	2 SWS	3 LP		Hausarbeit oder Experi-mentalstudie
c. Pragmatik/Semantik	S	5	Wpfl	2 SWS	3 LP	Referat	Hausarbeit
d. Sprachtypologie & Universalienforschung	Ü	5	Wpfl	2 SWS	3 LP		Projektarbeit
Modulprüfung:	Kumulativ: * In zwei Lehrveranstaltungen (a bis d) sind schriftliche Arbeiten anzufertigen (Modulteilprüfungen). Die Modulnote berechnet aus dem arithmetischen Mittel der beiden Modulteilprüfungen.				7 LP		
Gesamt				6 SWS	16 LP		
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 „Linguistik: Einführung“						

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BA Linguistik.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des BA Linguistik werden Industrie- oder Berufspraktika dringend empfohlen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, internationale Sommerschulen) sind möglich, aber nicht verpflichtend.

Legende:

Pfl = Pflichtlehrveranstaltung

PS = Proseminar

S = Seminar

SK = Sprachkurs

Ü = Übung

V = Vorlesung

W = Wahlpflichtlehrveranstaltung

ENTWURF

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:**Fachbereich 05****Philosophie****Bestimmungen für das Kernfach Philosophie****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

(1) Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahl eines historischen Schwerpunktes im Studiengang MA Philosophie ausreichende Kenntnisse in Altgriechisch bzw. Latein nachzuweisen sind. Studierenden wird im Modul Zusatzqualifikation/Studium generale Gelegenheit zum (Teil-)Erwerb solcher oder anderer Sprachkenntnisse gegeben.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	58 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	34 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	24 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Methoden der Philosophie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- seme- ster	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteilprüfung
Ringvorlesung	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Techniken wissenschaftli- chen Arbeitens	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Referat oder Protokoll oder Klausur (90 min) oder Kolloquium (20 min)
Argumentationstheorie	Ü	2.	Pfl	2 SWS	3 LP		Referat oder Protokoll oder Klausur (90 min) oder Kolloquium (20 min)
Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften	Ü	2.	Pfl	2 SWS	3 LP		Referat oder Protokoll oder Klausur (90 min) oder Kolloquium (20 min)
Modulprüfung:	kumulativ						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						
Sonstiges	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulteilprüfungen soll darauf geachtet werden, dass verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.						

Modul-Nr. 02	Geschichte der Philosophie (Antike/Mittelalter)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
Einführung in die Philoso- phie der Antike	V	1./2.	Pfl	2 SWS	2 LP		
Schlüsseltexte der Philo- sophie der Antike	PS	1./2.	Pfl (Auswahl möglich)	2 SWS	4/5 LP*		Kurzreferat oder Hausarbeit*
Einführung in die Philoso- phie des Mittelalters	V	1./2.	Pfl	2 SWS	2 LP		
Schlüsseltexte der Philo- sophie des Mittelalters	PS	1./2.	Pfl (Auswahl möglich)	2 SWS	5/4 LP*		Hausarbeit oder Kurzreferat*
Modulprüfung:				90 min/ 20 min	1 LP	Klausur oder Kolloquium*	
Gesamt				8 SWS	14 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						
Sonstiges	* Nach Wahl der Studierenden ist zu einem der Proseminare eine Hausarbeit (8-10 Seiten) zu verfassen, im anderen ein Kurzreferat zu halten. Die Modul- prüfung findet im Anschluss an das PS ohne Hausarbeit statt.						

Modul-Nr. 07	Schwerpunktmodul I (Philosophie der Antike/ des Mittelalters/der Neuzeit)*						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
Seminar zur Philosophie der Antike/des Mittelal- ters/der Neuzeit I	HS	4.	WPfl	2 SWS	3 LP		
Seminar zur Philosophie der Antike/des Mittelal- ters/der Neuzeit II	HS	4.	WPfl	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung:					1 LP	Hausarbeit zu einem Seminar nach Wahl	
Gesamt				4 SWS	7 LP		
Zugangsvoraussetzung	Besuch von min. vier Modulen der Module 1-6						
Sonstiges	* Nach der Wahl der Studierenden ist das Schwerpunktmodul I aus einem der historischen Bereiche zu belegen.						

Modul-Nr. 08	Schwerpunktmodul II (Theoretische Philosophie/ Praktische Philosophie/Philosophie des Geistes)*						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
Seminar zur Theoreti- schen/Praktischen Philo- sophie/Philosophie des Geistes I	HS	4.	WPfl	2 SWS	3 LP		
Seminar zur Theoreti- schen/Praktischen Philo- sophie/Philosophie des Geistes II	HS	4.	WPfl	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung:					1 LP	Hausarbeit zu einem Seminar nach Wahl	
Gesamt				4 SWS	7 LP		
Zugangsvoraussetzung	Besuch von min. vier Modulen der Module 1-6						
Sonstiges	* Nach der Wahl der Studierenden ist das Schwerpunktmodul II aus einem der systematischen Bereiche zu belegen.						

Modul-Nr. 09	Projektmodul*						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
Grundlagen und Theorie	HS	5.	WPfl	2 SWS	4 LP		
Projektveranstaltung		5.	WPfl	(2 SWS)	7 LP		
Modulprüfung:					2 LP	Projektarbeit/ Projektbericht	
Gesamt				4 SWS	13 LP		
Zugangsvoraussetzung	Besuch der Module 1-6						
Sonstiges	* Nach der Wahl der Studierenden ist das Projektmodul aus dem jeweiligen Angebot (u. a. <i>Lehren & Lernen</i> ; <i>Redaktion & Edition</i> ; <i>Übersetzung</i> ; <i>Archiv & Recherche</i>) zu wählen. Die jeweilige Projektveranstaltung differiert nach ge- wähltem Projekt. Alternativ kann ein zusätzliches Wahlmodul belegt werden.						

Modul-Nr. 10	Wahlmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
Seminar I	HS	5.	WPfl	2 SWS	5 LP		Hausarbeit*
Seminar II	HS	5.	WPfl	2 SWS	5 LP		Referat*
Seminar III	HS	6.	WPfl	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung:	kumulativ						
Gesamt				6 SWS	13 LP		
Zugangsvoraussetzung	Besuch der Module 1-6						
Sonstiges	Nach der Wahl der Studierenden ist ein Modul aus einem der sechs Bereiche (Antike/Mittelalter/Neuzeit/Theoretische Philosophie/Praktische Philosophie/Philosophie des Geistes) zu belegen. * Hausarbeit in einem Seminar, Referat in einem anderen Seminar						

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
LP	=	Leistungspunkte

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums wird dringend empfohlen, Praktika in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten oder fünften Semester ein ein- oder zweisemestriges Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1 Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Philosophie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 2)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01/B	Methoden der Philosophie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteilprüfung
Techniken wissenschaft- lichen Arbeitens	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Referat oder Protokoll oder Klausur (90 min) oder Kolloquium (20 min)
Argumentationstheorie	Ü	2./3.	Pfl	2 SWS	3 LP		Referat oder Protokoll oder Klausur (90 min) oder Kolloquium (20 min)
Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften	Ü	2./3.	Pfl	2 SWS	3 LP		Referat oder Protokoll oder Klausur (90 min) oder Kolloquium (20 min)
Modulprüfung:	kumulativ						
Gesamt				6 SWS	9 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						
Sonstiges	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulteilprüfungen soll darauf geachtet werden, dass verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.						

Modul-Nr. 02/B		Geschichte der Philosophie (Antike/Mittelalter)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
Einführung in die Philoso- phie der Antike/des Mittele- alters	V	1.	Pfl (Auswahl möglich)	2 SWS	2 LP		
Schlüsseltexte der Philo- sophie der Antike/des Mit- telalters	PS	1.	Pfl (Auswahl möglich)	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung:					2 LP	Hausarbeit oder (Präsentation + Klausur) zum PS	
Gesamt				4 SWS	7 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden sind möglichst V und PS aus unterschiedlichen historischen Epochen (Antike bzw. Mittelalter) zu besuchen.						

Modul-Nr. 06/B	Zusatzqualifikation/Studium generale						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
Sprachkurs/Zusatzqualifikation I	Ü/ PS	4./5.	WPfl	2 SWS	3 LP		(seminarspezifische Leistungen)
Sprachkurs/Zusatzqualifikation II	Ü/ PS	4./5.	WPfl	2 SWS	3 LP		(seminarspezifische Leistungen)
oder							
Ringvorlesung des Studium generale	V	4./5.	WPfl	2 SWS	2 LP		
Ergänzende Lehrveranstaltung	PS	4./5.	WPfl	2 SWS	4 LP		(seminarspezifische Leistungen)
Modulprüfung:	veranstaltungsspezifische Abschlussprüfungen ohne Modulnote, kein Anteil an Beifachnote						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Besuch min. zweier Module aus Nr. 01-05/B						
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden sind die integrierten Lehrangebote des Studium generale <i>oder</i> zugelassene Kurse zum Erwerb fach- und berufsbezogener Zusatzkompetenzen, z. B. Kurse des FSZ, des ZDV oder anderer universitärer Anbieter, etwa Latein- oder Griechischkurse für Hörer aller Fachbereiche am Seminar für Klassische Philologie, zu besuchen. Ist der Besuch des Lehrangebots des Studium generale bereits im Kernfach vorgeschrieben, so kann dieses im Beifach nicht mehr gewählt werden. Wird es gewählt, so sind beide Lehrveranstaltungen – da aufeinander bezogen – innerhalb eines Semesters zu besuchen.						

Modul-Nr. 07/B	Schwerpunktmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
Seminar I	HS	5.	WPfl	2 SWS	3 LP		
Seminar II	HS	5.	WPfl	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung:					1 LP	Hausarbeit zu einem Seminar nach Wahl	
Gesamt				4 SWS	7 LP		
Zugangsvoraussetzung	Besuch von min. 4 Modulen der Module 1-5/B						
Sonstiges	Nach der Wahl der Studierenden ist ein Modul aus einem der sechs Bereiche (Philosophie der Antike/des Mittelalters/der Neuzeit/Theoretische Philoso- phie/Praktische Philosophie/Philosophie des Geistes) zu belegen.						

Modul-Nr. 08/B	Wahlmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungs- grad	SWS	LP	Studienleistung	Moduleil- prüfung
Seminar I	HS	6.	WPfl	2 SWS	5 LP		Hausarbeit*
Seminar II	HS	6.	WPfl	2 SWS	5 LP		Referat*
Modulprüfung:	kumulativ						
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung	Besuch von min. 4 Modulen der Module 1-5/B						
Sonstiges	Nach der Wahl der Studierenden ist ein Modul aus einem der sechs Bereiche (Philosophie der Antike/des Mittelalters/der Neuzeit/Theoretische Philoso- phie/Praktische Philosophie/Philosophie des Geistes) zu belegen. * Hausarbeit im einen Seminar, Referat im anderen Seminar						

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
LP	=	Leistungspunkte

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2,3,5,6,11-14, 16 und § 17:**Fachbereich 05****Portugiesisch****Bestimmungen für das Beifach Portugiesisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	32 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul)
Pflichtlehrveranstaltungen:	24 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	8 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (ersatzweise 6 SWS)
Auslandssemester	laut <i>learning agreement</i> , in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 „Spracherwerb Portugiesisch“						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
a) Sprachkurs I	Ü	1	Pfl	4 SWS	5 LP	Klausur (90 min.)
b) Sprachkurs II	Ü	2	Pfl	4 SWS	5 LP	Klausur (90 min.)
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Modul 2 „Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
a) Mündliche Kommunikation	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 min.)
b) Übersetzung Portugiesisch-Deutsch	Ü	4	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3 „Mündliche und schriftliche Kommunikation 2“						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik	Ü	6	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
b) Textredaktion	Ü	6	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 4 „Portugiesische Sprachwissenschaft“						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft	PS	3	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur und Bearbeitung von Aufgaben
b) Proseminar 2 zur portugiesischen Sprachwissenschaft	PS	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 5 „Portugiesische Literaturwissenschaft“						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Literaturgeschichte	V	3	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft	PS	4	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur und Protokoll/Dossier
c) Proseminar 2 zur portugiesischen Literatur	PS	6	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 6 „Portugiesische Kulturwissenschaft“						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur (60 min.)
b) Übung zur portugiesischen Kulturwissenschaft	Ü	1	Wpfl	2 SWS	3 LP	Präsentation oder Dossier
c) Proseminar zur portugiesischen Kulturwissenschaft	PS	2	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs .

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen.

Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein *learning agreement* über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem *learning agreement* werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2, 4, 5 und 6					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar zur portugiesischen Kulturwissenschaft	PS	5	Wpfl	2SWS	5 LP	Referat und Dossier/Präsentation
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	Wpfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.)
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Portugiesisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 40 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 26 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 14 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 „Spracherwerb Portugiesisch“						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
a) Sprachkurs I	Ü	1	Pfl	4 SWS	5 LP	Klausur (90 min.)
b) Sprachkurs II	Ü	2	Pfl	4 SWS	5 LP	Klausur (90 min.)
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Modul 2 „Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
a) Mündliche Kommunikation	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 min.)
b) Übersetzung Portugiesisch-Deutsch	Ü	4	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3 „Mündliche und schriftliche Kommunikation 2“						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik	Ü	6	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
b) Textredaktion	Ü	6	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 4 „Portugiesische Sprachwissenschaft“						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft	PS	3	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur und Bearbeitung von Aufgaben
c) Proseminar 2 zur portugiesischen Sprachwissenschaft	PS	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5 „Portugiesische Literaturwissenschaft“						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Literaturgeschichte	V	3	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft	PS	3	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur und Protokoll/Dossier
Modulprüfung:	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 6 „Portugiesische Kulturwissenschaft“						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die portugiesische Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Übung zur portugiesischen Kulturwissenschaft	Ü	1	Wpfl	2 SWS	3 LP	Präsentation oder Dossier
c) Proseminar zur portugiesischen Kulturwissenschaft	PS	2	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 7 „Sprach- und Literaturwissenschaft“						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2, 4, 5 und 6					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur romanischen Literaturwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur romanischen Sprachwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar zur romanischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	PS	5	Wpfl	2 SWS	4 LP	Präsentation oder Protokoll oder Dossier
d) Proseminar 2 zur portugiesischen Literatur	PS	6	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Legende:

Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:**Fachbereich 05****Slavistik****Bestimmungen für das Kernfach Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)**

Im Kernfach wird Polnisch als Schwerpunktsprache studiert. Als zweite Sprache kann Russisch, Tschechisch oder Serbokroatisch oder nach Maßgabe des Lehrangebots eine baltische Sprache gewählt werden. Bei der Kombination des Kernfachs Slavistik (Schwerpunkt Polonistik) mit dem Beifach Russistik darf die zweite Sprache des Kernfaches nicht Russisch sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): keine
 - 2.1.1. Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung: entfällt
 - 2.1.2. Fristen zur Vorlage des Nachweises: entfällt
 - 2.1.3. Verfahren zum Führen des Nachweises: entfällt
 - 2.1.4. ggf.: Wiederholungsmöglichkeit: entfällt

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	62 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	60 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	2 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 „Grundmodul Sprache: Polonistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn (3 Wochen tgl. 4 Std.)	Ü	1.	Pfl.	4 SWS	2 LP	schriftlicher Abschlusstest (60 Minuten)
Grundlehrgang	Ü	1.	Pfl.	4 SWS	3 LP	schriftlicher Abschlusstest (60 Minuten), mündliche Prüfung (10 Minuten)
Schreibpraxis	Ü	2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Vertiefung	Ü	2.	Pfl.	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.)					
Gesamt				12 SWS	12 LP	

Modul 2 „Grundmodul Slavistik: Polonistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft	PrS	1.	Pfl	2 SWS	5 LP	2 Klausuren (je 90 Minuten)
Einführung in die Literaturwissenschaft	PrS	1.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat
Sprachwissenschaft	V	2.	Pfl	2 SWS	2 LP	Protokoll
Literaturwissenschaft	V	2.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Abschließende schriftliche Klausur (120 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 3 „Grundmodul Regionalstudien: Polonistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Projektseminar	HS	1.	Pfl	2 SWS	9 LP	Referat
Landeskunde 1	PrS	2.	Pfl	2 SWS	5 LP	schriftliche Arbeit
Modulprüfung:	Projektpräsentation (schriftliche Arbeit)					
Gesamt				4 SWS	14 LP	

Modul 4 „Aufbaumodul 1 Sprache: Polonistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Konversation I	Ü	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	mündliche Präsentation
Lektüre I	Ü	3.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Phonetik	Ü	4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Grammatik I	Ü	4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) und mündl. Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 "Grundmodul Sprache: Polonistik"					

Modul 5 „Aufbaumodul 1 Slavistik Sprachwissenschaft: Polonistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Thematisches PrS zur Sprachwissenschaft	PrS	3.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat oder Protokoll
Sprachwissenschaft	V	4.	Pfl	2 SWS	2 LP	Protokoll
Modulprüfung:	Schriftliche Hausarbeit im Proseminar					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 2 "Grundmodul Slavistik"					

Modul 6 „Aufbaumodul 1 Slavistik Literaturwissenschaft: Polonistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Literaturwissenschaft	V	3.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Thematisches PrS zur Literaturwissenschaft	PrS	4.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Modulprüfung:	Schriftliche Hausarbeit im Proseminar					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 2 "Grundmodul Slavistik"					

Modul 7 „Grundmodul Zweite Sprache“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn	Ü	3.	Pfl	4 SWS	2 LP	schriftlicher Abschlusstest (60 Minuten)
Sprachpraxis	Ü	3.	Pfl	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PrS	4.	Pfl	2 SWS	5 LP	schriftliche Arbeit
Modulprüfung:	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) und mündl. Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				10 SWS	10 LP	

Modul 8 „Aufbaumodul 2 Sprache: Polonistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Übersetzung I	Ü	5.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Aufsatz/Textparaphrase I	Ü	5.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Konversation II	Ü	5.	Pfl	2 SWS	3 LP	mündliche Präsentation
Modulprüfung:	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) und mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 4 „Aufbaumodul 1 Sprache: Polonistik“					

Modul 9 „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Praktikum	P	5.	Pfl	3 Wochen	4 LP	
Modulprüfung:	Nachweis des Praktikums durch Bestätigung und Bericht (unbenotet)					
Gesamt					4 LP	

Modul 10 „Aufbaumodul 2 Slavistik: Polonistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
HS Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	5.	WPfl	2 SWS	8 LP	Referat
Sprachwissenschaft	V	6.	Pfl	2 SWS	2 LP	Protokoll
Literaturwissenschaft	V	6.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Schriftliche Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 5 und 6					

Es besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung im Falle des zweiten Nichtbestehens von Modulprüfungen (§ 13 Abs. 4).

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum im Umfang von drei Wochen obligatorisch zu absolvieren. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch. Das Praktikum dauert 3 Wochen und wird mit 4 LP bewertet.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in Polen von mindestens drei Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung**1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)**

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 4 LP vergeben. Ein Teil der Prüfung wird in der gewählten Schwerpunktsprache durchgeführt.

Bestimmungen für das Beifach Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)

Bei Wahl des Beifaches Slavistik mit Schwerpunkt Polonistik darf Polnisch nicht Gegenstand des Kernfaches sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): keine
 - 2.1.1. Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung: keine
 - 2.1.2. Fristen zur Vorlage des Nachweises: entfällt
 - 2.1.3. Verfahren zum Führen des Nachweises: entfällt
 - 2.1.4. ggf.: Wiederholungsmöglichkeit: entfällt

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	30 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	4 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

3. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 „Grundmodul Sprache Beifach: Polonistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn (3 Wochen tgl. 4 Std.)	Ü	1.	Pfl	4 SWS	2 LP	schriftlicher Abschlusstest (60 Minuten)
Grundlehrgang	Ü	1.	Pfl	4 SWS	3 LP	schriftlicher Abschlusstest (60 Minuten), mündliche Prüfung (10 Minuten)
Vertiefung	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.)					
Gesamt				10 SWS	9 LP	

Modul 2 „Grundmodul Slavistik Beifach: Polonistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft	PrS	1.	Pfl	2 SWS	5 LP	2 Klausuren (je 90 Minuten)
Einführung in die Literaturwissenschaft	PrS	2.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat
Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	2.	WPfl	2 SWS	2 LP	Protokoll (in Sprachwissenschaft)
Modulprüfung:	Abschließende schriftliche Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 3 „Aufbaumodul 1 Sprache Beifach: Polonistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Konversation I	Ü	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	mündliche Präsentation
Grammatik I	Ü	4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.) und mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 "Grundmodul Sprache Beifach"					

Modul 4 „Aufbaumodul 1 Slavistik Beifach: Polonistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Thematisches PrS zur Sprachwissenschaft	PrS	3.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat oder Protokoll
Thematisches PrS zur Literaturwissenschaft	PrS	4.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Modulprüfung:	2 schriftliche Hausarbeiten (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 2 „Grundmodul Slavistik Beifach“					

Modul 5 „Aufbaumodul 2 Sprache und Landeskunde Beifach: Polonistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Übersetzung I	Ü	5.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Landeskunde 1	PrS	6.	Pfl	2 SWS	5 LP	schriftliche Arbeit
Modulprüfung:	Abschließende schriftliche Klausur (60 Min.)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 3 „Aufbaumodul 1 Sprache Beifach: Polonistik“					

Modul 6 „Aufbaumodul 2 Slavistik Beifach: Polonistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
HS Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	5.	WPfl	2 SWS	8 LP	Referat
Sprachwissenschaft	V	6.	Pfl	2 SWS	2 LP	Protokoll
Literaturwissenschaft	V	6.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Schriftliche Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 4 „Aufbaumodul 1 Slavistik Beifach“					

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:**Fachbereich 05****Slavistik****Bestimmungen für das Kernfach Slavistik (Schwerpunkt Russistik)**

Im Kernfach wird Russisch als Schwerpunktsprache studiert. Als zweite Sprache kann Polnisch, Tschechisch oder Serbokroatisch oder nach Maßgabe des Lehrangebots eine baltische Sprache gewählt werden. Bei der Kombination des Kernfachs Slavistik - Schwerpunkt Russistik mit dem Beifach Polonistik darf die zweite Sprache des Kernfaches nicht Polnisch sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): keine
 - 2.1.1. Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung: entfällt
 - 2.1.2. Fristen zur Vorlage des Nachweises: entfällt
 - 2.1.3. Verfahren zum Führen des Nachweises: entfällt
 - 2.1.4. ggf.: Wiederholungsmöglichkeit: entfällt

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	63 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	51 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	12 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 „Grundmodul Sprache: Russisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn (3 Wochen tägl. 4 Std.)	Ü	1.-2.	Pfl	3 SWS	2 LP	Klausur (30 Min)
Grundkurs 1	Ü	1.-2.	Pfl	6 SWS	6 LP	Klausur (30 Min)
Grundkurs 2	Ü	1.-2.	Pfl	4 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (60 Min)					
Gesamt				13 SWS	12 LP	

Modul 2 „Grundmodul Slavistik / Schwerpunkt Russistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft	PrS	1.-2.	Pfl	2 SWS	5 LP	2 Tests; ggf. Kurzreferat
Einführung in die Literaturwissenschaft	PrS	1.-2.	Pfl	2 SWS	5 LP	ggf. Kurzreferat
Vorlesung Sprachwissenschaft	V	1.-2.	WPfl	2 SWS	2 LP	ggf. Protokoll o.ä.
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	1.-2.	WPfl	2 SWS	2 LP	ggf. Protokoll o.ä.
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (120 Min)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 3 „Grundmodul Regionalstudien / Schwerpunkt Russistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte Russlands	V	1.-2.	Pfl	2 SWS	2 LP	ggf. Protokoll o.ä.
Landeskunde I	PrS	1.-2.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat
Projektseminar	PrS	1.-2.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat
Modulprüfung:	Projektpräsentation					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 4 „Aufbaumodul 1 Sprache: Russisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Grammatik	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Übersetzung Russisch-Deutsch	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Fachwortschatz	Ü	3.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	ggf. Kurzreferat
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 "Grundmodul Sprache: Russisch"					

Modul 5 „Aufbaumodul 1 Slavistik (Sprachwissenschaft) / Schwerpunkt Russistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Thematisches PrS zur Sprachwissenschaft	PrS	3.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP	ggf. Referat
Vorlesung zur Sprachwissenschaft	V	3.-4.	WPfl	2 SWS	2 LP	ggf. Protokoll o.ä.
Modulprüfung:	Schriftliche Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 2 "Grundmodul Slavistik"					

Modul 6 „Aufbaumodul 1 Slavistik (Literaturwissenschaft) / Schwerpunkt Russistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Thematisches PrS zur Literaturwissenschaft	PrS	3.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP	ggf. Referat
Vorlesung zur Literaturwissenschaft	V	3.-4.	WPfl	2 SWS	2 LP	ggf. Protokoll o.ä.
Modulprüfung:	Schriftliche Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 2 "Grundmodul Slavistik"					

Modul 7 „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	Dauer	Leistungs-punkte	Studienleistung
Praktikum	P	5.	Pfl	3 Wochen	4 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht (unbenotet)					
Gesamt					4 LP	

Modul 8 „Grundmodul Zweite Sprache“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn	Ü	5.-6.	Pfl.	3 SWS	2 LP	
Grundkurs I	Ü	5.-6.	Pfl.	4 SWS	3 LP	
Landeskunde	PrS	5.-6.	Pfl.	2 SWS	5 LP	ggf. Referat
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (60 Min)					
Gesamt				9 SWS	10 LP	

Modul 9 „Aufbaumodul 2 Sprache: Russisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Übersetzung Deutsch-Russisch	Ü	5.-6.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Aufsatz	Ü	5.-6.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Konversation	Ü	5.-6.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (60 Min) und mündliche Prüfung (15 Min)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 4 „Aufbaumodul 1 Sprache: Russisch“					

Modul 10 „Aufbaumodul 2 Slavistik / Schwerpunkt Russistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Hauptseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	5.-6.	Pfl.	2 SWS	8 LP	ggf. Referat
Vorlesung mit Übung zur Sprachwissenschaft	V	5.-6	WPfl.	2 SWS	2 LP	ggf. Protokoll o.ä.
Vorlesung zur Literaturwissenschaft	V	5.-6	WPfl.	2 SWS	2 LP	ggf. Protokoll o.ä.
Modulprüfung:	Schriftliche Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 5 "Aufbaumodul 1 Slavistik (Sprachwissenschaft)" und Modul 6 "Aufbaumodul 1 Slavistik (Literaturwissenschaft)"					

Es besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung im Falle des zweiten Nichtbestehens von Modulprüfungen (§ 13 Abs. 4).

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum (siehe Modul 7) im Umfang von drei Wochen obligatorisch zu absolvieren. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch. Das Praktikum dauert 3 Wochen und wird mit 4 LP bewertet.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird ein Studienaufenthalt in Russland von mindestens drei Monaten Dauer dringend empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 4 LP vergeben. Ein Teil der Prüfung wird in der gewählten Schwerpunktsprache durchgeführt.

Bestimmungen für das Beifach Slavistik (Schwerpunkt Russistik)

Bei Wahl des Beifaches Slavistik -Schwerpunkt Russistik darf Russisch nicht Gegenstand des Kernfachs sein. Auf § 6 Abs. 6 wird hingewiesen.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): keine
 - 2.1.1. Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung: keine
 - 2.1.2. Fristen zur Vorlage des Nachweises: entfällt
 - 2.1.3. Verfahren zum Führen des Nachweises: entfällt
 - 2.1.4. ggf.: Wiederholungsmöglichkeit: entfällt

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 39 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 31 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte (LP)) zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 „Grundmodul Sprache Beifach: Russistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn	Ü	1.-2.	Pfl.	3 SWS	2 LP	
Grundkurs 1	Ü	1.-2.	Pfl.	4 SWS	4 LP	
Grundkurs 2	Ü	1.-2.	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (60 Min)					
Gesamt				9 SWS	8 LP	

Modul 2 „Grundmodul Slavistik Beifach“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
PrS Einführung in die Sprachwissenschaft	PrS	1.-2.	Pfl	2 SWS	5 LP	2 Tests; ggf. Kurzreferat
PrS Einführung in die Literaturwissenschaft	PrS	1.-2.	Pfl	2 SWS	5 LP	Ggf. Kurzreferats
Vorlesung zur Sprach- oder Literaturwissen-schaft	V	1.-2.	WPfl.	2 SWS	2 LP	ggf. Protokoll o.ä.
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (120 Min)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 3 „Aufbaumodul 1 Slavistik Beifach“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Thematisches PrS zur Sprachwissenschaft	PrS	3.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP	ggf. Referat
Thematisches PrS zur Literaturwissenschaft	PrS	3.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP	ggf. Referat
V zur Sprachwissen-schaft	V	3.-4.	WPfl	2 SWS	2 LP	ggf. Protokoll o.ä.
V zur Literaturwissen-schaft	V	3.-4.	WPfl	2 SWS	2 LP	ggf. Protokoll o.ä.
Modulprüfung:	2 schriftliche Hausarbeiten					
Gesamt				8 SWS	16 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 2 „Grundmodul Slavistik Beifach“					

Modul 4 „Aufbaumodul Sprache Beifach: Russisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Grammatik	Ü	4.-5.	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Aufsatz	Ü	4.-5.	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Übersetzung Russisch-Deutsch	Ü	4.-5.	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Konversation	Ü	4.-5.	Pfl.	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Abschließende Klausur (45 Min) , mündliche Prüfung 15 Minuten					
Gesamt				8 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 "Grundmodul Sprache Beifach"					

Modul 5 „Grundmodul Regionalstudien Beifach“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte Russlands	V	5.	Pfl	2 SWS	2 LP	ggf. Protokoll o.ä.
Projektseminar	PrS	5.	Pfl	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Präsentation					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 6 „Aufbaumodul 2 Slavistik Beifach“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
HS zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	5.-6.	Pfl	2 SWS	8 LP	ggf. Referat
V zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5.-6.	WPfl	2 SWS	2 LP	ggf. Protokoll o.ä.
Modulprüfung:	Schriftliche Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 3 „Aufbaumodul 1 Slavistik Beifach“					

Es besteht die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung im Falle des zweiten Nichtbestehens von Modulprüfungen (§ 13 Abs. 4).

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist kein Praktikum zu absolvieren.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums wird ein Studienaufenthalt in einem Land der gewählten Schwerpunktsprache von mindestens drei Monaten Dauer dringend empfohlen.

Legende:

HS	=	Hauptseminar
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:
Fachbereich 05
Spanisch

Bestimmungen für das Kernfach Spanisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive spanische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in spanischer Sprache befähigen. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S. 191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	53 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (Ersatzweise 12 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2)
Pflichtlehrveranstaltungen:	33 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (Ersatzweise 4 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2)
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (Ersatzweise 8 SWS laut Ersatzmodulen 1 und 2)
Auslandssemester	laut <i>learning agreement</i> , in der Regel 12 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das spanische Sprachzertifikat *Diploma de Español Lengua Extranjera* (DELE Inicial B1) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
a) Phonetik	Ü	1	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (120 min.)
b) Grammatik 1	Ü	1	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2“						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandene Klausur aus Modul 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
b) Textredaktion 1	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
c) Übersetzung Deutsch-Spanisch 1	Ü	4	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (180 min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 3: Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	
b) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	1	Pfl	2 SWS	4 LP	Bearbeitung von Aufgaben
c) Einführung in das Altspanische	PS	2	Pfl	2 SWS	4 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (180 min.)					
Gesamt				6 SWS	10Cr	

Modul 4: Grundlagen der hispanistischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft	PS	1	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur und Protokoll/Dossier
c) Proseminar 2: Autoren und Werke der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur	PS	2	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft 1						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	2	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Fachmedienkompetenz	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Präsentation
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	3	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Mündliche und schriftliche Kommunikation 3						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 3 und 4					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 2	Ü	4	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
b) Übersetzung Deutsch-Spanisch 2	Ü	6	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
c) Grammatik 2	Ü	6	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (180 min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 7: Aufbaumodul zur spanischen Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 3					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur spanischen Gegenwartssprache	V	3	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar 3 zur spanischen Sprachwissenschaft	PS	3	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Bearbeitung von Aufgaben
c) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	4	Wpfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 8: Aufbaumodul zur hispanistischen Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 4					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	3	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Proseminar 3 zur spanischen oder hispanoamerikanischen Literatur	PS	3	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Protokoll/Dossier
c) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	4	Wpfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 9: Hispanistische Kulturwissenschaft 2						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Auslandsvorbereitung	Ü/T	4	Pfl	1 SWS	1 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	4	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Studium Generale						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Studium Generale	V	1	Wpfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Gemäß Vorgaben des gewählten Faches					
Gesamt				2 SWS	2 LP	

Gemäß § 17 (7) geht die Modulnote des Studium Generale nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Spanisch ist ein in der Regel mindestens 2-wöchiges Praktikum in einem Wirtschafts-, Kulturbetrieb oder einer Organisation nach Wahl zu absolvieren. Für das Praktikum werden 3 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums des Fachs Spanisch wird ein Studienaufenthalt in einem spanischsprachigen Land von mindestens einem Semester (in der Regel im 5. Semester) dringend empfohlen. Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 20 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein *learning agreement* über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem *learning agreement* werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul 1: Sprach- und Literaturwissenschaft – Thematische Weiterbildung						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 7 und 8					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	PS	5	Wpfl	2SWS	5 LP	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Ersatzmodul 2: Sprachpraxis und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 5					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion	Ü	5	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur
b) Mündliche Kommunikation	Ü	5	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 min.)
c) Kulturwissenschaftliches Proseminar	PS	5	Wpfl	2 SWS	5 LP	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Die im Ausland oder in den Ersatzmodulen erreichten Noten gehen nicht in die Kernfachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder spanischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind drei Schwerpunkte aus den Modulen 7 (SW 2) und 8 (LW 2)

Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in spanischer Sprache.

Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem romanistischen Kernfach**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive spanische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in spanischer Sprache befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul)
Pflichtlehrveranstaltungen:	18 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	16 SWS, zuzüglich Auslandsaufenthalt (ersatzweise 6 SWS laut Ersatzmodul)
Auslandssemester	laut <i>learning agreement</i> , in der Regel 6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das spanische Sprachzertifikat *Diploma de Español Lengua Extranjera* (DELE Inicial B1) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
a) Phonetik	Ü	1	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (120 min.)
b) Grammatik 1	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandene Klausur aus Modul 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textredaktion 1	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
b) Textverständnis und Übersetzung	Ü	4	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Spanische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	3	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur und Bearbeitung von Aufgaben
b) Proseminar 3 zur spanischen Sprachwissenschaft	PS	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3					
Gesamt				4 SWS	8Cr	

Modul 4: Hispanistische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	3	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	3	Wpfl	2 SWS	2 LP	
c) Proseminar 2: Autoren und Werke der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur	PS	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine.					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	1	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Bearbeitung von Aufgaben
c) Fachmedienkompetenz	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Präsentation
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Hispanistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 5					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	6	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	6	Wpfl	2 SWS	2 LP	
c) Vorlesung zur hispanistischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	V	4	Wpfl	2 SWS	2 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs .

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Wird im Kernfach im 5. Semester ein Auslandssemester absolviert, sind während des Auslandsaufenthalts auch im Beifach Studienleistungen gemäß den folgenden Bestimmungen zu erbringen.

Der Studienaufenthalt soll an einer Partnerfakultät des Romanischen Seminars absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende an Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 10 LP erfolgreich teilzunehmen. Der Fachbereichsrat erlässt Empfehlungen über Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird zwischen dem Romanischen Seminar, der Partnerfakultät und dem oder der Studierenden ein *learning agreement* über die von dem oder der Studierenden individuell zu besuchenden Lehrveranstaltungen und deren akademische Anerkennung bei erfolgreicher Teilnahme abgeschlossen. In dem *learning agreement* werden die einzelnen Lehrveranstaltungen samt der bei erfolgreicher Teilnahme dafür vergebenen Leistungspunkte genannt; es wird von allen drei Parteien unterzeichnet.

Kann das Auslandssemester nicht absolviert werden, sollen folgende Ersatzleistungen erbracht werden:

Ersatzmodul						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1-5					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar	PS	5	Wpfl	2SWS	5 LP	Referat und Protokoll/Dossier
c) Textredaktion oder Mündliche Kommunikation	Ü	5	Wpfl	2 SWS	3 LP	Klausur oder mündliche Prüfung
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Die im Ausland oder in den Ersatzleistungen erreichten Noten gehen nicht in die Beifachnote oder die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ein.

Bestimmungen für das Beifach Spanisch in Kombination mit einem nicht-romanistischen Kernfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive spanische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in spanischer Sprache befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 40 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Spanisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich. Das spanische Sprachzertifikat *Diploma de Español Lengua Extranjera* (DELE Inicial B1) wird als Äquivalent anerkannt. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1: Mündliche und schriftliche Kommunikation 1						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
a) Phonetik	Ü	1	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (120 min.)
b) Grammatik 1	Ü	1	Pfl	2 SWS	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 min.)
Modulprüfung:	Klausur (120 min.) aus a) und b) und Mündliche Prüfung (10 min.) aus c)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 2: Mündliche und schriftliche Kommunikation 2						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandene Klausur aus Modul 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
b) Textredaktion 1	Ü	3	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung von Aufgaben
Modulprüfung:	Klausur (120 min.)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3: Spanische Sprachwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	PS	3	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur und Bearbeitung von Aufgaben
c) Proseminar 3 zur spanischen Sprachwissenschaft	PS	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 3					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4: Hispanistische Literaturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	3	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft	PS	4	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur und Protokoll/Dossier
c) Proseminar 2: Autoren und Werke der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur	PS	4	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 2					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5: Hispanistische Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2 SWS	2 LP	Klausur
b) Kulturwissenschaftliches Proseminar 1	PS	1	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Bearbeitung von Aufgaben
c) Fachmedienkompetenz	Ü	2	Pfl	2 SWS	3 LP	Präsentation
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 6: Hispanistische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft						
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 4 und 5					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
b) Vorlesung zur hispanistischen Literaturwissenschaft	V	5	Wpfl	2 SWS	2 LP	
c) Vorlesung zur hispanistischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	Wpfl	2 SWS	2 LP	
d) Proseminar 3 zur spanischen oder hispanoamerikanischen Literatur	PS	5	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Protokoll/Dossier
e) Kulturwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	Wpfl	2 SWS	4 LP	Referat und Protokoll/Dossier
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars (d) oder (e)					
Gesamt				10 SWS	14 LP	

Studium Generale						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Studium Generale	V	6	Wpfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Gemäß Vorgaben des gewählten Faches					
Gesamt				2 SWS	2 LP	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches.

Legende:

Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-14, 16 & 17 :**Fachbereich 05****Theaterwissenschaft****Bestimmungen für das Beifach Theaterwissenschaft****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von §2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) verfügen, die zur Lektüre fremdsprachiger Fachliteratur befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: -

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

Modul-Nr. 05	Vertiefungsmodul – Theorie und Ästhetik von Theater/ Berufsfelder der Theaterwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs-grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprü- fung
Theorien der Theaterwis- senschaft	V	5.	Pfl	2 SWS	2 LP		
Theorie und Ästhetik	PS	5.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat und Thesenpapier	
Berufsfelder der Theater- wissenschaft	Ü	5.	Pfl	2 SWS	2 LP		
Gesamt				6 SWS	10 LP		
Modulprüfung:	Hausarbeit						
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiches Absolvieren der Basismodule 1 und 2 sowie der Aufbaumodule 3 und 4						

Modul-Nr. 06	Abschlussmodul – Theaterwissenschaft interkulturell und intermedial						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungs-grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprü- fung
Lectures Summer School	V	6.	Pfl	1 SWS	2 LP		
Theater, andere Künste und Medien	K	6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Projekt- präsentation	
Intermediale unbd interkul- turelle Perspektiven der Theaterpraxis	Ü	6.	Pfl	1 SWS	2 LP		
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (20 min.; auch als Gruppenprüfung)						
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss der Module 1-5						

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-14, 16 und 17 :**Fachbereich 05****Turkologie****Bestimmungen für das Beifach Turkologie****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Keine.
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)
Keine.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	36 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Türkisch 1

Modul 1: „Türkisch 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Grammatik 1	Ü	1	Pfl	2	4	
Konversation und Landeskunde 1	Ü	1	Pfl	2	4	
Übersetzungsübung 1	Ü	1	Pfl	2	2	
Modulprüfung:	Klausur (90 min)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

2. Türkisch 2

Modul 2: „Türkisch 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Grammatik 2	Ü	2	Pfl	2	4	
Konversation und Landeskunde 2	Ü	2	Pfl	2	4	
Übersetzungsübung 2	Ü	2	Pfl	2	2	
Modulprüfung:	Klausur (90 min)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

3. Sprache und Geschichte

Modul 3: „Sprache und Geschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Grammatik 3	Ü	3	Pfl	2	4	
Konversation und Landeskunde 3	Ü	3	Pfl	2	4	
Geschichte der Türkvölker	V	3	Pfl	2	2	Hausarbeit
Modulprüfung:	Klausur (90 min)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

4. Grundlagen der Turkologie (Beifach) 1

Modul 4: „Grundlagen der Turkologie (Beifach) 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Türkische Lektüre	Ü	4	Pfl	2	4	
Türkische Republik	V	4	Pfl	2	2	Hausarbeit
Einführung in die Türkischen Sprachen 1	PrS	4	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Klausur (90 min)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

5. Grundlagen der Turkologie (Beifach) 2

Modul 5: „Grundlagen der Turkologie (Beifach) 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in das Osmanisch-Türkische	Ü	5	Pfl	2	4	
Osmanisches Reich	V	5	Pfl	2	2	Hausarbeit
Einführung in die Türkischen Sprachen 2	PrS	5	Pfl	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit (4 Wochen)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

6. Sprache und Kultur der Türkvölker

Modul 6: „Sprache und Kultur der Türkvölker“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Osmanische Lektüre	PrS	6	Pfl	2	4	
Türkische Literatur	PrS	6	Pfl	2	3	Referat oder Hausarbeit
Typologie islamischer Sprachen	Ü	6	Pfl	2	3	Referat oder Hausarbeit
Modulprüfung:	Hausarbeit (4 Wochen)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Turkologie.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Beifachs Turkologie sind Industrie- oder Berufspraktika möglich, aber nicht verpflichtend.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums sind Auslandsaufenthalte (z.B. Auslandssemester, internationale Sommerschulen, Sprachkurse) möglich, aber nicht verpflichtend.

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17 :**Fachbereich 07****Fach „Ägypten und der Alte Orient“**

Im Kern- und Beifach können die folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

- a) Ägyptologie oder
- b) Archäologie des Alten Orients oder
- c) Philologie des Alten Orients

Bestimmungen für das Kernfach „Ägypten und der Alte Orient“**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)
keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	58 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	24 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	34 SWS

Insgesamt sind 106 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

M1, M3, M5, M7, M8

und im Schwerpunkt:

- a) Ägyptologie: M2 (Mittelägyptisch), M4 (Mitteläg., Neuäg.), M6 (Phil. Äg., Neuäg.)
- b) Archäologie des Alten Orients: M2 (Akkadisch), M4 (Akkadisch, Archäol. AO) M6 (Phil. AO, Archäol. AO)
- c) Philologie des Alten Orients: M2 (Akkadisch), M4 (Akkadisch, Hethitisch) M6 (Phil. AO, Hethitisch)

Basismodul M1 „Einführung in die Ägyptologie und Altorientalistik“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Ägypten	V	1	Pfl	2	3		
Alter Orient	V	1-2	Pfl	2	3		
Einführung Ägyptologie	PS	1	Pfl	2	3		
Einführung Altorientalistik	PS	1	Pfl	2	3		
Archäologie Ägypten oder: Archäologie Alter Orient	PS	2	WPfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (90 Minuten)						
Gesamt				10	15		

Basismodul M2 „Sprache und Schrift“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Mittelägyptisch I oder: Akkadisch I	PS	1	WPfl	2	4		
Tutorium Mittelägypt. I oder: Tutorium Akkadisch I	Ü	1	WPfl	2	2		
Mittelägyptisch II oder: Akkadisch II	PS	2	WPfl	2	4		
Tutorium Mittelägypt. II oder: Tutorium Akkadisch II	Ü	2	WPfl	2	2		
Modulprüfung:	Klausur (90 Minuten)						
Gesamt				8	12		

Aufbaumodul M3 „Kulturgeschichte“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Ägypten	V	3	Pfl	2	3		
Archäologie Alter Orient	V	3-4	Pfl	2	3		
Philologie Alter Orient	V	4	Pfl	2	3		
Ägypten oder: Archäologie Alter Orient	S*	3-4	WPfl	2	5		Seminararbeit oder Referat (30 min.) oder Klausur (90 min.)
Modulprüfung:	Klausur (60 Minuten)						
Zugangsvoraussetzung:	Modul M1						
Gesamt				8	14		

Aufbaumodul M4 „Sprache und Literatur“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Mittelägyptisch III oder: Akkadische Lektüre	S	3	WPfl	2	4		Klausur (90 min.) oder mündl. Prüfung (15 min.)
Mittelägypt. Lektüre oder: Akkadische Lektüre	S	4	WPfl	2	4		Klausur (90 min.) oder mündl. Prüfung (15 min.)
2. Sprachstufe: Neuägyptisch/Koptisch I oder: 2. Sprache: Hethitisch oder: Archäologie Alter Orient	S	4	WPfl	2	5		Klausur (90 min.) oder mündl. Prüfung (15 min.) oder Referat (30 min.) oder Hausarbeit
Modulprüfung:	kumulativ						
Zugangsvoraussetzung:	Modul M2						
Gesamt				6	13		

Vertiefungsmodul M5 „Archäologie“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Ägypten oder: Alter Orient	V	5-6	WPfl	2	3		
Archäologie Alter Orient	S	6	Pfl	2	5		
Archäologie Ägypten	S	5-6	Pfl	2	5		
Modulprüfung:	Hausarbeit						
Zugangsvoraussetzung:	Modul M3						
Gesamt				6	13		

Vertiefungsmodul M6 „Sprache und Kultur“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Ägypten oder: Alter Orient	V	5-6	WPfl	2	3		
Philologie Ägypten oder: Philologie Alter Orient	S	5-6	WPfl	2	5		
2. Sprachstufe: Neuägypt./Koptisch II oder: 2. Sprache: Hethitisch oder: Archäologie Alter Orient	S	5	WPfl	2	5		
Modulprüfung:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)						
Zugangsvoraussetzung:	Modul M4						
Gesamt				6	13		

Zusatzmodul M7 „Übergreifende Kompetenzen“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
nach Wahl	nach Wahl	1-4	WPfl	8	18	gemäß Bestim-mungen des jewei-ligen Fa-ches	gemäß Be-stimmungen des jewei-ligen Faches
Modulprüfung:	kumulativ						
Gesamt				8	18		
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamt-note gemäß § 17 Abs. 4 ein.						

Praxismodul M8 „Exkursion und Praktikum“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Praktikum, Kurzexkursion	P	2-4	Pfl	6	8		
Modulprüfung:	Praktikumsbericht						
Gesamt				6	8		
Sonstiges:	Die Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.						

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 6-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 8 LP vergeben. Das Praktikum kann durch die Teilnahme an einem praxisnahen Projekt ersetzt werden. Näheres findet sich in der Modulbeschreibung zu Modul M8.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten Semester ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 9 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden 5 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach „Ägypten und der Alte Orient“**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)
keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	22 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	12 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule: M1B, M4B, M7B und M8B

Wahlpflichtmodule:

Im Schwerpunkt Ägyptologie: M3B (Mittelägyptisch) und M6B (Mittelägyptisch)

Im Schwerpunkt Archäologie des Alten Orients: M2B und M5B

Im Schwerpunkt Philologie des Alten Orients: M3B (Akkadisch) und M6B (Akkadisch)

Basismodul M1B „Einführung in die Ägyptologie und Altorientalistik“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Ägypten	V	1	Pfl	2	3		
Einführung Ägyptologie	PS	1	Pfl	2	3		
Einführung Altorientalistik	PS	1	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (90 Minuten)						
Gesamt				6	9		

Basismodul M2B „Archäologie Alter Orient“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Archäologie Alter Orient	V	1	Pfl	2	3		
Archäologie Alter Orient	PS	2	Pfl	2	3		
Tutorium: Epigraphie Alter Orient	Ü	2	Pfl	2	3		
Archäologie Alter Orient	V	2	Pfl	2	3		
Modulprüfung:	Klausur (60 Minuten)						
Gesamt				8	12		

Basismodul M3B „Sprache und Schrift“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Mittelägyptisch I oder: Akkadisch I	PS	1	WPfl	2	4		
Tutorium Mittelägypt. I oder: Tutorium Akkadisch I	Ü	1	WPfl	2	2		
Mittelägyptisch II oder: Akkadisch II	PS	2	WPfl	2	4		
Tutorium Mittelägypt. II oder: Tutorium Akkadisch II	Ü	2	WPfl	2	2		
Modulprüfung:	Klausur (90 Minuten)						
Gesamt				8	12		

Aufbaumodul M4B „Kulturgeschichte“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Ägypten	V	3	Pfl	2	3		
Philologie Alter Orient	V	4	Pfl	2	3		
Ägypten oder: Alter Orient	S	3-4	WPfl	2	6		Referat (30 min.) oder Klausur (90 min.)
Modulprüfung:	Klausur (60 Minuten)						
Zugangsvoraussetzung:	M1B						
Gesamt				6	12		

Aufbaumodul M5B „Archäologie Alter Orient“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Archäologie Alter Orient	V	3	Pfl	2	3		
Archäologie Alter Orient	S	3-4	Pfl	2	5		Referat (30 min.) oder Hausarbeit
Modulprüfung:	Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)						
Zugangsvoraussetzung:	M1B						
Gesamt				4	8		

Aufbaumodul M6B „Sprache und Literatur“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Mittelägyptisch III oder: Akkadische Lektüre	S	3	WPfl	2	4		Klausur (90 min.) oder mündl. Prüfung (15 min.)
Mittelägypt. Lektüre oder: Akkadische Lektüre	S	4	WPfl	2	4		Klausur (90 min.) oder mündl. Prüfung (15 min.)
Modulprüfung:	kumulativ						
Zugangsvoraussetzung:	M3B						
Gesamt				6	8		

Vertiefungsmodul M7B „Geschichte“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Alter Orient	V	5-6	Pfl	2	3		
Ägypten oder: Alter Orient	S	5-6	WPfl	2	5		
Modulprüfung:	Hausarbeit						
Zugangsvoraussetzung:	M4B und M5B oder M6B						
Gesamt				4	8		

Vertiefungsmodul M8B „Religion und Gesellschaft“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Alter Orient	V	5-6	Pfl	2	3		
Ägypten	V	5-6	Pfl	2	3		
Ägypten oder: Alter Orient	S	5-6	WPfl	2	5		
Modulprüfung:	Klausur (60 Minuten)) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)						
Zugangsvoraussetzung:	M4B und M5B oder M6B						
Gesamt				6	11		

Legende:

S	=	Seminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2,3,5,6,11-14,16 und § 17:**Fachbereich 07 (und 01)****Bestimmungen für das Beifach „Archäologie“**

(Klassische Archäologie / Vor- und Frühgeschichte / Biblische Archäologie / Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)

Das Beifach "Archäologie" kann nicht mit dem Kernfach "Kunstgeschichte und Archäologie" kombiniert werden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Sprachkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)
keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 35 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 13 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

Pflichtmodule

Modul	A – Einführungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Einführung in das 1. archäologische Fach	Ü	1.-2.	WPfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.), mündl. Prüfung (20 Min.) oder Referat oder Hausarbeit
Einführung in das 2. archäologische Fach	Ü	1.-2.	WPfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.), mündl. Prüfung (20 Min.) oder Referat oder Hausarbeit
Einführung in das 3. archäologische Fach	Ü	1.-2.	WPfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.), mündl. Prüfung (20 Min.) oder Referat oder Hausarbeit
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Modulprüfung	kumulativ					
Zugangsvoraussetzung	keine					
Besonderheit	Bei Wahl des Faches Vor- und Frühgeschichte ist anstelle einer Übung die Vorlesung „Einführung in die Vor- und Frühgeschichte“ zu belegen					

Modul	P Zusatzqualifikationen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
Praktika, 3 Wochen Dauer oder sechs Wochen Dauer	P	1.-5.	WPfl		5/8 LP*	
Spracherwerb*		1.-5.	WPf.	2 SWS	3 LP*	
Gesamt				2 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Bericht über das oder die Praktika (unbenotet)					
Zugangsvoraussetzung	keine					
Besonderheiten	*Statt eines sechswöchigen Praktikums können Sprachkenntnisse im Umfang von 3 LP erworben und ein dreiwöchiges Praktikum absolviert werden.					

Zudem sind 2 LP durch die aktive Teilnahme an 2 Exkursionstagen zu erwerben.

Vor- und Frühgeschichte:

Modul	B VFG-1 Basismodul I: Grundlagen der Vor- und Frühgeschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Konzepte und Theorien der VFG	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Interpretationen der Vor- und Frühgeschichte Europas	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP		Referat oder Hausarbeit
Sachkunde der Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat oder Hausarbeit	
Einführung in das wissen-schaftliche Arbeiten	T	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP		
Gesamt				8 SWS	13 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul						

Modul	B VFG-2 Basismodul II: Archäologische Methoden und Praxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Werkstoffe und Technologie	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Archäobiologie	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat oder Hausarbeit
Archäologische Praxis	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der EDV in der Archäologie	Ü	2.-4.	Pfl	1 SWS	2 LP	
Gesamt				7 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Biblische Archäologie:

Modul	B BibA Basismodul: Grundlagen. Geschichte der Region und Hermeneutik der Überlieferung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Einführung in das Alte Testament	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Geschichte Israels	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Altes Testament ohne Hebraicum	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Religionsgeschichtliches Seminar	S	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat und Hausarbeit
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) durch den Dozenten der Vorlesung "Einführung in das AT" zu den Lehrveranstaltungen des Moduls. Modulnote: Die Modulprüfung geht mit 60%, die Modulteilprüfung mit 40% in die Modulnote ein.					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Christliche Archäologie:

Modul	B CA Basismodul: Kulturräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Vorlesung zum Gegenstandsbereich des Moduls	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Proseminar zum Gegenstandsbereich des Moduls	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur (60 Min.), Referat oder Hausarbeit
Proseminar zum Gegenstandsbereich des Moduls	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur (60 Min.), Referat oder Hausarbeit
Übung zum Gegenstandsbereich des Moduls	U	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Thematische Aufbaumodule

Es ist ein thematisches Aufbaumodul zu absolvieren.

Klassische Archäologie:

Modul	C KA-2 Aufbaumodul I: Kunstgeschichte und Ikonographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Spezialthema aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5/7 LP*	Referat oder schriftl. Hausarbeit (5 LP) in <u>einem</u> der beiden Seminare
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5/7 LP*	s.o.
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Referat und schriftliche Hausarbeit (7 LP) in einem der beiden Seminare. Modulnote: Die Modulprüfung geht mit 60%, die Modulteilprüfung mit 40% in die Modulnote ein.					
Zugangsvoraussetzung	Absolvierung des Einführungsmoduls und Teilnahme an einem Basismodul der Fachrichtung Klassische Archäologie					
Besonderheit	* Bei der Anmeldung ist anzugeben, in welchem der Seminare 5 bzw. 7 Leistungspunkte erworben werden sollen					

Modul	C KA-2 Aufbaumodul II: Bauten, Topographie, Lebensräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Spezialthema aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5/7 LP*	Referat oder schriftl. Hausarbeit (5 LP) in <u>einem</u> der beiden Seminare
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5/7 LP*	s.o.
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Referat und schriftliche Hausarbeit (7 LP) in einem der beiden Seminare. Modulnote: Die Modulprüfung geht mit 60%, die Modulteilprüfung mit 40% in die Modulnote ein.					
Zugangsvoraussetzung	Absolvierung des Einführungsmoduls und Teilnahme an einem Basismodul der Fachrichtung Klassische Archäologie					
Besonderheit	* Bei der Anmeldung ist anzugeben, in welchem der Seminare 5 bzw. 7 Leistungspunkte erworben werden sollen					

Vor- und Frühgeschichte

Modul	C VFG-1 Aufbaumodul I: Stein, Kupfer, Bronze: Die Vorgeschichte bis ca. 1000 v. Chr.						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Die Vor- und Früh- geschichte Mitteleuropas im Überblick 1: Steinzeit	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Die Vor- und Früh- geschichte Mitteleuropas im Überblick 2: Bronzezeit	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP		Referat und Haus- arbeit
Übung aus dem Gegen- standsbereich des Moduls	U	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Kurzreferat oder Test	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten) oder mündl. Prüfung (20 Minuten) Modulnote: Modulprüfung und Modulteilprüfung gehen mit jeweils 50% in die Modulnote ein						
Zugangsvoraussetzung	Absolvierung des Einführungsmoduls und Teilnahme an einem Basismodul der Fachrichtung Vor- und Frühgeschichte						

[illegible]

Biblische Archäologie

Modul	C BibA Aufbaumodul: Kulturgeschichte der südlichen Levante					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Vorlesung zu einer Epoche der Archäologie Israels	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Seminar zu einem speziellen Thema d. Archäologie	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5/7 LP*	Referat oder schriftl. Arbeit (5 LP) in <u>einem</u> der beiden Seminare
Seminar "Tägliches Leben im antiken Israel"	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5/7 LP*	s.o.
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Referat und Hausarbeit in einem der beiden Seminare (7 LP) Modulnote: Die Modulprüfung geht mit 60%, die Modulteilprüfung mit 40% in die Modulnote ein.					
Zugangsvoraussetzung	Absolvierung des Einführungsmoduls und Teilnahme am Basismodul der Fachrichtung Biblische Archäologie					
Besonderheit	* Bei der Anmeldung ist anzugeben, in welchem der Seminare 5 bzw. 7 Leistungspunkte erworben werden sollen.					

Christliche Archäologie

Modul	C CA Aufbaumodul: Kunstgeschichte und Kontexte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Spezialthema aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5/7 LP*	Referat oder schriftl. Hausarbeit (5 LP) in <u>einem</u> der beiden Seminare
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5/7 LP*	s.o.
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Referat und schriftliche Hausarbeit in einem der beiden Seminare (7 LP) Modulnote: Die Modulprüfung geht mit 60%, die Modulteilprüfung mit 40% in die Modulnote ein					
Zugangsvoraussetzung	Absolvierung des Einführungsmoduls und Teilnahme am Basismodul der Fachrichtung Christliche Archäologie					
Besonderheit	* Bei der Anmeldung ist anzugeben, in welchem der Seminare 5 bzw. 7 Leistungspunkte erworben werden sollen.					

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:**Fachbereich 07****Ethnologie und Afrikastudien****Bestimmungen für das Kernfach Ethnologie und Afrikastudien**

Im Kernfach "Ethnologie und Afrikastudien" können zwei Schwerpunkte gewählt werden: "Ethnologie (ohne regionale und thematische Festlegung)" und "Afrikastudien" (mit regionaler Festlegung – Afrika– und thematischer Konzentration auf Sprachen, Literatur, Musik, Film und Video).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Ergänzend zu den in § 2 Abs. 2 vorausgesetzten englischen Sprachkenntnissen wird vorausgesetzt, dass die Studierenden im Studiengang „Ethnologie und Afrikastudien“ über ausreichende aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre französischsprachiger Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 60 SWS, davon

Im Schwerpunkt Ethnologie

- Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 50 SWS

Im Schwerpunkt Afrikastudien

- Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 40 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule: Einführungsmodul „Ethnologie“; Modul „Regionale Studien“, Modul „Gesellschaft und Kultur“, Vertiefungsmodul „Ethnologie und Afrikastudien“, Modul "Praxis", Modul "Kolloquien"

2.2 Pflichtmodule für den Schwerpunkt „Ethnologie“: Basismodul „Ethnologie“, Aufbaumodul „Ethnologie“ Modul "Fremdsprache"

2.3 Pflichtmodule für den Schwerpunkt „Afrikastudien“: Basismodul „Afrikastudien“, Aufbaumodul „Afrikastudien“, Modul „Afrikanische Sprache“.

Aufbaumodul „Ethnologie“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Ethnologische Methodenübung	Ü	3	Pfl.	2	2	Portfolio	
Thematische Lehrveranstaltung zur Ethnologie I	V	3-4	Wpfl.	2	3	Klausur (90 Minuten)	
Thematische Lehrveranstaltung zur Ethnologie II	PS	3-4	Wpfl.	2	3	Referat	
Thematische Lehrveranstaltung zur Ethnologie III	V	3-4	Wpfl.	2	3	Klausur (90 Minuten)	
Thematische Lehrveranstaltung zur Ethnologie IV	PS	4	Wpfl.	2	4	Referat	
Modulprüfung:	Hausarbeit in PS „Thematische Lehrveranstaltung zur Ethnologie IV“						
Gesamt				10 SWS	15 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Vertiefungsmodul „Ethnologie“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung
Thematisches Seminar zur Ethnologie I	S	5	Wpfl.	2	5	Referat	
Thematisches Seminar zur Ethnologie II	S	5	Wpfl.	2	5	Referat	
Thematisches Seminar zur Ethnologie III	S	5	Wpfl.	2	5	Referat	
Modulprüfung:	Hausarbeit zu einem thematischen Seminar der Ethnologie						
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul „Praxis“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Praktikum	P	5	WPfl.	Mind. 4 Wochen	5		
Modulprüfung:	Praktikumsbericht (unbenotet)						
Gesamt				SWS	5 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul „Kolloquien“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Institutskolloquium	Kol	2-6	WPfl.	2	2	Dokumentierte Teilnahme an 10 Sitzungen	
Examenskolloquium	Kol	6	WPfl.	2	3	Präsentation der geplanten Bachelorarbeit	
Modulprüfung:	Präsentation der geplanten Bachelorarbeit						
Gesamt				4 SWS	5 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Schwerpunkt „Afrikastudien“

Einführungsmodul „Ethnologie“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Ethnologie	V	1	Pfl.	2	3	Klausur (90 Minuten)	
Einführung in die Ethnologie: begleitendes Tutorium	T	1	Pfl.	2	2	kleinere schriftliche Übungen	
Methoden der Ethnologie	PS	2	Pfl.	2	3	Kurzreferate	
Geschichte und Theorien der Ethnologie	V	2	Pfl.	2	4		
Modulprüfung:	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit zur Vorlesung „Geschichte und Theorien“						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Basismodul „Afrikastudien“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Einführung in Afrikastudien I (z.B. in afrikanische Literaturen / in die moderne afrikanische Musik / in die populäre Kultur Afrikas oder andere Teilbereiche)	PS	1	WPfl.	2	4	Referat	
Einführung in Afrikastudien II (z.B. in afrikanische Literaturen / in die moderne afrikanische Musik / in die populäre Kultur Afrikas oder andere Teilbereiche)	PS	1	WPfl.	2	4	Referat	
Die Sprachen Afrikas	V	2	Pfl.	2	4		Klausur (90 Minuten) 50%
Ringvorlesung Soziolinguistik	V	2	Pfl.	2	2		
Modulprüfung:	Hausarbeit zu „Einführung in Afrikastudien I oder II“ (Modulteilprüfung 50%) und Klausur (90 Minuten; Modulteilprüfung 50%) zu „Die Sprachen Afrikas“						
Gesamt				8 SWS	14 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						
Bemerkung	Bei der Meldung zum PS ist anzugeben, in welchem PS die Hausarbeit (Modulteilprüfung) angefertigt wird.						

Modul „Afrikanische Sprache“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung
Sprachkurs, Teil I		1	WPfl.	4	7		Klausur (90 Minuten) 50%
Sprachkurs, Teil II		2	WPfl.	4	7		Klausur (90 Minuten) 50%
Modulprüfung:	Klausur (jeweils 90 Minuten) zu Teil I und Klausur zu Teil II, jeweils 50%						
Gesamt				8 SWS	14 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						
Bemerkungen	Im Modul wird eine Sprache unterrichtet; Teil I im Wintersemester, Teil II im Sommersemester						

Modul „Regionale Studien“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Regionale Studien I	PS	3	WPfl.	2	3	Referat	
Regionale Studien II	PS	3	WPfl.	2	3	Referat	
Regionale Studien III	PS	4	WPfl.	2	4	Referat	
Ringvorlesung „Afrika“	V	4	WPfl.	2	2		
Modulprüfung:	Hausarbeit zu „Regionale Studien III“						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul „Gesellschaft und Kultur“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Thematisches Seminar I	PS	3-4	Wpfl.	2	3	Referat	
Thematisches Seminar II	PS	3-4	Wpfl.	2	3	Referat	
Thematisches Seminar III	PS	3-4	Wpfl.	2	3	Referat	
Thematisches Seminar IV	PS	3-4	Wpfl.	2	4	Referat	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio zu „Thematisches Seminar IV“						
Gesamt				8 SWS	13 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Aufbaumodul „Afrikastudien“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistung	Modul- teilprüfung
Transkriptionsübung	Ü	3	Pfl.	2	3	Kleinere schrift- liche Übungen	
Sprachkurs, Teil 3: Konversation/Lektüre	Ü	3	Pfl.	2	2	Kleinere schrift- liche Übungen	
Proseminar 1 zu Litera- tur, Musik, Film, Video oder populäre Kultur in Afrika	PS	3	WPfl.	2	3	Referat	
Deskriptive Afrikalinguistik 1	PS	4	Pfl.	2	3		Klausur (90 Minuten) (50%)
Proseminar 2 zu Litera- tur, Musik, Film, Video oder populäre Kultur in Afrika	PS	4	WPfl.	2	4	Referat	Hausarbeit oder Portfolio (50%)
Modulprüfung:	Klausur (90 Minuten) zu „Deskriptive Afrikalinguistik 1“ und Hausarbeit oder Portfo- lio zu Proseminar 2, jeweils 50%						
Gesamt				10 SWS	15 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Vertiefungsmodul „Afrikastudien“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Deskriptive Afrikalinguistik 2	S	5	Pfl.	2	5	Referat	
Thematisches Seminar zu Afrikastudien oder Ethnologie I	S	5	Wpfl.	2	5	Referat	
Thematisches Seminar zu Afrikastudien oder Ethnologie II	S	5	Wpfl.	2	5	Referat	
Modulprüfung:	Hausarbeit zu Seminar „Deskriptive Afrikalinguistik 2“						
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul „Praxis“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Praktikum		5	WPfl.	Mind.4 Wochen	5		
Modulprüfung:	Praktikumsbericht (unbenotet)						
Gesamt				SWS	5 LP		
Zugangsvoraussetzung							

Modul „Kolloquien“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Institutskolloquium	Kol	2-6	WPfl.	2	2	Dokumentierte Teilnahme an 10 Sitzungen	
Examenskolloquium	Kol	6	WPfl.	2	3	Präsentation der geplanten Bachelorarbeit	
Modulprüfung:	Präsentation der geplanten Bachelorarbeit						
Gesamt				4 SWS	5 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Vertiefungsmodul „Ethnologie und Afrikastudien“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung
Seminar zu Ethnologie oder Afrikastudien I	S	5	Pfl..	2	5	Referat	
Seminar zu Ethnologie oder Afrikastudien II	S	5	WPfl.	2	5	Referat	
Seminar zu Ethnologie oder Afrikastudien III	S	6	WPfl.	2	5	Referat	
Seminar zu Ethnologie oder Afrikastudien IV	S	6	WPfl.	2	5	Referat	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in Seminar III oder IV (= 6. FS)						
Gesamt				8 SWS	20 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

Kol=Kolloquium

Pfl=Pflichtveranstaltung

PS=Proseminar

S=Seminar

Ü=Übung

V=Vorlesung

WPfl=Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs (siehe Anlage).

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-14, 16 und § 17:**Fachbereich 07****Geschichte****Bestimmungen für das Kernfach Geschichte****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Vorausgesetzt werden gute englische Fremdsprachenkenntnisse, die im Rahmen einer englischen Quellenlektüreübung angewandt und überprüft werden. Die Kenntnis einer weiteren - romanischen oder slawischen - Sprache wird im Rahmen einer Sprachklausur überprüft, die bis zum Ende des 3. Semesters erfolgreich absolviert sein muss. Ersatzweise kann auch Latein (Latinum) für eine romanische oder slawische Fremdsprache in das Geschichtsstudium eingebracht werden; der Erwerb einer modernen romanischen oder slawischen Fremdsprache muss dann jedoch (einschließlich des Nachweises im Rahmen einer Klausur) bis zum Beginn des Masterstudiums nachgeholt werden.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 54 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: . 44 SWS

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Historische Darstellung	Ü	1.	WPfl	2 SWS	4 LP		
Englische Quellenlektüre	Ü	1.	WPfl	2 SWS	4 LP		Klausur (60 min.)
Klassische Texte zur Theorie der Geschichtswissenschaft	Ü	2.	WPfl	2 SWS	4 LP		
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung:	Im Anschluß an die Vorlesung Klausur (60 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.)						

Modul-Nr. 02	Basismodul – Alte Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Einführung in das Studium der Alten Geschichte	Ü	2.	WPfl.	2 SWS	4 LP		Klausur (60 min.)
Alte Geschichte	V	3.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	3.	WPfl.	3 SWS	7 LP		Referat und Hausarbeit
Gesamt				7 SWS	14 LP		
Modulprüfung:	Im Anschluß an die Vorlesung Klausur (60 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.)						
Zugangsvoraussetzung:	Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft und Übung „Einführung in das Studium der Alten Geschichte“ muß vor dem PS und der V absolviert sein.						

Modul-Nr. 03	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Mittelalterliche Geschichte (6. – 15. Jh)	V	4.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	3.	WPfl.	3 SWS	7 LP		Klausur (60 min.) oder Referat sowie Hausarbeit
Übung	Ü	3.	WPfl.	2 SWS	4 LP		
Gesamt				7 SWS	14 LP		
Modulprüfung:	Im Anschluß an die Vorlesung Klausur (60 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.)						
Zugangsvoraussetzung	Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft						

Modul-Nr. 04	Basismodul – Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)	V	4.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	4.	WPfl.	3 SWS	7 LP		Klausur oder Referat sowie Hausarbeit
Übung*	Ü	1./4.	WPfl.	2 SWS	4 LP		
Gesamt				5 [7] SWS	10 [14] LP		
Modulprüfung:	Im Anschluß an die Vorlesung Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (15 min.)						
Zugangsvoraussetzung:	Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft						
Sonstiges	*Die Übung kann alternativ im Basismodul 05 - Neueste Geschichte absolviert werden						

Modul-Nr. 05	Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)	V	2.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	1.	WPfl.	3 SWS	7 LP		Klausur (60 min.) oder Referat sowie Hausarbeit
Übung*	Ü	1.	WPfl.	2 SWS	4 LP		
Gesamt				5 [7] SWS	10 [14] LP		
Modulprüfung:	Im Anschluß an die Vorlesung Klausur (60min.) oder mündliche Prüfung (15 min.)						
Zugangsvoraussetzung:	keine						
Sonstiges	*Die Übung kann alternativ im Basismodul 04 - Neuere Geschichte absolviert werden						

Modul-Nr. 06	Basismodul – Exkursion						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung zur Exkursion	V	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP		
Übung zur Exkursion	Ü	2.	WPfl.	2 SWS	2 LP		
Exkursion	E	2.	WPfl.	2 SWS	1 LP		
Gesamt				6 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung:	keine						
Modulprüfung:	Vorbereitung der Exkursion in der Übung oder Referat vor Ort						
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamt-note gemäß § 17 Abs. 4 ein.						

Modul-Nr. 07	Studium Generale 1 „Interdisziplinarität“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Interdisziplinäre Vorlesungs-reihe	V	5.	Wpfl.	2 SWS	2 LP		
Übung zur Vorlesungsreihe	Ü	5.	Wpfl.	2 SWS	2 LP		
Gesamt				4 SWS	4 LP		
Zugangsvoraussetzung:	Absolvierung von 2 Fachsemestern. Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft.						
Modulprüfung:	Klausur (60 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.) oder Referat (30 min.) oder Hausarbeit im Rahmen der Übung						
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamt-note gemäß § 17 Abs. 4 ein.						

Modul-Nr. 08	Aufbaumodul 1– (Epoche nach freier Wahl)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	5.	WPfl.	2 SWS	3 LP		
Hauptseminar	HS	5.	WPfl.	2 SWS	7 LP		
Übung	Ü	5.	WPfl.	2 SWS	4 LP		
Gesamt				6 SWS	14 LP		
Modulprüfung:	Klausur (60 min.) oder Referat und Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 min.) im Rahmen des Hauptseminars						
Zugangsvoraussetzung:	Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft sowie das dem gewählten Aufbaumodul zu Grunde liegende Epochen-Basismodul, Nachweis der geforderten Sprachvoraussetzungen. Für den Besuch eines Aufbaumoduls zur alten oder mittelalterlichen Geschichte ist der Nachweis des Latinums erforderlich.						

Modul-Nr. 09	Praxismodul (1)- (2)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studien- leistung	Modulteil- prüfung
Praktikum, ersatzweise akademischer Studienaufenthalt im Ausland		4.	WPfl.	4 Wochen oder 4 SWS	6 LP		
Gesamt					6 LP		
Modulprüfung:	Praktikumsbericht und Bescheinigung der Praktikumsstelle bzw. Äquivalent bei akademischem Auslandsaufenthalt						
Zugangsvoraussetzung:	keine						
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein.						

Modul-Nr. 10	BA-Abschlussmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Moduleilprü-fung
Kolloquium	K	6.	WPfl.	2 SWS	3 LP		Kurzreferat: Präsentation der BA-Arbeit
Oberseminar	OS	6.	WPfl.	2 SWS	3 LP		
Bachelorarbeit (§ 15)					12 LP		
Mündliche Abschlussprü-fung (§ 16)					5 LP		
Gesamt				4 SWS	23 LP		
Modulprüfung:	Bachelorarbeit (9 Wochen) und mündliche Abschlussprüfung (30 min.)						
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Absolvierung der Module 1-7, 9						

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist ein 4-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben. Das Praktikum kann durch einen akademischen Auslandsaufenthalt ersetzt werden. Näheres findet sich in der Modulbeschreibung zu Modul 09.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen Studiums wird nach dem vierten oder fünften Semester ein ein- oder zweisemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Bestimmungen für das Beifach Geschichte**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Fremdsprachenkenntnisse, die im Rahmen einer englischen Quellenlektüreübung angewandt und überprüft werden. Die Kenntnis einer weiteren - romanischen oder slawischen - Sprache wird im Rahmen einer Sprachklausur überprüft, die bis zum Ende des

3. Semesters erfolgreich absolviert sein muss. Ersatzweise kann auch Latein (Latinum) für eine romanische oder slawische Fremdsprache in das Geschichtsstudium eingebracht werden; der Erwerb einer modernen romanischen oder slawischen Fremdsprache muss dann jedoch (einschließlich des Nachweises im Rahmen einer Klausur) bis zum Beginn des Masterstudiums nachgeholt werden.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 10 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 2)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01/B	Basismodul für das Beifach– Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
Englische Quellenlektüre	Ü	1.	WPfl	2	4 LP	Klausur (60 min.)
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	2.	Pfl	2	3 LP	
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Modulprüfung:	Im Anschluß an die Vorlesung (60 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.)					

Modul-Nr. 02	Basismodul – Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
Einführung in das Studium der Alten Geschichte	Ü	2.	WPfl.	2 SWS	4 LP	Klausur (60 min.)
Alte Geschichte	V	3.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Proseminar	PS	3.	WPfl.	3 SWS	7 LP	Referat und Hausarbeit
Gesamt				7 SWS	14 LP	
Modulprüfung:	Im Anschluß an die Vorlesung Klausur (60 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.)					
Zugangsvoraussetzung:	Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft und Übung „Einführung in das Studium der Alten Geschichte“ muß vor dem PS und der V absolviert sein.					

Modul-Nr. 03	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
Mittelalterliche Geschichte (6. – 15. Jh)	V	5.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Proseminar	PS	6.	WPfl.	3 SWS	7 LP	Klausur (60 min.) oder Referat sowie Hausarbeit
Übung	Ü	6.	WPfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				7 SWS	14 LP	
Modulprüfung:	Im Anschluß an die Vorlesung Klausur (60 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.)					
Zugangsvoraussetzung	Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					

Modul-Nr. 04	Basismodul – Neuere Geschichte (16.- 18. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
Neuere Geschichte (16. - 18. Jh)	V	4.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Proseminar	PS	4.	WPfl.	3 SWS	7 LP	Klausur oder Referat sowie Hausarbeit
Übung *	Ü	5.	WPfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				5 [7] SWS	10 [14] LP	
Modulprüfung:	Im Anschluß an die Vorlesung Klausur (60 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.)					
Zugangsvoraussetzung:	Modul 01 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Sonstiges	*Die Übung kann alternativ im Basismodul 05 - Neueste Geschichte absolviert werden					

Modul-Nr. 05	Basismodul – Neueste Geschichte (19.- 20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
Neueste Geschichte (19. - 20. Jh)	V	2.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Proseminar	PS	1.	WPfl.	3 SWS	7 LP	Klausur (60 min.) oder Referat sowie Hausarbeit
Übung *	Ü	1.	WPfl.	2 SWS	4 LP	
Gesamt				5 [7] SWS	10 [14] LP	
Modulprüfung:	Im Anschluß an die Klausur (60 min.) oder mündliche Prüfung (15 min.)					
Zugangsvoraussetzung:	keine					
Sonstiges	*Die Übung kann alternativ im Basismodul 04 - Neuere Geschichte absolviert werden					

Modul-Nr. 06/B	Basismodul für das Beifach– Exkursion					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
Exkursion	E	6.	WPfl.	2 SWS	1 LP	
Gesamt				2 SWS	1 LP	
Modulprüfung:	aktive Teilnahme					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Kernfachnote gemäß § 17 Abs. 3 und die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 4 ein					

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

* Im Rahmen der Veranstaltung ist eine benotete Studienleistung zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

ENTWURF

Anhang zu §§ 2,3,5,6,11-14,16 und § 17:**Fachbereich 07****Griechisch****Bestimmungen für das Beifach Griechisch****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Nachzuweisen sind Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1993 (GVBl S. 191) in der jeweils gültigen Fassung. Nachzuweisen sind darüber hinaus in der Regel bis zum Beginn des 5. Fachsemesters, spätestens jedoch beim Abschluß des BA-Studiums Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die oben genannte staatliche Ergänzungsprüfung.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- | | | |
|-----|---|---------|
| 2.1 | Modul „Aufbau 1“ | (13 LP) |
| 2.2 | Modul „Aufbau 2“ | (13 LP) |
| 2.3 | Modul „Literaturwissenschaft und ihre Methodik“ | (13 LP) |
| 2.4 | Modul „Literatur und Kultur“ | (11 LP) |
| 2.5 | Modul „Abschluss“ | (10 LP) |

Modul „Aufbau 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 1	SÜ	1	P	2	4	
Lektüreübung für Anfänger	LÜ	1	P	2	3	
Griechische Literatur*	VL	1	P	2	3	Klausur über die beiden Vorlesungen
Griechische Literatur*	VL	2	P	2	3	
Modulprüfung:	Klausur [90 Min; je 45 Min. für Sprachpraxis und Lektüreübung];					
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Graecum					

* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte (Archaik, Klassik, Hellenismus, Kaiserzeit) abgedeckt worden sein.

Modul „Aufbau 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- se- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistungen
Sprachpraxis 2	SÜ	3	P	2	4	
Einführung in die Sprachwissenschaft Griechisch	VL/Ü	4	P	2	3	
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.	je nach Angebot	4	P	2	3	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung oder Referat oder Klausur)
Griechische Sprache und Literatur im Lateinischen	VL/Ü	4	P	2	3	
Modulprüfung:	Klausur über Sprachpraxis 2, Einführung SpraWi und Griechische Sprache und Lit. im Lat. (insgesamt 120 Min)					
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Aufbau 1“; Lateinkenntnisse					

Modul „Literaturwissenschaft und ihre Methodik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundlagen des Studiums der Klass. Philologie	Ü	2	P	2	3	Klausur über „Grundlagen“ und Proseminar 1
Griech. Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2	P	2	5	
Griech. Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Proseminar 2					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Graecum					

Modul „Literatur und Kultur“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Hauptseminar 1	HS	5	P	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung über Vorlesung und Lektüre
Griechische Literatur*	VL	5	P	2	3	
Lektüre zur Vorlesung	LÜ	5	P	2	3	
Modulprüfung:	Hausarbeit zum Hauptseminar					
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Aufbau 2“					

* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte (Archaik, Klassik, Hellenismus, Kaiserzeit) abgedeckt worden sein.

Modul „Abschluss“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 3	SÜ	6	P	2	4	
Griechische Literatur*	VL	6	P	2	3	
Lektüre zur Vorlesung	LÜ	6	P	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min) über alle drei Veranstaltungen					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraus- setzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Aufbau 2“ und am Modul „Literatur und Kultur“					

* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte (Archaik, Klassik, Hellenismus, Kaiserzeit) abgedeckt worden sein.

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LÜ	=	Lektüreübung
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
SÜ	=	Sprachübung
V	=	Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

Anhang zu §§ 2,3,5,6,11-14,16 und § 17:**Fachbereich 07****Kunstgeschichte****Bestimmungen für das Beifach Kunstgeschichte**

Das Beifach "Kunstgeschichte" kann nicht mit dem Kernfach "Kunstgeschichte und Archäologie" kombiniert werden.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)
keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 2)

2. Modulplan

Pflichtmodule***Einführungsmodul***

Modul	A – Einführungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Einführung in die Kunstgeschichte	PS	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Vorlesung freier Wahl aus Modul B I-III	V	1.-3.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Vorlesung freier Wahl aus Modul BI-III	V	1.-3.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (20 min)					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul	P – Praxis (Schwerpunkt Kunstgeschichte)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Berufsbezogenes* Projektseminar I	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat
Berufsbezogenes* Projektseminar II	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat
Übung vor Originalen	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Kurzreferat
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Modulprüfung:	Schriftl. Seminararbeit in einem der beiden Projektseminare oder Gruppenprüfung (20 min)					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Es sind zudem 6 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an 6 Exkursionstagen zu erwerben.

Wahlpflichtmodule**Basismodule**

Es sind zwei der drei Basismodule zu absolvieren, wobei Basismodul B I obligatorisch ist.

Modul	B – Basismodul I (KG): Grundlagen der Kunstgeschichte/Methodik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundlagen der Kunstgeschichte/Methodik	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Kunstgeschichte/ Methodik	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Grundlagen der Kunstgeschichte/Methodik	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Kurzreferat
Grundlagen der Kunstgeschichte/Methodik	T	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	Kurzreferat
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min)					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Modul	B – Basismodul II (KG): Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Kurzreferat
Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste	T	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	Kurzreferat
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min)					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Modul	B – Basismodul III (KG): Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Kurzreferat
Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur	T	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	Kurzreferat
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min)					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Aufbaumodule

Es ist eines der zwei thematischen Aufbaumodule zu absolvieren.

Modul	C – Aufbaumodul I (KG)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Spezialthema der europäischen und/oder amerikanischen KG	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Spezialstudien zu ausgewählten Objektgruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Spezialstudien zu ausgewählten Objektgruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat oder kleinere schriftliche Beiträge
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min)					
Zugangsvoraussetzung	Absolviertes Einführungsmodul und 1 absolviertes Basismodul in der Fachrichtung Kunstgeschichte					

Modul	C – Aufbaumodul II (KG)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Spezialstudien zu ausgewählten Objektgruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Spezialstudien zu ausgewählten Objektgruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat oder kleinere schriftliche Beiträge
Vermittlung Wissenschaftlicher Diskussionsmodelle	K	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung	Absolviertes Einführungsmodul und 1 absolviertes Basismodul in der Fachrichtung Kunstgeschichte					

Legende

K	=	Kolloquium
KG	=	Kunstgeschichte
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:**Fachbereich 07****Kunstgeschichte und Archäologie – Von der Antike bis zur Moderne**

Bestimmungen für das Kernfach „Kunstgeschichte und Archäologie – Von der Antike bis zur Moderne“ (Kunstgeschichte / Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte / Klassische Archäologie)

Das Kernfach "Kunstgeschichte und Archäologie" kann nicht mit dem Beifach "Kunstgeschichte" oder dem Beifach "Archäologie" kombiniert werden.

Innerhalb des Studiengangs ist in einer der drei Fachrichtungen ein Schwerpunkt zu wählen. Der Schwerpunkt definiert sich durch die Wahl des Praxismoduls und des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit und mündliche Prüfung).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 56 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

Das Einführungsmodul A ist verpflichtend zu absolvieren.

Für das Studium der weiteren Module bestehen die folgenden Wahlmöglichkeiten:

Praxis P: Wahl des Moduls entweder mit Schwerpunkt KG oder KA/CA

Basis B: Es sind 3 Module (aus 6) zu wählen, die aus mindestens zwei Fachrichtungen stammen müssen; bei Wahl des Schwerpunkts Kunstgeschichte sind zwei Basismodule aus der KG zu wählen, wovon Basismodul I verpflichtend ist.

Aufbau C: Es sind 2 Module (aus 5) zu wählen.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul	A – Einführungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Einführung in die Kunstgeschichte	PS	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)
Einführung in die Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte	PS	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)
Einführung in die Klassische Archäologie	PS	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Modulprüfung	kumulativ					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul	P – Praxis (Schwerpunkt Kunstgeschichte)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Berufsbezogenes Projektseminar I	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat
Berufsbezogenes Projektseminar II	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat
Übung vor Originalen	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Kurzreferat
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit in einem der beiden Projektseminare oder mündliche Gruppenprüfung (20 min) in einem der beiden Projektseminare					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Bei Wahl des Moduls "Praxis (Schwerpunkt Kunstgeschichte)" sind zudem 6 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an 6 Exkursionstagen zu erwerben.

Modul	P – Praxis (Schwerpunkt Klassische oder Christliche Archäologie)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Berufsbezogenes Projektseminar I nach Maßgabe des Lehrangebots	PS	2.-4	WPfl	2 SWS	3 LP	
Praktika, mind. 4 Wochen oder mind. sechs Wochen Dauer*	P	2.-4.	Pfl		6/9 LP*	
Gesamt				2 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Bericht über das Praktikum oder Referat oder schriftl. Seminararbeit in einem Projektseminar (unbenotet)					
Zugangsvoraussetzung	keine					
Besonderheit	*Statt eines sechswöchigen Praktikums kann nach Maßgabe des Lehrangebots ein Projektseminar und ein vierwöchiges Praktikum absolviert werden					

Bei Wahl des Moduls "Praxis (Schwerpunkt Klassische oder Christliche Archäologie)" sind zudem 6 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 6 Exkursionstagen zu erwerben.

Modul	S – Sprache					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulprüfung
Sprachseminare/und oder Konversationskurse	S	1.-5.	Pfl (bei ausreichenden Kenntnissen optional)	6 SWS	12 LP	Nachweise des Sprachniveaus
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Modulprüfung	kumulativ (unbenotet)					
Zugangsvoraussetzung	keine					
Besonderheit	Soweit Lateinkenntnisse nicht in der Schule erworben worden sind (mindestens drei Jahre Unterricht mit mindestens Note "ausreichend"), ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Kursen verpflichtend: Schwerpunkt Klassische Archäologie: Lateinkurse I und II Schwerpunkt Christliche Archäologie: Lateinkurs I sowie Grundkenntnisse in Alt- oder Neugriechisch					

Wahlpflichtmodule**Basismodule****Kunstgeschichte:**

Modul	B – Basismodul I (KG): Grundlagen der Kunstgeschichte/Methodik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundlagen der Kunst- geschichte/Methodik	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Kunst- geschichte/ Methodik	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Grundlagen der Kunst- geschichte/Methodik	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Kurzreferat
Grundlagen der Kunst- geschichte/Methodik	T	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	Kurzreferat
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min)					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Modul	B – Basismodul II (KG): Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundlagen der Kunst- geschichte/Bildkünste	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Kunst- geschichte/Bildkünste	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Grundlagen der Kunst- geschichte/Bildkünste	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Kurzreferat
Grundlagen der Kunst- geschichte/Bildkünste	T	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	Kurzreferat
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min)					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Modul	B – Basismodul III (KG): Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat
Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Kurzreferat
Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur	T	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	Kurzreferat
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min)					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Christliche Archäologie:

Modul	B – Basismodul (CA): Kulturräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Vorlesung zum Gegenstandsbereich des Moduls	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Proseminar zum Gegenstandsbereich des Moduls	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur (60 Min.), Referat oder Hausarbeit
Proseminar zum Gegenstandsbereich des Moduls	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Klausur (60 Min.), Referat oder Hausarbeit
Übung zum Gegenstandsbereich des Moduls	U	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP	
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)					
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul					

Klassische Archäologie:

Modul	B – Basismodul I (KA): Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Moduleil-prüfung
Überblicksvorlesung zum Gegenstandsbereich des Moduls	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Übung zum Gegenstandsbereich des Moduls	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat oder Hausarbeit	
Proseminar zum Gegenstandsbereich des Moduls	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP		Referat oder Hausarbeit
Tutorium zum PS	T	2.-4.	Pfl	1 SWS	2 LP		
Gesamt				7 SWS	13 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul						

[illegible]

Aufbaumodule**Kunstgeschichte:**

Modul	C – Aufbaumodul I (KG)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Spezialthema der europäischen und/oder amerikanischen KG	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Spezialstudien zu ausgewählten Objektgruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Spezialstudien zu ausgewählten Objektgruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat oder kleinere schriftliche Beiträge
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 min)					
Zugangsvoraussetzung	Absolviertes Einführungsmodul und ein absolviertes Basismodul in der Fachrichtung Kunstgeschichte					

Modul	C – Aufbaumodul II (KG)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Spezialstudien zu ausgewählten Objektgruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Spezialstudien zu ausgewählten Objektgruppen/dem Oeuvre eines Künstlers	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat oder kleinere schriftliche Beiträge
Vermittlung Wissenschaftlicher Diskussionsmodelle	K	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung	Absolviertes Einführungsmodul und ein absolviertes Basismodul in der Fachrichtung Kunstgeschichte					

Christliche Archäologie:

Modul	C – Aufbaumodul (CA): Kunstgeschichte und Kontexte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Spezialthema aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5/7 LP*	Referat oder schriftl. Hausarbeit (5 LP) in einem der beiden Seminare
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5/7 LP*	Siehe oben
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Referat und schriftliche Hausarbeit (7 LP) in einem der beiden Seminare. Modulnote: Die Modulprüfung geht mit 60%, die Modulteilprüfung mit 40% in die Modulnote ein					
Zugangsvoraussetzung	Absolvierung des Einführungsmoduls und Teilnahme am Basismodul der Fachrichtung Christliche Archäologie					
Besonderheit	*Bei der Anmeldung ist anzugeben, in welchem der Seminare 5 bzw. 7 Leistungspunkte erworben werden sollen.					

Klassische Archäologie:

Modul	C – Aufbaumodul I (KA): Kunstgeschichte und Ikonographie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Spezialthema aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5/7 LP*	Referat oder schriftl. Hausarbeit (5 LP) in einem der beiden Seminare
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5/7 LP*	Siehe oben
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Referat und schriftliche Hausarbeit (7 LP) in einem der beiden Seminare. Modulnote: Die Modulprüfung geht mit 60%, die Modulteilprüfung mit 40% in die Modulnote ein.					
Zugangsvoraussetzung	Absolvierung des Einführungsmoduls und eines Basismoduls in der Fachrichtung Klassische Archäologie					
Besonderheit	*Bei der Anmeldung ist anzugeben, in welchem der Seminare 5 bzw. 7 Leistungspunkte erworben werden sollen					

Modul	C – Aufbaumodul II (KA): Bauten, Topographie, Lebensräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfung
Spezialthema aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5/7 LP*	Referat oder schriftl. Hausarbeit (5 LP) in <i>einem</i> der beiden Seminare
vertiefendes Seminar aus dem Gegenstandsbereich des Moduls	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5/7 LP*	Siehe oben
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Referat und schriftliche Hausarbeit (7 LP) in einem der beiden Seminare Modulnote: Die Modulprüfung geht mit 60%, die Modulteilprüfung mit 40% in die Modulnote ein.					
Zugangsvoraussetzung	Absolvierung des Einführungsmoduls und eines Basismoduls in der Fachrichtung Klassische Archäologie					
Besonderheit	*Bei der Anmeldung ist anzugeben, in welchem der Seminare 5 bzw. 7 Leistungspunkte erworben werden sollen.					

Legende

CA	=	Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte
Exk	=	Exkursion
K	=	Kolloquium
KA	=	Klassische Archäologie
KG	=	Kunstgeschichte
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.

3. Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Berufsvorbereitende Bestandteile des Studienganges mit Schwerpunkt auf das Fach Kunstgeschichte sind zwei berufsbezogene Projektseminare, siehe dazu die Beschreibung des Moduls P – Praxis im Modulhandbuch. Die parallele Absolvierung von Praktika in Museen, Galerien oder Auktionshäusern wird empfohlen.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten oder fünften Semester ein ein- oder zweisemestriges Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen und soll einen Umfang von 30-40 Seiten haben. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 5 LP vergeben.

ENTWURF

Anhang zu §§ 2,3,5,6,11-14,16 und § 17:

Fachbereich 07

Latein

Bestimmungen für das Beifach Latein

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Nachzuweisen sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1993 (GVBl S. 191) in der jeweils gültigen Fassung. Nachzuweisen sind darüber hinaus in der Regel bis zum Beginn des 5. Fachsemesters, spätestens jedoch beim Abschluß des BA-Studiums Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die oben genannte staatliche Ergänzungsprüfung.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- | | | |
|------|---|---------|
| 2.6 | Modul „Aufbau 1“ | (13 LP) |
| 2.7 | Modul „Aufbau 2“ | (13 LP) |
| 2.8 | Modul „Literaturwissenschaft und ihre Methodik“ | (13 LP) |
| 2.9 | Modul „Literatur und Kultur“ | (11 LP) |
| 2.10 | Modul „Abschluss“ | (10 LP) |

Modul „Aufbau 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 1	SÜ	1	P	2	4	
Lektüreübung für Anfänger	LÜ	1	P	2	3	
Lateinische Literatur*	VL	1	P	2	3	Klausur über die beiden Vorlesungen
Lateinische Literatur*	VL	2	P	2	3	
Modulprüfung:	Klausur [90 Min; je 45 Min. für Sprachpraxis und Lektüreübung];					
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Latinum					

* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.

Modul „Aufbau 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- se- mester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studien- leistungen
Sprachpraxis 2	SÜ	3	P	2	4	
Einführung in die Sprachwissenschaft Latein	VL/Ü	4	P	2	3	
Betreutes Selbststudium, Exkursion, Projektarbeit etc.	je nach Angebot	4	P	2	3	Leistungsüberprüfung des Selbststudiums, der Exkursion etc. je nach Angebot (mündl. Prüfung oder Referat oder Klausur)
Griechische Sprache und Literatur im Lateinischen	VL/Ü	4	P	2	3	
Modulprüfung:	Klausur über Sprachpraxis 2, Einführung SpraWi und Griechische Sprache und Lit. im Lat. (insgesamt 120 Min)					
Gesamt				8 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Aufbau 1“; Griechischkenntnisse					

Modul „Literaturwissenschaft und ihre Methodik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Grundlagen des Studiums der Klass. Philologie	Ü	2	P	2	3	Klausur über „Grundlagen“ und Proseminar 1
Lat. Proseminar 1 (Poesie oder Prosa)	PS	2	P	2	5	
Lat. Proseminar 2 (Poesie oder Prosa)	PS	3	P	2	5	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang einer Hausarbeit zum Lat. Proseminar 2					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Latinum.					

Modul „Literatur und Kultur“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Hauptseminar 1	HS	5	P	2	5	Klausur (60 Min) oder mündliche Prüfung (20 Min) über Vorle- sung und Lektüre
Lateinische Literatur*	VL	5	P	2	3	
Lektüre zur Vorlesung	LÜ	5	P	2	3	
Modulprüfung:	Hausarbeit zum Hauptseminar					
Gesamt				6 SWS	11 LP	
Zugangsvoraus- setzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Aufbau 2“					

* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.

Modul „Abschluss“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semes- ter	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Sprachpraxis 3	SÜ	6	P	2	4	
Lateinische Literatur*	VL	6	P	2	3	
Lektüre zur Vorlesung	LÜ	6	P	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 Min) über alle drei Veranstaltungen					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraus- setzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Aufbau 2“ und am Modul „Literatur und Kultur“					

* Die Studierenden wählen hierbei Vorlesungen nach Maßgabe des Lehrprogramms aus. Am Ende des Bachelorstudiums sollen möglichst alle vier relevanten Epochen der Literaturgeschichte abgedeckt worden sein.

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LÜ	=	Lektüreübung
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
SÜ	=	Sprachübung
V	=	Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17 :**Fachbereich 07****Musikwissenschaft****Bestimmungen für das Kernfach Musikwissenschaft****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt.

2. Nachweis besonderer Vorbildung

Das Studium der Musikwissenschaft setzt die Fähigkeit des Klavierspiels voraus. Ebenso sind Grundkenntnisse in Harmonielehre (Kadenz und einfache Harmonisierungen), Gehörbildung (Erkennen von sukzessiven und synchronen Intervallen) und dem Lesen von Partituren vorausgesetzt. Ein Nachweis der Kenntnisse erfolgt im Rahmen der Module 2, 4 und 5.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	60 SWS, davon
· Pflichtlehrveranstaltungen:	30 SWS
· Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	30 SWS

Insgesamt sind 110 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtpflichtmodule:

Modul-Nr. 01: Einführung in die Musikwissenschaft					Regelsemester: 1.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	Pfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben	
Repertoirekunde	Ü	Pfl	2 SWS	2 LP		
Proseminar zu Methoden und Fragestellungen der Musikwissenschaft	PS	WPfl	2 SWS	4 LP	mündliche Prüfung	
Gesamt			6 SWS	10 LP		
Modulprüfung:	Klausur (90 min)					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 02: Grundlagen der europäischen Musiklehre					Regelsemester: 2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Form und musikalischer Satz	Ü	Pfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben	
Form und Analyse	Ü	Pfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben	
Gesamt			4 SWS	8 LP		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 03: Sprachkompetenz					Regelsemester: 1.-2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
In Absprache mit Kooperationspartner					Gemäß Vorgabe des jeweiligen Fachs	Gemäß Vorgabe des jeweiligen Fachs
Gesamt			8 SWS	12 LP		
Modulprüfung:	Gemäß Vorgabe des jeweiligen Fachs					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 04: Historische Musiktheorie I: Musik vor 1600					Regelsemester: 3.-4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Historische Satzlehre I	Ü	Pfl	2 SWS	3 LP	Hausaufgaben	
Historische Satzlehre II	Ü	Pfl	2 SWS	3 LP	Hausaufgaben	
Musiktheorie vor 1600	PS	WPfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben	
Gesamt			6 SWS	10 LP		
Modulprüfung:	Klausur (90 min)					
Zugangsvoraussetzung	Kernfach Module 1-3, Beifach Module 1-2					

Modul-Nr. 05: Historische Musiktheorie II: Musik nach 1600					Regelsemester: 5.-6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Historische Satzlehre III	Ü	Pfl	2 SWS	3 LP	Hausaufgaben	
Historische Satzlehre IV	Ü	Pfl	2 SWS	3 LP	Hausaufgaben	
Musiktheorie nach 1600	PS	WPfl	2 SWS	4 LP	mündliches Referat, schriftliche Hausarbeit	
Gesamt			6 SWS	10 LP		
Modulprüfung:	Klausur (90 min)					
Zugangsvoraussetzung	Module 1 und 2					

Modul-Nr. 06: Historische Musikwissenschaft I: Musik vor 1600					Regelsemester: 2.-3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung zur Musikgeschichte vor 1600	V	WPfl	2 SWS	2 LP		
Seminar zur Musikgeschichte vor 1600	PS	WPfl	2 SWS	5 LP	mündliches Referat	
Angewandte Musikwissenschaft	Ü	WPfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben	
Gesamt			6 SWS	11 LP		
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar und mdl. Prüfung (10 Min.), 2:1*					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

*Gewichtung abweichend von §17 Abs. 2

Modul-Nr. 07 Historische Musikwissenschaft II: Musik nach 1600					Regelsemester: 4.-5.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung zur Musikgeschichte nach 1600	V	WPfl	2 SWS	2 LP		
Seminar zur Musikgeschichte nach 1600	PS	WPfl	2 SWS	5 LP	mündliches Referat	
Angewandte Musikwissenschaft	Ü	WPfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben	
Gesamt			6 SWS	11 LP		
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar und mdl. Prüfung (10 Min.), 2:1*					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

*Gewichtung abweichend von §17 Abs. 2

Modul-Nr. 08 Systematische Musikwissenschaft					Regelsemester: 3.-4.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung zur systematischen Musikwissenschaft	V	WPfl	2 SWS	2 LP		
Seminar zur systematischen Musikwissenschaft	PS	WPfl	2 SWS	5 LP	mündliches Referat	
Angewandte Musikwissenschaft	Ü	WPfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben	
Gesamt			6 SWS	11 LP		
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar und mündliche. Prüfung (10 Min.), 2:1*					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					
*Gewichtung abweichend von §17 Abs. 2						

Modul-Nr. 09 Musik und Medien Musik und andere Künste					Regelsemester: 5.-6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Entsprechende Vorlesung	V	WPfl	2 SWS	2 LP		
Entsprechendes Seminar	PS	WPfl	2 SWS	5 LP	mündliches Referat	
Angewandte Musikwissenschaft	Ü	WPfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben	
Gesamt			6 SWS	11 LP		
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar und mündliche. Prüfung (10 Min.), 2:1*					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					
*Gewichtung abweichend von §17 Abs. 2						

Modul-Nr. 10 Praxisfelder der Musikwissenschaft					Regelsemester: 5.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Musikjournalismus	Ü	Pfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben	
Musik und Technik	PS	Pfl	2 SWS	4 LP	mündliche Prüfung	
Externes Praktikum	P	Pfl		6LP		
Gesamt			4 SWS	14 LP		
Modulprüfung:	Praktikumsbericht					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul-Nr. 11 Examen					Regelsemester: 6.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Oberseminar	OS	Pfl	2 SWS	2 LP	mündliches Referat	
Bachelorarbeit		Pfl		6 LP		Bachelorarbeit
Mündliche Prüfung		Pfl		4 LP		Mündliche Prüfung
Gesamt			2 SWS	12 LP		
Modulprüfung:	Bachelorarbeit und mündliche Prüfung (30 Min.) 1:1*					
Zugangsvoraussetzung	Abschluß von 8 Modulen					
*Gewichtung abweichend von §17 Abs. 2						

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist innerhalb von Modul 10 ein 3-wöchiges Praktikum in einem fachnahen Berufsfeld zu absolvieren; dieses kann durch Mitarbeit in einem praxisnahen Projekt ersetzt werden. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Studierenden, die planen, nach dem Bachelor aus der Hochschule auszuschneiden, wird ein einsemestriger Auslandsaufenthalt empfohlen. Studierenden, die den Master anstreben, wird statt dessen ein ein- bis zweisemestriger Auslandsaufenthalt in der Masterphase empfohlen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit in Modul 11 beträgt 5 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 6 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Es werden hierfür 4 LP vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Musikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt.

2. Nachweis besonderer Vorbildung

Das Studium der Musikwissenschaft setzt die Fähigkeit des Klavierspiels voraus. Ebenso sind Grundkenntnisse in Harmonielehre (Kadenz und einfache Harmonisierungen), Gehörbildung (Erkennen von sukzessiven und synchronen Intervallen) und dem Lesen von Partituren vorausgesetzt. Ein Nachweis der Kenntnisse erfolgt im Rahmen der Module 2, 4 und 5.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

· Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

· Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 22 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)

2. Modulplan

Das Studium besteht aus den folgenden Pflichtpflichtmodulen:

Modul-Nr. 01 Einführung in die Musikwissenschaft					Regelsemester: 1.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	Pfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben	
Repertoirekunde	Ü	Pfl	2 SWS	2 LP		
Proseminar zu Methoden und Fragestellungen der Musikwissenschaft	PS	WPfl	2 SWS	4 LP	mündliche Prüfung	
Gesamt			6 SWS	12 LP		
Modulprüfung:	Klausur (90 min)					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 02B Grundlagen der europäischen Musiklehre					Regelsemester: 2.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Form und musikalischer Satz	Ü	Pfl	2 SWS	3 LP	Hausaufgaben	
Form und Analyse	Ü	Pfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben	
Gesamt			4 SWS	7 LP		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)					
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul-Nr. 06 Historische Musikwissenschaft I: Musik vor 1600					Regelsemester: 2.-3.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung zur Musikgeschichte vor 1600	V	WPfl	2 SWS	2 LP		
Seminar zur Musikgeschichte vor 1600	PS	WPfl	2 SWS	5 LP	mündliches Referat	
Angewandte Musikwissenschaft	Ü	WPfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben	
Gesamt			6 SWS	11 LP		
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar und mdl. Prüfung (10 Min.), 2:1					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

Modul-Nr. 07 Historische Musikwissenschaft I: Musik nach 1600					Regelsemester: 4.-5.	
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung zur Musikgeschichte nach 1600	V	WPfl	2 SWS	2 LP		
Seminar zur Musikgeschichte nach 1600	PS	WPfl	2 SWS	5 LP	mündliches Referat	
Angewandte Musikwissenschaft	Ü	WPfl	2 SWS	4 LP	Hausaufgaben	
Gesamt			6 SWS	11 LP		
Modulprüfung:	Hausarbeit im Seminar und mdl. Prüfung (10 Min.), 2:1					
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

Außerdem besteht das Studium aus folgenden Wahlpflichtmodulen:

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Beifach ist kein verpflichtendes Industrie- oder Berufspraktikum vorgesehen.

4. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Beifach ist kein verpflichtender Auslandsaufenthalt vorgesehen.